

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 42 (1929)

**Artikel:** Der Aargau 1798-1803 : vom bernischen Untertanenland zum souveränen Grosskanton

**Autor:** Jörin, E.

**Kapitel:** Der Kampf um den Kanton

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-46286>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Kampf um den Kanton.<sup>1</sup>

## Vor der Audienz von Malmaison.

Man darf den Kampf, der die aargauische Helvetik ausfüllt, mit gutem Grunde als einen Kampf um den Kanton bezeichnen, wenn auch dieses Ringen in solcher Eigenschaft anfänglich, so lange die Kantonsgrenzen überhaupt Nebensache waren, weniger in die Erscheinung trat. Es ist ein von der liberalen Tradition gehegtes Vorurteil, zu glauben, man habe im Aargau, ob die Begeisterung für die Revolution größer oder geringer gewesen sei, wenigstens die kantonale Selbständigkeit als einen schätzbaren Vorteil erachtet. Dem widersprechen zunächst die Tatsachen. Von einer Genugtuung über die kantonale Standeserhebung ist außerhalb den patriotischen Kreisen (Aarauerpartei) nirgends eine Spur zu entdecken; im Gegenteil, was man dem „hochmütigen, landesverrätischen Jakobinerstädtchen“ am meisten verübelte, war, daß es sich zum Gegenpol Berns aufgeworfen und eine altgewohnte, im landläufigen Sinne glückliche Familiengemeinschaft zerrissen hatte, die wieder zu verknüpfen Sinnen und Trachten der Volksmehrheit war. Ein anderes Verhalten wäre zudem, angesichts der damaligen Struktur der Volkspsyche, ein Widerspruch in sich selbst gewesen; denn die Selbständigkeit des Aargaus hatte ja — von den spezifisch aarausischen Interessen abgesehen — nur einen Zweck als Stützpunkt des demokratischen Gedankens; da das Volk hiefür unreif war, so konnte es auch den Kanton nicht wollen, zumal außerordentliche Umstände nicht dazu trieben.

Der Widerstand von Seite des Volkes regte sich bald. Schon Ende April 1798 ließen beunruhigende Nachrichten aus dem Distrikt

<sup>1</sup> Vor allem KAA: PRSt, 6 Bde.; dazu Copierbuch 1798 (hier Kopie d. Bestellungsschreibens für Feer vom 23. April 1798; darnach wäre Num. 32, Zeile 1, pag. 56 d. Arb. zu berichtigten). — ferner Korresp. d. Zentralbehörden u. d. UStatthalter mit dem Staithalter. — Über Volksstimmlung ic. EA, 1743/47.

Brugg ein, dessen Landbevölkerung, wie es schien, durch Mönche und Priester aus dem Fricktal, der Grafschaft Baden und den freien Ämtern bearbeitet und durch Boten mit emigrierten Berner Offizieren, Kommissär Wyß voran, in Verbindung gesetzt wurde. Feer vermutete, daß von hier aus ein regelrechter Aufstand geplant gewesen sei für den Fall, daß die Franken vom Kampf mit der Innenschweiz hätten abstehen und sich zurückzichen müssen. Er schickte, im Einverständnis mit der Regierung, die Repräsentanten Sam. Uckermann, E. Hartmann und Melchior Lüscher in den unruhigen Distrikt, wo sie im Verein mit Herzog von Effingen die Kirchengemeinden Bözen, Rein, Windisch und Birr nacheinander zusammenriefen und die Abgabe der Waffen — mit dem Namen des Besitzers versehen — ins Gemeindehaus verlangten, da fränkisches Militär einrücken werde. Diesen Maßnahmen ward mehr oder weniger willig Gehorsam geleistet; die Widerspenstigen wurden sofort verhört und zum Teil nach Aarau abgeführt, wo man sie nach kurzem Arrest entließ. Hunziker von Effingen und Rubli aus dem Käsethal erhielten ein Jahr strengen Hausarrest und fünf Jahre Verlust des Bürgerrechts. Feer selbst begab sich in die ebenfalls erregten Distrikte Lenzburg und Kulm, wo jedoch außer einigen Arrestierungen keine weiteren Maßregeln nötig waren. Indessen waren auch die Herrschaftsherren Rudolf und Friedrich Ludwig May, sowie Friedrich v. Diezbach ins Verhör genommen worden; da sich aber nichts Belastendes nachweisen ließ, sprach sie das Direktorium frei und nahm die ihnen zugeordneten Wachen weg (10. Mai 1798).<sup>2</sup>

Die Ablegung des Bürgereides, eine Art Barometerprobe der öffentlichen Meinung, verlief auch im Aargau nicht ohne Widerspruch, wenigstens in etlichen Gemeinden der Bezirke Kulm und Zofingen, also gerade in Gegenden, die bis jetzt von fränkischer Einquartierung gänzlich verschont geblieben waren. In Rued wurde der Geistliche, Dan. Siebenmann — ein Aarauer! tatsächlich mißhandelt und die Eidleistung trotz wiederholter Anstalten verweigert und trotzdem Ludwig May, Präsident der Municipalität Schöftland, dafür sprach und ein völlig korrektes Benehmen zur Schau trug. Der ärgste Wühler, Bolliger auf Rechten, wurde samt seinen Helfershelfern zur Verantwortung gezogen. Noch hartnäckiger als Rued

<sup>2</sup> EA 854, 3 ff.

erwies sich Reitnau, eine von Anfang an besonders widerspenstige Gemeinde, wo es niemand wagen durfte, eine Kokarde zu tragen.<sup>3</sup> Reitnau mußte durch fränkisches Militär zum Nachgeben gezwungen werden und wurde entwaffnet. Acht Rädelsführer, sowie der Municipalpräsident von Wiliberg, Hans Matter, Verfasser einer Schrift gegen den Bürgereid, wurden dem Kantonsgericht überantwortet, kamen aber mit dem ausgestandenen Arrest, einer Ermahnung und Ausschluß von der Urversammlung davon. Von letzterer ausgeschlossen wurden auch die 46 Unterzeichner der Matterschen Schrift.<sup>4</sup> Feer, der sich am 4. September persönlich nach Reitnau begeben hatte, glaubte sofort den Zusammenhang dieses örtlichen Widerstandes mit einem umfassenden Umsturzplan zu erkennen, demzufolge von den Waldstätten aus die Kantone Luzern, Baden, Aargau, Bern, Oberland, sogar Wallis und Waadt, bearbeitet würden. Die Aargauer waren hauptsächlich von Luzern aus aufgewiegelt worden, mit den gäng und geben Gerüchten, man müsse den Franken schwören und Heeresfolge leisten, die Religion sei in Gefahr u. dgl.<sup>5</sup>

Eine dritte Welle des Widerstands, vom selben Winde getrieben, richtete sich gegen die Einschreibung der Jungmannschaft in die Militärlisten, welche Maßregel in Langenthal beinahe einen Aufstand entzündet hätte. Im Aargau zeigten sich hauptsächlich der Bezirk Kulm, sowie die Gemeinden Kolliken, Ürkheim, Reitnau, Safenwil, Oftringen und Leerau widerspenstig. Unterm 11. November wendete sich das Direktorium an Schauenburg um Hilfe, der seinerseits sofort General Lorge entsprechende Befehle erteilte. Zugleich wurde der Statthalter ermächtigt, die Landgemeinden der Distrikte Zofingen und Kulm völlig zu entwaffnen — nur ausgesprochene Patrioten sollten die Waffen behalten dürfen — die Führer zu verhaften und die üblichen Municipalitäten und Agenten abzusetzen.<sup>6</sup> Der Distrikt Zofingen kehrte sofort zum Gehorsam zurück;

<sup>3</sup> Amtsarchiv Zofingen, Copierbuch des USt. I, 133/35.

<sup>4</sup> PKG I, 150.

<sup>5</sup> Im Aargau war die Eidleistung auf den 11. Aug. festgesetzt und verlief in den ruhigen Orten wohl nach den hördlichen Vorschriften (vgl. Bericht des Agenten von Hunzenschwil im Amtsarchiv Lenzburg). Bd. 1088 des EU enthält auf pag. 81—316 die Namensverzeichnisse der stimmberechtigten Bürger des Aargaus, nach Gemeinden geordnet, ohne Angabe der Herkunft. 13,677 hatten den Eid geleistet, von 14,424 Eidfähigen.

<sup>6</sup> Str. III, 532/33. — Vgl. auch EU 728, 13 ff.

auch der District Kulm ließ es nicht auf ein eigentliches Einschreiten des fränkischen Militärs ankommen, angesichts der raschen Dämpfung der Langenthaler Unruhen durch Lorge und Xaintrailles.<sup>7</sup> Um ein Exempel zu statuieren, schickte Feer dennoch ein Detachement ab, welches die Gemeinden des Districts Kulm entwaffnete und 22 Aufwiegler festnahm. Es waren dies meist Väter, die ihre Söhne von der Einschreibung abgehalten und schon bei der Bürgereidleistung sich widerhaarig gezeigt hatten. Ende Dezember erfolgten die Urteilssprüche des Kantonsgerichts.<sup>8</sup> Der „fameuse“ Sam. Bolliger wurde nebst ausgestandener Haft zu 5 Jahren Ur- und Gemeindeversammlungsverbot, sowie zu 50 Gl. Kostenersatz verurteilt. Ähnliche Strafen erhielten die übrigen, einzelne mit der Bedingung öffentlicher Abbitte oder mit Wirtshausverbot. Einem weiteren wurden 9 Jahre Kantonsarrest diktiert, wovon die beiden ersten Jahre zugleich Gemeindearrest; der Schulmeister Hans Sigrist wurde seines Amtes entsetzt; drei der Schuldigen hatten nachträglich noch 8 Tage in Narau abzusitzen.

Die militärischen Maßnahmen der Regierung hatten noch eine weitere Folge, nämlich die Emigration<sup>9</sup> junger Leute, die aber nach dem Erscheinen der Strafgesetze vom 28. November und 3. Dezember 1798 sofort abflaute. Zudem hatte Feer sämtliche Fähren auf der Aare zwischen Brugg und Olten schließen lassen bei Strafe der Konfiskation des Weidlings, dreifacher Herrschaftsbuße und gefänglicher Einziehung. Ferner wurde die Post einer schärfsten Aufsicht unterworfen. Endlich verwendete der Statthalter geeignete Leute als Spione, wofür ihm die Regierung 25 Louisd'ors bewilligte. Dennoch setzte im Februar 1799, als mit der Militärorganisation Ernst gemacht wurde, die Fahnenflucht erneut und in verstärktem Maße ein, zumal im feindlichen Lager ein besonderes Emigrantenkorps sich bildete, wofür nun eine eifrige Propaganda betrieben wurde. Unterm 19. Februar 1799 meldete der Statthalter dem Direktorium, daß etwa 60 junge Bauern aus dem District Langenthal und aus der Umgebung von Zofingen die Aare im Schachen bei Gösgen überschritten und nachts zuvor 28 junge Leute

<sup>7</sup> Vgl. Str. III, 522/25.

<sup>8</sup> PKG II, 94/97 (Crim. S.).

<sup>9</sup> Vgl. Felix Burckhardt, Die schweiz. Emigration 1798—1801, wo auch des Argans eingehend gedacht wird.

Brittnau verlassen hätten und etwa 30 Luzerner um Zofingen herumgeschlichen seien; auf dem Spiegelberg bei Alarburg habe sogar eine Versammlung von 300 Emigranten stattgefunden. Wyß und Wagner, zwei Emigrantenchefs, seien bereit, Alarau zu überrumpeln, die Patrioten zu töten und die Franzosen zu verjagen. Aus dem Distrikt Brugg meldete Unterstatthalter Fröhlich, daß besonders von Villigen, Rüfnach, Rein und Remigen junge Leute auswanderten. Ruhiger blieb diesmal der Distrikt Kulm, am ruhigsten die Distrikte Alarau und Lenzburg, wo es mit Auswanderungsversuchen sein Bewenden hatte. Trotzdem die anfänglichen Gerüchte über die Nähe und Bedrohlichkeit der Gefahr sich nicht bestätigten, riet feer dem Direktorium, die Vorsichtsmaßregeln zu verdoppeln:

1. Die Kommandanten von Alarburg und Zofingen anzuweisen, die verdächtigen Punkte durch Patrouillen bewachen zu lassen;
2. an einem Posttage alle Briefe an Bauern provisorisch zurückzuhalten und allenfalls zu öffnen und die „incendiaires“ nach Alarau zu senden;
3. der Madame Wagner in Zofingen nahezulegen, sich nach Bern zurückzuziehen;
4. General Nouvion in Lenzburg anzugehen, starke Patrouillen an die Alare zu verteilen von Alarau bis Olten;
5. einem jungen Emigranten, der Embauchage angeklagt, den Prozeß zu machen und als Schreckschuß das Gerücht zu verbreiten, er verliere den Kopf (19. Februar 1799).

Das Direktorium billigte diese Vorschläge und ordnete überdies auf Anraten des Unterstathalters von Zofingen an, die Väter junger Emigranten mit Strafeinquartierung zu belegen.<sup>10</sup> Der Überfall einer fränkischen Patrouille durch eine Schar Bauern bei Gösgen gab Anlaß zu noch größerer Wachsamkeit, indem sämtliche Schiffe und Gondeln von Alarau bis Olten und abwärts bis Brugg eingestellt wurden. Der Fährmann von Auenstein wurde arretiert und dem Nachfolger, sowie den übrigen Fährleuten, eine verschärfste Instruktion erteilt. Zudem riet der Statthalter dem Direktorium zu ähnlichen Vorkehren oberhalb Oltens und zur Sperrung des Reuftals bei Windisch. Der Unterstatthalter von Brugg erhielt den Auftrag, die Emigrantedörfer zu entwaffnen und die Waffen in Brugg aufzubewahren. Feer selbst begab sich nach Brittnau und Umgebung, ohne jedoch viel herauszubringen. Immerhin ließ er dort eine Kompagnie Con-

---

<sup>10</sup> Etl 850, 157/59.

scrits einquartieren, wobei die Eltern von Emigranten dreifach belagt wurden. Diese energischen Maßnahmen hatten vollen Erfolg; erst viel später, anfangs 1800, flackerte die Emigration nochmals auf, aber nur unbedeutend und erlosch bald wieder. Laut Liste vom 6. März 1799 betrug die Zahl der Auswanderer vom 1. September 1798 an 154 Mann, wovon 16 aus dem Distrikt Aarau, 73 aus dem Distrikt Zofingen, 19 aus dem Distrikt Kulm, 46 aus dem Distrikt Brugg. Schon diese Zahlen sind nicht unbeträchtlich; aber es ist klar, daß ohne die scharfe Abwehr ein allgemeines Ausreissen Platz gegriffen hätte. Der größere Teil der Auswanderer war arm, doch gab es unter ihnen auch bemittelte Bauern und Bauernsöhne. Mit der wirtschaftlichen Krisis, die junge Leute brotlos machte, oder mit den verheißenden Angeboten der Emigrantenchefs usw. wird man diese Erscheinung nicht erklären wollen; einziger Widerwille gegen die Helvetik und deren Beschützer gibt den Schlüssel dazu.

Es war den aargauischen Behörden gelungen, eine Anzahl Auswanderer und Komplicen en flagrant délit festzunehmen. Gemäß Gesetz vom 3. Dezember 1798 sollte bloße Auswanderung von Stellungspflichtigen nach Ablauf der Reufrist mit Verlust des Bürgerrechts, Eintritt in fremde Kriegsdienste mit 10 Jahren Kettenstrafe, Falschwerbung, Verführung zum Auswandern, Tragen der Waffen gegen das Vaterland mit dem Tod bestraft werden. Das Kantonsgericht suchte dem Buchstaben des Gesetzes, trotz seiner Härte, Nachahmung zu verschaffen.<sup>11</sup> Auf der Anklagebank saßen 25 Mann; als deren Haupt entpuppte sich der erst 26jährige, ledige Jakob Bolliger, Wehlen- oder Steinigruedels von Rued, eine Art Generalagent für Auswanderung nach Doggern. Er war zweimal dort bei Kommissär Wyss gewesen und hatte, wie er angab, von diesem gegen 5000 versprochene Gl. und 3½ ausbezahlte Neuthaler den Auftrag übernommen, junge Helvetier zum Eintritt in die Kaiserliche Armee zu bereiten. In Zetzwil, Birrwil, Beinwil, Gontenschwil, Hirschtal, Teufenthal und Strengelbach hatte er die Werbetrommel gerührt, sei es von Haus zu Haus, sei es in Versammlungen, ferner Sendlinge ausgeschickt, falsche Gerüchte ausstreuen lassen und die Auswanderer aufgefordert, die Gewehre mitzu-

<sup>11</sup> Str. IV, 509/12. PKG, Crim. Sachen II, 232/38; 258/64; 310/14; 315 ff., 347; 377/78; 385/86; 387; 391; 412; 416; 418/19.

nchmen. Zu verschiedenen Malen hatte er den Emigranten als Wegweiser gedient und war dann, nach der Rückkehr von einer mischglückten Expedition, in Wittwil festgenommen worden, dank dem Eifer des Municipalpräsidenten von Rued (anfangs März). Auf Grund dieses Tatbestandes erfolgte am 9. April vor dem Kantonsgericht, das sich unter Zuzug der Suppleanten (abwesend nur Fischer und Urech) als peinlicher Gerichtshof konstituiert hatte, die öffentliche Anklage auf Tod durch das Schwert. Bolliger, der sich selbst verteidigte, durfte allerdings einige Milderungsgründe für sich in Anspruch nehmen: schon im 8. Lebensjahr hatte er den Vater verloren und litt an verschiedenen körperlichen Gebrechen. Dagegen stimmte sein Versuch, sich als unschuldigen und unwissenden Toren hinzustellen, schlecht zu seiner Verschlagenheit. Mit fünf Stimmen wurde er zum Tode verurteilt gegen vier, die auf lebenslängliche Kettenstrafe lauteten. Die Verurteilung zu den aus dem Vermögen des Verurteilten zu deckenden Kosten erfolgte einhellig. Bolliger am nächsten in der Schuld folgte Hans Georg Frey, Schiffmann von Biberstein, genannt Tellenbub, Vater von sieben Kindern, der nur knapp einem ähnlichen Verdict entging. Er hatte mit jungen Auswanderungslustigen von Hirschthal die Abrede getroffen, sie bei Nachtzeit zu Biberstein über die Aare zu führen, und sich am 25. Februar nach Suhr begeben; der dortige Kreuzwirt Dätwiler, dem er sein Vorhaben verraten, hatte ihn dann während der Überführung von elf jungen Männern erwischen können. Das Kantonsgericht erkannte auf 10 Jahre Kettenstrafe und Bezahlung der Gefangenschaftskosten. Minder belastet waren die übrigen Delinquenten. Sie wurden alle, bei solidarischer Haftpflicht, zu einem Beitrag an die Prozeßkosten (von je 12—200 £) oder zur Bezahlung der Gefangenschaftskosten verurteilt. Ferner wurde zweimal das Aktivbürgerrecht entzogen auf 2—4 Jahre, in einem Falle durch einen einjährigen Gemeindearrest und in zwei Fällen durch Bannisation in den Distrikt Langenthal verschärft. Am 6. April wurden sämtliche Urteile dem Obersten Gerichtshof zur Überprüfung eingesandt, der sie unterm 10. Mai samt und sonders bestätigte.

Wie weit sich bei diesen harten Urteilen der persönliche Einfluß des Präsidenten des Kantonsgerichts geltend gemacht, ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich. In den Augen des Volks galt er

offenbar als der Inbegriff des bösen Aarauer Geistes; wenigstens fühlte sich Pfleger veranlaßt, nebst dem Agenten und dem Municipalpräsidenten von Aarau, sowie einer Anzahl dortiger Frauen sich in dem kritischen Augenblick vor der ersten Zürcher Schlacht aus der Stadt zu flüchten.<sup>12</sup> Jedenfalls darf man nicht etwa den Regierungsstatthalter als den Scharfmacher ansehen, wiwohl ihm eine gewisse Beeinflussung des Tribunals verfassungsmäßig gestattet war; vielmehr zeugt die Art, wie er die Vollstreckung des Todesurteils zu hintertreiben suchte, von dem milden Grundzug seines Wesens. Feer benutzte den Umstand, daß zu der auf den 23. Mai angesetzten Urteilseröffnung, die gemäß Instruktion des Justizministers im Beisein der Richter und Suppleanten hätte geschehen sollen, letztere nicht einberufen worden waren, als Vorwand, eine Verschiebung bis zum 31. Mai zu erlangen, und erreichte es, daß das Kantonsgericht schon am 28. Mai beschloß, noch weiterhin abzuwarten bis auf ruhigere Zeiten, „zumal die vielen Einquartierungen es nicht gestatten würden, daß die Suppleanten sich vom Hause entfernen.“ Am 16. Juli wurde das Versäumte nachgeholt, worauf der Regierungsstatthalter seines Amtes walten sollte. Dieser aber, nunmehr genötigt, sich ans Direktorium zu wenden, bat um weitern Aufschub, da sich nachher Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Einsperrung empfahlen dürfte. Das Direktorium gab eine abschlägige Antwort unter Mißbilligung des statthalterlichen Zauderns.<sup>13</sup> Feer blieb somit nichts anderes übrig als die Anordnung der Exekution und die Sorge um die Formalitäten. Da hierüber keine Vorschriften bestanden, kamen die bernischen Gebräuche in Betracht (Läuten mit der Sterbeglocke, Tragen des Blutstabes durch den Gerichtsvorsitzenden u. s. w.) Feer empfahl größte Einfachheit, welchem Ratschlage offenbar nachgelebt wurde, wie aus dem amtlichen Verbalprozeß hervorgeht: „1799 den 23 Heumonat morgens um 9 Uhr wurde der Jakob Bolliger Wehlenruedels von Rued auf den öffentlichen Platz vor dem Gemeindehause geführt, und demselben von dem Sekretär des Kantonsgerichts Argäu, das von dem Obersten Gerichtshof der helvetischen Republik gegen ihn verhängte Todesurteil öffentlich abgelesen und der Delinquent daraufhin dem Scharfrichter übergeben. — Der verurteilte

<sup>12</sup> PRSt II, 265.

<sup>13</sup> Str. IV, 512.

Bolliger wurde sonach in Begleit zweier Geistlicher und unter Bedeckung einer Compagnie Eliten aus dem Kanton Leman,<sup>14</sup> auf die gewohnliche Richtstelle gebracht, daselbst öffentlich hingerichtet, und durch die Hand des Scharfrichters mit dem Schwert enthauptet. — Diese Hinrichtung geschah in Gegenwart des Bürger Kantonsunterstatthalters des Kantons Argäu, des Gerichtsschreibers, und des Offizialen bey dem Kantonsgericht Argäu. — Actum in Arau den 25 Heumonat 1799. Sign. Frey, Ktsunterstatthalter, Bertschinger Ktsgerichtssekretär, Sam Rychner, Offizial.<sup>15</sup>

Genau acht Tage später wurden die Blutgesetze vom 30./31. März 1799 und damit auch das Gesetz vom 3. Dezember 1798 zurückgenommen — zu spät für den Alargau, den einzigen Kanton, der wegen Falschwerbung ein Todesurteil gefällt und ausgeführt hat.<sup>16</sup>

Den Höhepunkt erreichte die gegenrevolutionäre Stimmung im April 1799, als das Direktorium helvetische Truppen aushob. An die 20 000 Eliten, die man den Franzosen zuzuführen gedachte, hatte der Alargau vorläufig 500 Mann ins Feld zu stellen, die gemäß ministerieller Verfügung nach Baden marschieren sollten. Das Los traf das zweite Arrondissement, also die Distrikte Zofingen, Kulm und den obern Teil des Distrikts Lenzburg. Auf den 5. April wurden drei Kompanien davon nach Suhr berufen, wo aber statt 300 nur 75 Mann erschienen, von „viel böswilligem Volk“ begleitet. Generalinspektor Rothpletz bildete eine Kompanie und führte sie nach Arau, verlor aber unterwegs noch weitere Mannschaft, die sich hatte Kopfschau machen lassen durch Zurufe, wie: man wolle sie in die Hauptstadt locken und dort gefangen nehmen — sodass am Ende nur etwa 20 Mann übrig blieben, die über Lenzburg nach ihrem Bestimmungsorte abgesandt wurden. Ein etwas schärferer Wind wehte in den Luzern benachbarten Gemeinden, besonders in Menziken, Reinach, Gontenschwil, Beinwil. In Menziken erklärte man einhellig, man lasse keinen Mann marschieren, lieber wolle man den Kaiser als die gegenwärtige Regierung. Bereits hatte man hier Patrouillen aufgestellt und Emissäre nach Beinwil, Birrwil, Leutwil, Zetzwil abgesandt, um diese aufzufordern, desgleichen zu tun. Ferner wurde beschlossen, beim Aufgebot Sturm zu läuten und auf

<sup>14</sup> Von Feer erbeten, da Arau augenblicklich ohne Garnison war.

<sup>15</sup> PKG II. Crim. S. 418/19.

<sup>16</sup> Vgl. Str. IV, 511.

die Agenten der Republik, sowie deren Truppen zu schießen. In Gontenschwil verbot die ausgehobene Mannschaft des Elitenbataillons jedem Ledigen zu marschieren bei Verlust des Lebens. Im Schulhaus zu Beinwil tagte sogar ein „Kriegsrat“, über dessen Verhandlungen allerdings nichts bekannt ist. Am 11. April kam es in den aargauisch-luzernischen Grenzgebieten zu einem Auflaufe, der die Gesetzgeber in Luzern dermaßen erschreckte, daß sie ernsthaft an persönliche Verteidigung dachten. Nachträglich stellte sich jedoch die Sache harmloser heraus, als sie zuerst geschienen. Französische Truppen hatten nämlich in einer Gemeinde Widerstand gefunden, deshalb 11 Eliten gefangen genommen und nach Sursee abgeführt. Diese zu befreien, ließ das Volk — auch aus Reinach, Menziken u. s. w. — unter Sturmgeläute zusammen, zerstreute sich aber sofort, nachdem die Eingeckerten freigegeben worden. Ob hinter all diesen Unruhen ein weiterreichender Plan steckte, ist nicht gewiß. Wie Unterstathalter Speck dem Generalinspektor schrieb, hätte der Surseesturm das Signal zu einer allgemeinen Erhebung vom Entlibbuch bis zu den freien Ämtern sein sollen. Nach andern Aussagen (feers, Nouvions) bestand eine geheime Verbindung zwischen den Gemeinden Pfäffikon, Rickenbach, Menziken, Reinach, die auf Zuzug aus angrenzenden Landesteilen rechneten und Aarburg einzunehmen beabsichtigten, um durch diese Erfolge die bäuerliche Masse zu gewinnen. Wie dem auch sei, was die Aargauer wider die Regierung verbrochen, verdient die Bezeichnung Aufstand nicht; aber es ist klar, daß bei Abwesenheit fränkischer Truppen der Aufruhr hell aufgelodert und den ganzen Kanton in Flammen gesetzt hätte. Die Maßnahmen, die in der Folge ergriffen wurden, entsprachen daher mehr prophylaktischen Erwägungen als dem tatsächlichen Verschulden.

Schon am 5. April,<sup>17</sup> gleich nach den ersten Berichten über die Unruhen im Aargau, hatte das Direktorium dem Regierungsstathalter ein Programm übermittelt, wie es bereits in den Kantonen Solothurn und Linth Anwendung gefunden, nämlich: 1. Ernennung eines Kriegsrats; 2. Unbrauchbarmachen der Glocken in den Kirchtürmen der aufrührerischen Gemeinden zur Verhinderung eines Landsturmes; 3. Aburteilung der Häupter des Aufruhrs durch ein helvetisches Kriegsgericht nach fränkischen Disziplinarge setzen, gemäß

<sup>17</sup> Zum folgenden vor allem EA 854; PRSt II, 15—91; P. d. Kriegsgerichts. Str. III, 1231 ff; IV, 16, 18, 46 ff.

Beschluß der Räte vom 30./31. März 1799; 4. Ablieferung von je fünf Mann pro 100 aus jeder aufrührerischen Gemeinde ins Kriegsdepot der Hilfstruppen zu Bern — jedoch nur von Unverheirateten, die am Aufruhr teilgenommen. Gleichzeitig hatte sich das Direktorium an General Nauvion um Hilfe gewandt; da dieser nicht in der Lage war, sofort mit der nötigen Macht beizuspringen, wurden die beiden Halbbataillone Lemaner und Freiburger, die eben auf dem Wege nach Zürich waren, zur Wiederherstellung der Ruhe im Aargau beordert (7. April) und zur Verfügung des dortigen Statthalters gestellt. Überdies sandte das Direktorium in die aufständischen Gebiete Luzerns und des Aargaus einen besonderen Regierungskommissär in der Person des Repräsentanten Uerni von Aarburg (12. April)<sup>18</sup>; da es sich aber sofort herausstellte, daß eine solche Sendung für den Aargau überflüssig war, beschränkte Uerni seine Tätigkeit auf den Kanton Luzern (14. April).

Indessen hatte Statthalter Feer im Verein mit dem Generalinspektor Rothpletz die Strafexpedition, der als Zivilkommissäre Unterstatthalter Frey von Aarau, Agent Zimmerlin von Zofingen und Unterstatthalter Speck von Kulm beigegeben waren, ihrem Ziele nahegeführt. Am 11. April hatte die Expedition begonnen, in drei Kolonnen, mit zusammen rund 600 Mann. Viele der aufgebotenen Eliten hatten sich indessen gestellt und viele andere eilten beim Herannahen des Militärs herbei, um sich wenigstens den Schein der Freiwilligkeit zu geben. Sobald die Truppen in einer Gemeinde anlangten, wurden gemäß Instruktion des Regierungsstatthalters<sup>19</sup> die Vorgesetzten zusammengerufen, die Bevölkerung entwaffnet,<sup>20</sup> die jungen Leute herbeigezogen und zusammen mit den Scheinfreiwilligen und Aufwiegeln nach Aarau abgeführt. An Stelle flüchtiger Jünglinge wurden deren Väter als Geiseln eingefordert. Wo Truppen

<sup>18</sup> Str. IV, 252/53.

<sup>19</sup> PRSt, 10. April 99.

<sup>20</sup> Die Waffen kamen nach Aarau oder Lenzburg, im ganzen 1065 Gewehre aus den Gemeinden Uerkheim, Bottenwil, Muhen, Moosleerau, Kirchleerau, Reitnau, Staffelbach, Wittwil, Wiliberg, Reinach, Leimbach, Beinwil, Birrwil, Leutwil. — Schon zu Beginn der Invasion waren die Distr. Zofingen, Kulm, Lenzburg (ohne die Stadt), sowie ein Teil des Distr. Aarau entwaffnet worden, wobei man die Waffen entweder nach Solothurn abgeführt oder in die Gemeindedepots niedergelegt hatte (PRSt, 4. Aug. 1798). Jetzt hatten ihre Waffen nur noch die Stadt Lenzburg, fast der ganz Distr. Aarau und etliche Gemeinden des Distr. Brugg.

postiert waren, hatten die Municipalitäten für Einquartierung zu sorgen. Schon am 15. April war die Expedition zu Ende, ohne den geringsten Widerstand gefunden, ohne einen Schuß Pulver gekostet zu haben — dank nicht zum mindesten der guten Aufführung der Lemaner und ihrem Führer Favre. Am 20. April kehrten die Truppen aus dem Luzernischen, wohin sie sich inzwischen begeben hatten, nach Aarau zurück; 5 Kompagnien marschierten an ihren Bestimmungsort ab; eine blieb zurück zur Verfügung des Kriegsgerichts.

Eine ergänzende Sicherheitsmaßregel bestand in der Arrestierung von Verdächtigen, die als Geiseln nach Basel oder Frankreich abgeführt wurden. Schon im Februar hatte Feer dem Direktorium geraten, die gefährlichsten Agenten des Kommissärs Wyss ins Innere der Schweiz zu verbannen, auch wenn ihnen nichts Offenkundiges zur Last gelegt werden könne. Jetzt ließ er, ohne den Auftrag des Direktoriums abzuwarten, den alt Schultheissen Frey in Brugg verhaften. Der Unterstatthalter, der Agent und der Gerichtsschreiber begaben sich am 6. April in dessen Wohnung, besiegelten Schriften und Papiere und ließen dem Geächteten nur soviel Zeit, etwas Kleidung, Weißzeug und dergleichen einzupacken. Im übrigen sollte er menschlich behandelt und in einer Chaise unter Bedeckung zweier Dragoner nach Aarburg abgeführt werden, was sofort geschah. Hierauf ließ Feer auch noch Tanner in Densbüren, dem viel Volks unter dem Vorwände, Arzneien zu kaufen, zuströmte, ferner den Scherer Hünziker und Bäcker Siebenmann, beide in Aarau, nach Aarburg bringen.<sup>21</sup> Die Geiseln wurden nachher nach Hüningen weiter transportiert.

<sup>21</sup> Die Festungsräume Aarburgs waren wohl die interessantesten Haftlokale Helvetiens; alle die Häftlinge zusammengekommen, die zur Zeit der Helvetik dort geschnüchtet, ergäben ein wahres Raritätenkabinett helvetischer Gegenrevolutionärer. Die Übersättigung im Frühjahr 1799 zeitigte derartige Übelstände, daß die Behörden Regierungskommissär Billeter abordneten, um die Inhaftierten rasch zu verhören und jeden nach dem Befund zu befreien oder dem Richter zu überantworten. Billeter ging dabei so willkürlich vor, daß das Direktorium nur zögernd dessen Maßnahmen zustimmte. In der Folge blieb nur ein kleiner Rest in Haft. Weiterhin wurden die für die Misstände auf der Festung verantwortlichen Beamten zur Rede gestellt. Die aargauische Kammer, in deren Ressort die Festung fiel, wies jede Schuld von sich und erklärte, noch mehr als ihre Pflicht getan zu haben (PVK VI, 8. Nov. 99 an Justizmin.): denn die Verpflegung sei Sache der dortigen Municipalität gewesen gegen nachherige Bezahlung der Kosten; trotzdem habe sie das nötige Getreide aus den staatlichen Vorratskammern abgegeben und überdies den Schaffner in Aarburg beauftragt, etwas Gemüse, sowie alle zwei Tage  $\frac{1}{2}$  Pfund Fleisch pro Mann beizuschießen. Auch die

tiert, auf Bitten der Angehörigen bald wieder freigelassen, zuerst Hunziker (anfangs Mai); dann Tanner, doch nur zum Aufenthalt in Bremgarten, unter Aufsicht der dortigen Municipalität und bei Haftpflicht der Familie; weiterhin Siebenmann (20. Mai) und endlich, in Rücksicht auf dessen fränklichen Zustand, a. Schultheiß Frey (9. Juli).<sup>22</sup>

Erst am 16. April wurde das Verfahren gegen aufrührerische Gemeinden einheitlich geregelt, wobei das Direktorium den unverkennbaren Willen bekundete, wo immer möglich sämtliche Strafmaßregeln an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Im Aargau hatte man

Municipalität habe ihre Pflicht getan. Es blieb nur noch der Gefängniswärter Jäggi übrig, den man zum Sündenbock stampeln konnte. Er wurde vor das aargauische Kantonsgericht zitiert, von diesem aber am 30. März 1800 gemäß Antrag des öffentlichen Anwälters freigesprochen. Hier die Begründung des Urteils, woraus sich zugleich ergibt, was Jäggi zur Last gelegt wurde: Etwägend, daß der Gefangenenaufseher keinen Auftrag hatte, die im Monat März und April Gefangenen zu versorgen; daß die Gefangenen auf den Befehl des französischen Kommandanten in die Kasematten und Gefängnisse nach Marburg verbracht wurden, wo es allerdinias sehr feucht war; daß das Gefängnis von den franken bewacht war, die die Schlüssel hatten; der Wärter aber und seine Gehilfin nur die Erlaubnis, aber nicht den Auftrag hatten, für Geld etwas zu geben; daß der Wärter die Armen so viel als möglich unterstützte und seine Frau selbst Suppe und Lebensmittel reichte; daß mitleidige Bürger selbst Körbe voll Erdäpfel und allerlei Lebensmittel brachten, Marburg Brot verteilen ließ, täglich auf Kosten des Staats; daß nicht das Wasser bezahlt werden mußte, sondern der Mann, der es aus einem tiefaelegenen Sode heraufholen mußte; daß aber vieles Wasser unentgeltlich durch die Gutwilligkeit der Leute gereicht wurde; daß die Leute, auf tägliche Befragen, ob sie zufrieden seien, es bejahten und vergnügt waren; daß die Gefangenen die Lebensmittel nicht allzu teuer bezahlen mußten; daß die Gefangenen oft, wegen der Feuchtigkeit des Gebäudes, auf nassem Stroh liegen mußten und wegen Mangel an Stroh das frische auf das alte gelegt werden mußte; daß alle diese ausgestandenen Leiden nicht ein Mai gel an dem Gefangenewärter waren, sondern sich aus den Zeitumständen ergaben; daß für alle gehabte Mühe der Wärter nichts als seine Besoldung gehabt hat, hat gegen den Gefangenewärter Job. Jäggi und seine Mitgehilfin keine Klage statt, ist losgesprochen und als gänzlich unschuldig erklärt. Das Urteil wurde bestätigt und Jäggi auf Vorichlag des Gerichts eine angemessene Entschädigung zugebilligt. EU 1625, 43; PKG, Crim. S. III, 170/72.

<sup>22</sup> Str. IV; 46/48, 54/55. Über Frey vgl. auch Ujbl. Brug IX, 58. — Laut Befehl des Direktoriums hätte auch der Schwager Freys, namens Strauß, arretiert, der Batillonschef Hemmann seines Amtes entsetzt oder weggeführt und Unterstatthalter Hünerwadel durch einen Patrioten ersetzt werden sollen. Für letztere beiden legte Feer ein gutes Wort ein und erwirkte sogar für den von sich aus demissionierenden Hünerwadel ein besonderes Dankschreiben. Wie die Folgezeit lehrte, war der Verdacht des Direktoriums begründet.

just den gegenteiligen Weg eingeschlagen, indem alle irgendwie fehlbaren nach Aarau abgeführt wurden. Doch blieb die Zwangsrekrutierung für die 18 000 den Gemeindebehörden überlassen, denen man allerdings das Verfahren genau vorschrieb (24. April): Auf je 100 Aktivbürger, die sich zu diesem Zwecke zu versammeln hatten, waren acht Mann auszuheben und durch ein Mitglied der Municipalität nach Aarau zu geleiten<sup>23</sup>. Tauglich waren alle vom 16. bis 50. Jahre; wo sich keine freiwilligen meldeten, sollte das Los entscheiden; doch konnten sich die Ausgehobenen vertreten lassen. Dieses Vorgehen war in mehrfacher Hinsicht willkürlich; einmal widersprach es schnurstracks der direktorialen Vorschrift, wonach die Zwangstruppe aus der Schar der Widerspenstigen und bei der Bezeichnung der Zahl der Auszuhebenden auf den Grad der Schuld der Gemeinden Rücksicht genommen werden sollte (5 bis 8 vom Hundert und selbst darüber, sofern die Gemeinde mit bewaffneter Hand sich widersetzt oder der Erregung eines Landsturmes sich schuldig gemacht hat). Sodann war das Rekrutierungsgeschäft Organen anvertraut, die die bedenklichsten Zweckwidrigkeiten begingen; so ließ man z. B. in Kulm einen Mann das Los ziehen, der schon lange abwesend war und eine nicht aufführerische Gemeinde bewohnte. Kein Wunder, daß Feer sich bald veranlaßt sah, einige Erleichterungen eintreten zu lassen, indem er den Prozentsatz von 8 auf 6 reduzierte und die vom Kriegsgericht unter die 18 000 gestellten Scheinfreiwilligen an die 6 vom 100 anrechnete. Dagegen wurden die zahlreichen Petitionen um Erlaß der Strafaushebung bis auf diejenige Schöftlands von der hiezu eingesetzten Kommission abgewiesen.

Mit Genugtuung konnte der Regierungsstatthalter am 1. Mai dem Direktorium melden, daß nunmehr 600 Mann als Eliten bei der Armee sich befänden, 300 bei den Auxiliaren, 70 Mann bei der Legion und 1 Kompagnie Dragoner von 50 Mann in Luzern, und eine Kompagnie Kanoniere marschbereit sei. „Wie sehr muß dies das Interesse für die Sache der Freiheit bei den Zurückgebliebenen erhöhen!“ meinte er optimistisch. Allein das erste Bataillon unter Major Hemmann von Lenzburg, das um Zug und Rigi herum diente, schrumpfte infolge Desertion noch vor Ende Juni auf 94

<sup>23</sup> In der direktorialen Vorschrift hieß es nur: „von hundert der Bevölkerung — waren damit je 100 der Einwohner, der Aktivbürger oder der Militärfähigen gemeint? Feer schlug den Mittelweg ein.“

Gemeine und 23 Offiziere zusammen, und das zweite Bataillon (560 Mann in 7 Kompagnien), das die Aufgabe hatte, das linke Ufer vom Ausfluß der Limmat abwärts bis zum Rhein zu decken, wurde nach kurzem, taten- und ruhmlosem Dienst vom Generaladjutant Vonderweid unter Abgabe der Waffen entlassen.<sup>24</sup> Um eifrigsten desertierten die Hülfsstrüppler; es rächte sich jetzt, daß man so viele Unschuldige unter die 18 000 gestellt hatte. Zwar suchte man die Ausreißer mit Hilfe von Lemanern wieder einzufangen, der Erfolg war jedoch fläglich.

Zur Ururteilung der Hauptschuldigen waren besondere Kriegsgerichte (Kriegsräte) einzusetzen. Im Aargau war schon am 10. April ein solches vorschriftsgemäß durch den Regierungsstatthalter (der zugleich Kriegskommissär war) und den Generalinspektor ernannt worden. Dem Gerichte gehörten an: 1. Bataillonschef Dan. Hemmann von Lenzburg, Präsident; 2. Hauptmann Gottlieb Wasmer von Aarau; 3. Hauptm. J. J. Bär von Aarburg; 4. Leutn. Rohr von Lenzburg; 5. Lt. Zehnder von Schöftland; 6. U'Lt. Müller von Oberburg; 7. Unteroff. Wagner von Zofingen; 8. Hauptm. Sam. Käser von Thalheim, Rapporteur. Hemmann trat — wohl infolge des ihm vom Direktorium bekundeten Misstrauens — von seinen Funktionen sofort zurück und wurde durch Wasmer im Präsidium ersetzt, dieser durch Hauptmann Herrose und Unterleutnant Müller durch Leutnant Stilli — wodurch das Tribunal dem Orte, wo es tagen sollte, auch innerlich genähert wurde. Von diesem Gerichte, eigens dazu geschaffen, den Blutgesetzen vom 30./31. März Nachahmung zu verschaffen, waren drakonische Urteile zu erwarten, sofern es den Wallungen derer nachgab, deren Werkzeug es war. Denn in jenen Tagen erreichte die gereizte Stimmung der Patrioten ihren Höhepunkt, war doch gerade am Tage vor der Einsetzung des Kriegsrats das Todesurteil über Bolliger erfolgt. Selbst der sonst milde Regierungsstatthalter geriet für einen Augenblick außer Fassung, allzuschroff waren ihm die Augen geöffnet worden. Wohl hatte er sich stets eifrig um die sog. öffentliche Meinung bekümmert, wobei ihm, geblendet von seinem unversieglichen Optimismus, die wahre verborgen blieb. Noch anfangs des Jahres hatte er die Rückgabe der Waffen an eine Reihe von Gemeinden befürwortet, im Glauben an

<sup>24</sup> PRSt II, 305.

eine allmähliche Besserung des Volks, und jetzt sah er den ihm anvertrauten Kanton am Rande des Abgrunds. Daher sein rigoroses Gebaren seit dem Ausbruch der Unruhen, das bereits guten Erfolg gezeitigt hatte. „Das Volk gehorcht“ — schrieb er dem Direktorium — „und ist im Schrecken! Die Stokraten, wie sie genannt werden, halten sich jetzt mausfestill, und das Kriegsgericht schwebt über allen, das ein paar der Schuldigsten vor den Kopf schießen sollte.“

Gemäß Direktorialerlaß vom 16. April sollte das Kriegsgericht nach Art fliegender Kolonnen von einer Gemeinde zur andern wandern, damit die als abschreckende Beispiele gedachten Urteile umso unmittelbarer und rascher wirkten. Hieron wurde im Aargau keinerlei Gebrauch gemacht, was den Vorteil hatte, daß das Tribunal in Muße seines Amtes walten und die Fäden der Konspiration besser aufdecken konnte. In dieser Absicht ging man aber so weit, daß nicht bloß — wie es die Vorschrift wollte — die Hauptaufwiegler, Emisäre, diejenigen, die Lärm schlugen, Sturmglöcken zogen oder mit Mord, Brand, Plünderung drohten, sondern auch Minderschuldige dem kriegsgerichtlichen Urteil unterworfen wurden. Nicht weniger als 280 Delinquenten standen vor dem aargauischen Kriegsgericht, das am 11. April seine Tätigkeit begann und sie in den letzten Tagen folgenden Monats wegen Abberufung verschiedener Mitglieder auf den Kriegsschauplatz einstellte, ohne den kurz vor seinem Ende abgebrochenen Faden je wieder aufzunehmen.<sup>25</sup>

Sechs Fälle blieben daher unerledigt. Von den Verhörten wurden 28 gänzlich freigesprochen. Die übrigen hatten entweder nur für die Gefangenschaftskosten aufzukommen (37) oder mußten dazu noch Geldbußen bezahlen, Zwangsdienste leisten oder erhielten noch schwere Strafen. Von den jüngern Elementen wurden 13 in die Kompanie, 68 unter die Auxiliaren gestellt; die ältern, dienstuntauglichen Männer belegte man vorzugsweise mit Geldbußen, oft kombiniert mit Einstellung im Aktivbürgerrecht oder mit der Verpflichtung zur Abbitte, was einmal 60 Gl., ein andermal 25 Louisd'ors gleichgewertet wurde. Weit mehr als 100 Geldstrafen wurden verhängt bis zu 50 Louisd'ors und darüber. Doch darf man hiebei nicht ohne weiteres auf entsprechenden Reichtum der Gebüxten schließen,

<sup>25</sup> Zum folgenden KAR: Protokoll des Kriegsgerichts, 1 Bd. (Reinschrift, unvollständig); ferner mehrere Brouillon-Hefte nebst diversen Altenstücken, alles in einer Schachtel.

da man eben angesichts der GroÙzahl von Armen überall da nehmen muÙte, wo überhaupt etwas vorhanden war. In vielen Fällen muÙte man auf die Gemeinde greifen. Schwere Strafen wurden dreimal verhängt: 1. Hans Eichenberger von Beinwil, 27jährig, wurde zu 10 Jahren Schellenwerk mit Kette (in Bern) und zu den Kosten verurteilt wegen revolutionärer Reden, Abhaltens von Rekruten, Aufmunterung zum Aufmarsch in Menziken, Teilnahme am Luzerner Landsturm bei Holderen; 2. Hans Rudolf Merz von Beinwil erhielt dieselbe Strafe, weil er dem Aufgebot sich widersezt, ruhestörenden Versammlungen beigewohnt, Bolliger von Rued (den Falschwerber?) beherbergt, sich lieber dem Kaiser unterwerfen wollte, ein Emissär und böswilliger Bürger überhaupt war; 3. Heinrich Hauri von Reinach, 46jährig, verheiratet und Vater dreier Kinder, zu 2 Jahren Schellenwerk und zu den Kosten (zu Lasten der Gemeinde), weil er die Regierung gescholten, Briefe herumgetragen und öffentlich gesagt habe, es werde bald anders kommen, der Kaiser werde anrücken und die Schweiz befreien.

Ein hartes Urteil traf Jakob Klaus, alt Statthalter, Mitglied des ersten Wahlkorps und nunmehrigen Municipalpräsidenten von Safenwil, da er sich in seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter vergangen hatte. Wie er selbst eingestand und nachher allerdings wieder bestritt, hatte er im November vorigen Jahres, als es sich um Einschreibung der Militärpflichtigen handelte, vor versammelter Gemeinde zum Widerstand aufgefordert und dadurch bewirkt, daß verschiedene Jünglinge den Dienst verweigerten. Klaus wurde zu 1 Jahr Deportation in eine Festung Frankreichs auf eigene Kosten, sowie zu einer BuÙe von 200 Dublonen und den Gefangenschaftskosten verurteilt. Seer selbst empfahl, angesichts der Erkrankung des Häftlings, Erlaß der Deportation, Ermäßigung der BuÙe und Erleichterung der Zahlungsart. Das Direktorium wandelte hierauf die Deportation in Dorfarrest um, wies aber jegliche Ermäßigung der GeldbuÙe ab.<sup>26</sup> Außer Klaus wurden weitere 72 Gemeindebürger von Safenwil, die ein Zeugnis zu dessen Gunsten unterzeichnet hatten, zu empfindlichen Geld- und Ehrenstrafen verurteilt.

Als der einzige seines Standes saß auf der kriegsgerichtlichen Anklagebank Pfarrer Unger von Leutwil. Außer ihm war allerdings

---

<sup>26</sup> Str. IV, 973/74.

auch Pfarrer Rohr von Leerau vorgeladen worden, hatte sich aber „herausbeifßen“ können. Unger, eine schwärmerisch veranlagte Natur, erst für die Revolution begeistert, dann erzreaktionär, Inhaber einer Wirtschaft, die er zu Propagandazwecken benutzte, war angeklagt, die Jungmannschaft vom Einrücken abgehalten zu haben. Das Gericht verurteilte ihn 1. zur Einstellung alles Wein- und Branntweinverkaufs; 2. zu halbjährlichem Hausarrest und Enthebung des Amtes für diese Zeit samt Verpflichtung, den Vikar zu bezahlen; 3. zu den Gefangenschaftskosten; 4. zur Abbitte vor dem Regierungsstatthalter oder dessen Vertreter und dem Kriegsgericht bei geschlossener Türe, nach vorgeschriebenem Texte. Zweifelsohne waren die Richter ursprünglich willens gewesen — wie es übrigens das Protokoll andeutet — ein Exempel zu statuieren, wurden aber hiervon durch die bedauerlichen Familienverhältnisse Ungers abgehalten. Dennoch brach dieser auf dem Heimwege zusammen und nahm sich durch Gift das Leben.<sup>27</sup>

Wie man sieht, blieben die Urteile des Kriegsgerichts weit hinter der gesetzlichen Strenge zurück, müssen aber, verglichen mit denen anderer Kriegsgerichte (z. B. des Oberlands) und gemessen an der Harmlosigkeit der Tatbestände, als hart, ja exorbitant bezeichnet werden; immerhin ist kein Spruch gefällt worden, der durch die Amnestiegesetze nicht wieder gutgemacht werden konnte.<sup>28</sup>

Das Direktorium behielt sich gemäß Beschluß vom 16. April zur Deckung der Exekutionskosten eine besondere Kontribution vor, die im Aargau nicht nötig war, da die Expeditionstruppen nur wenige Tage in Anspruch genommen und von den Gemeinden verpflegt worden waren, die Gefangenschafts- und Prozedurkosten im Betrage von rund 4000 £ durch die vom Kriegsgericht verhängten Bußen im Betrage von 14 570 £ als hinlänglich gedeckt betrachtet werden konnten.<sup>29</sup>

Allein mit dem Bußeneingang haperte es; beim Erscheinen des Amnestiegesetzes vom 28. Februar 1800 waren erst 2858 £ 8.— einzuzahlt. Laut § 5 des Gesetzes sollten aber keine Bußen mehr eingefordert werden, nur Gefangenschafts- und Prozeßkosten, sofern der Kanton nicht völlig erschöpft sei. Was tun? Der Kriegsminister riet,

<sup>27</sup> EA 1624, 85. Der amtliche Rapport stellte fest, daß sich Unger schon früher mit Selbstmordgedanken getragen habe.

<sup>28</sup> Die zur Kettenstrafe verurteilten Aargauer wurden im Sommer 1800 begnadigt.

<sup>29</sup> KAA, Rechnung des Kriegsgerichts, Korresp. d. Kriegsministers, Bd. 2, pa 13.

die Bußen einfach zu erlassen und die Prozeßkosten auf die zu Geldleistungen Verurteilten zu verteilen, wodurch aber gerade die Schuldigen, d. h. die mit Bußen belegten, begünstigt worden wären auf Kosten der Minder schuldigen, die nur zu Gefangenschafts- und Prozeßkosten verurteilt worden waren. Der Vollziehungsausschuß ordnete daher an, daß die Prozedurkosten auf alle Belasteten verteilt würden, je nach dem Grade ihrer Schuld. Die Kammer ging sofort ans Werk; sie reduzierte sämtliche Bußen auf weniger als die Hälfte, was zusammen mit den Prozeß- und Gefangenschaftskosten 5119 £ ergab (statt 11 711 £), welche Summe auf 80 Schuldige sich verteilte. Dieser reduzierte Betrag überstieg immer noch die wirklichen Kosten, aber man hatte darauf Rücksicht genommen, daß verschiedene Schuldner zahlungsunfähig waren; überdies sollte ein allfälliger Überschuß unter die weniger Schuldigen verhältnismäßig verteilt werden. Der Vollziehungsausschuß hieß alle diese Vorschläge gut und autorisierte die Kammer, die Betreffnisse unter dem Namen Kostener satz einzutreiben und bei Widersetzlichkeit den öffentlichen Ankläger hiezu in Anspruch zu nehmen (20. Mai 1800).

Wieviel auf Grund dieses Entscheides eingegangen, ist nicht ersichtlich. Von verschiedenen Seiten ließen Gesuche ein um Erlaß oder Verminderung der Schuld oder Stundung. Unter den Petenten ist vor allem der Haupt schuldner, Klaus von Safenwil, zu nennen, dessen Buße von 3200 £ auf 1000 £ reduziert worden war. Trotzdem protestierte er, da man dem Amnestiegesetze zuwider einfach dem Kinde einen andern Namen gebe („Empörungskosten“); zudem beteuerte er seine Unschuld und wies auf den bereits erlittenen Schaden an Gut und Gesundheit hin, sowie auf den Umstand, daß er bei der Armut der meisten Gemeindegliedern infolge solidarischer Haftpflicht auch deren Schuld (1100 £ statt 3264 £) übernehmen müßte. Der Vollziehungsrat wies den Bittsteller schroff ab (13. September 1800). Im Frühjahr 1801 erneuerte Klaus sein Anliegen beim Gesetzgebenden Rat,<sup>20</sup> der den Fall in der Schwebe ließ, da ein allgemeines Amnestiegesetz im Wurf war. Dieses kam am 18. November, nach erfolgtem Systemwechsel, wirklich zustande, verzichtete jedoch nicht auf den Bezug der Prozeßkosten. Ob und wie in der Folge die Angelegenheit Klaus und Konsorten geregelt wurde, ergibt sich nicht aus den Akten.

<sup>20</sup> EA 217, 529 ff., 14. III. 1801.

Aus den geschilderten Vorgängen geht unzweideutig hervor, daß das aargauische Volk von Anfang an der Revolution verständnislos, feindselig gegenüberstand, wie dies übrigens auch die Berichte Feers über die öffentliche Meinung mehr oder weniger bestätigen.<sup>31</sup> Es geht daher nicht an, dies Verhalten erst als eine Folge des fränkischen Militärdrucks auszugeben. Wie wäre es sonst möglich, daß gerade jene Gegenden, die am wenigsten unter der Einquartierung zu leiden hatten, sich am widerspenstigsten zeigten? Auch vom Distrikt

<sup>31</sup> So heißt es z. B. in seinem Rapport vom 19. Mai 1798 an den Justizminister: „Hier sind zu unterscheiden die Stadtbürger von der großen Masse der Landbürger. Bei den Stadtbewohnern des Kantons Aargau war die Revolution durch ihre Aufklärung, durch den Geist des Zeitalters, durch ihre Teilnahme an der Revolutionsgeschichte Frankreichs, durch mehrere fähige Köpfe und warme Patrioten, und endlich durch ihre von der alten Bernischen Politik niedergedrückte Lage nicht un(vor)-bereitet. Sie ward von ihnen teils gewünscht, teils tätig herbeigerufen. Hierin zeichneten sich Aarau, Brugg und Aarburg aus — Lenzburg war sehr geteilt und Zofingen verließ ungern und am spätesten die alten Formen. In gleichem Verhältnis zeigt sich auch jetzt noch der Eifer für die neue Konstitution bei diesen Städten; aber alle sind ihr von ganzem Herzen ergeben, ungeachtet bei Aarburg und Lenzburg wegen unverhältnismäßiger Beschwerde mit militärischen Requisitionen, die Unzufriedenheit mit unserer gegenwärtigen Lage sich täglich mehrt.“

Bei den Landbürgern herrscht mit Ausnahme einiger Gemeinden, die entweder passiv-ruhig oder der neuen Ordnung ergeben sind, ein ganz anderer Geist, die Stimme der Freiheit war bei Ihnen durch die Regierungskünste von Bern sorgfältig unterdrückt — seit Jahrhunderten wurde Abneigung, Misstrauen, Eifersucht und Zwist gegen die kleinen Städte angefacht und unterhalten — in den letzten Jahren wurden sie gegen alles, was französisch heißt, sorgfältig eingenommen und bei Herannahung des Krieges aufs äußerste fanatisiert und wenn auch hie und da etwas Freiheitsgefühl erwachte, oder vielmehr, wenn Eigennutz und Selbstsucht den Gewinnst von Zehnd und lästigen Zinsen-Befreiung im stillen berechnete, so wollte man ihn doch nicht den Franken zu danken haben.

Daher wurde durch den Erfolg des Krieges die Revolution den Landbürgern mehr aufgedrungen als von ihnen gewünscht. Die Ereignisse, die sie herbeiführten, folgten zu schnell, Schlag auf Schlag, als daß hinlängliche Belehrungen die alten Vorurteile und Täuschungen hätten zerstreuen können. Und da noch immer nur Schrecken und Furcht verbunden mit Abneigung gegen die Franken, und nicht Freiheitsgefühl die sehr große Majorität der Landbürger beseelt, so ist auf ihren Patriotismus wenig zu bauen. Bey der geringsten Umwendung der Dinge würden sie sich sehr leicht fanatisieren lassen — dies ist auch seit 5 Wochen mehr oder minder geschehen.“ PRSt I, Konzept auf losen Blättern; ferner Kopierbuch 1798. Vgl. auch Str. III, 271/73. — Die zur Pflege helvetischen Geistes, nach dem Muster der Litt. Societät in Luzern gegründeten republ. Gesellschaften (z. B. in Ober-Entfelden) dürften von geringer Wirkung gewesen sein. Vgl. auch Zof. Njbl. 1924, 82—86.

Brugg, der wirklich einige Zeit am härtesten mitgenommen war, lässt sich nicht behaupten, daß er infolge der Franzosenplage umgestimmt worden sei, da gerade diese Gegend zuerst und vor aller Heimsuchung ihren Widerspruchsgeist offenbart hatte. Man bedenke auch, daß es doch weniger die Masse des Volkes war, die die Beschwerden und Kosten der Invasion zu tragen hatte, als vielmehr die vermöglichen Elemente, aus denen sich die Patrioten fast ausschließlich rekrutierten, während nur der kleinere Teil der Reichen — grundsätzlich, aus Altpatriotismus oder Eigennutz — sich dem Neuen verschloß. Hingegen ist klar, daß die Abneigung infolge der Militärlasten und all der Übel, die die Helvetik begleiteten, zunahm, wie auf der andern Seite die gebrachten Opfer die neuen Errungenschaften umso wertvoller machten.

Aluffallen könnte auf den ersten Blick die schwächliche Art, wie das aargauische Volk, wobei zunächst nur das ländliche in Betracht kommt, seinen Gefühlen Lust verschaffte. Aber dieses Volk, durch Verproletarierung innerlich gelockert, seit langem an Frieden und Gehorsam gewöhnt, war kein knorriges, trotziges Bauernvolk mehr. Keine Geistlichen stachelten es auf, wiewohl nur wenige der Helvetik gewogen waren und ein halbes Dutzend nach Feers Ansicht zu den Priestern im eigentlichen Sinne gehörten, d. h. zu denjenigen, die Unheil gestiftet, wenn sie gekonnt hätten. Es fehlte dem Volke aber auch an den nötigen Führern — denn die Aristokraten hielten sich einstweilen noch im Hintergrund — und zu einem fröhlichen Rebellen war kein Raum, allzunahe strohten die fränkischen Bajonette, allzurübrig waren die Fangarme der aargauischen Polizei. Dazu die Verdikte des Kantontribunals, die von Anfang an als abschreckende Beispiele gedacht waren, wie folgende beiden Fälle beweisen. Der Landwirt Kleiner von Egliswil, der am 17. Mai 1718 in Aarau auf offener Straße die drohenden Worte ausgestoßen hatte: „Steht nur da, Ihr Aarauer Franzosendonnern, man wird euch bald auseinanderhelfen“ — wurde zwei Tage darauf zu 1 Jahr Landesverweisung, zu den Kosten und zur öffentlichen Abbitte verurteilt.<sup>32</sup> Selbst Feer betrachtete diese Strafe als zu hart; doch blieb ein von Kleiner eingereichtes Begnadigungsgesuch fruchtlos.<sup>33</sup>

<sup>32</sup> PKG, Criminalsachen I, 52.

<sup>33</sup> EA 1623, 143.

Weiterhin erhielt der Notar Steiger von Zofingen wegen arger Pamphlete wider die Regierung und die Franken 10 Jahre Arbeitshaus (27. November 1798),<sup>34</sup> welche Strafe der oberste Gerichtshof auf 5 Jahre Hausarrest herabminderte.<sup>35</sup>

Man kann sich fragen, ob die Aargauer Patrioten durch ihre terroristischen Unwandlungen ihrer Sache nicht eher schadeten als nützten, da das Volk durch Härte sich kaum umstimmen ließ. Zugegessen, daß Leidenschaft und beleidigtes Ehrgefühl mitgespielt — in der Hauptssache waren die neuen Staatslenker von der Einsicht geleitet, daß keine Minderheit ohne Terror am Ruder bleiben könne. Zudem kannten sie die Masse des Volkes gut genug, um zu wissen, daß es sich durch eine starke Hand leicht zügeln lasse. So blieb denn auch tatsächlich wenigstens die äußere Ruhe im Aargau fortan gewahrt bis zum Abzug der Franzosen.

## Seit der Audienz von Malmaison.

Aus all den Verfassungsentwürfen und Denkschriften, die die Berner Aristokratie seit dem Jahr 1800 selbst aufsetzte oder mit ihren Gesinnungsgenossen vereinbarte, geht hervor, daß jene die Zurückgewinnung der verlorenen Provinzen Waadt und Aargau als mehr oder weniger unverrückbares Ziel im Auge hatte. Bonapartes erster Entwurf von Malmaison<sup>1</sup> bewies auch darin seinen vermittelnden Charakter, daß er den bernischen Sonderinteressen entgegen kam und Bern in seinem deutschen Bestande wiederherstellte. Nur die Waadt sollte getrennt bleiben und nebst den alten 13 Orten und Graubünden einen selbständigen Kanton bilden; ebenso jene gemeinsamen Vogteien, die den alten Orten nicht einverleibt würden. Wie bekannt, gelang es dann dem helvetischen Gesandten Stapfer, die Trennung des Aargaus von Bern und dessen Vereinigung mit Baden durchzusetzen.<sup>2</sup> Die Nachgiebigkeit des ersten Konsuls war

<sup>34</sup> PKG, Criminalsachen I, 360 ff.

<sup>35</sup> EA 1623, 294. Steiger brach den Hausarrest und wurde auf die Festung Aarburg gebracht (4. Aug. 1799).

<sup>1</sup> Oechsli I, 324 ff. Str. VI, 875 ff.

<sup>2</sup> Hierüber Stapfers eigene Angaben in Wydler II, 5/6.

aber, nach Staphers eigenen Zeugnissen, nur oberflächlicher Art; die Selbständigkeit des Alargaus sei ihm ganz eigentlich abgeschwächt und es kamotiert worden, schreibt er seinem Freund Rengger.<sup>3</sup>

Unter diesen Umständen, die den Bernern nicht lange verborgen blieben, mußte es letzteren nicht aussichtslos scheinen, gegen die nachträgliche Abmachung Sturm zu laufen. Daher von Paris aus der Rat erfolgte, das Volk selbst, an dessen Unabhängigkeit nicht zu zweifeln war, sprechen zu lassen und zwar durch Unterschriften für eine an den fränkischen Gesandten Reinhard gerichtete Adresse zugunsten der Wiedervereinigung des Alargaus mit dem Mutterkanton.<sup>4</sup> An wen man sich zwecks Durchführung des Unternehmens zu wenden hätte, brauchte man nicht lange zu fragen. Denn schon ein Jahr zuvor hatte die aristokratische Partei des Alargaus eine ähnliche Aktion eingeleitet und zwar mit einer „Adresse an die Gesetzgebung aus dem Kanton Alargau ihre Vertagung betreffend“<sup>5</sup> die post festum, d. h. nach der Sprengung der Räte, gedruckt und veröffentlicht wurde samt den Unterschriften, deren Einführung, weil überflüssig, vorzeitig abgebrochen worden war. Unter den Subskribenten finden sich sowohl die einheimischen Adeligen (May, Goumoëns), als die bekanntesten bürgerlichen Parteigänger, wie die Hünerwadel, Hemmann, Ringier-Seelmatter, Tanner, Frey u. a. Bedeutsam war es, daß sich nunmehr zur Landschaft auch die beiden Städte Lenzburg und Zofingen gesellten, die sich, obwohl von Anfang an im Kern bernisch gesinnt, bis jetzt völlig passiv verhalten hatten, nun aber, an einem Scheidewege angelangt, geradezu zu Brennpunkten des von der Berner Aristokratie eingefädelten Adressengeschäfts wurden. Überdies traten auch die Geistlichen als Stand (nicht als Korporation) aus ihrer bisherigen Reserve heraus, indem viele, hauptsächlich aus dem Kapitel Brugg-Lenzburg, nicht nur die Petition an Reinhard unterstützten, sondern noch eine besondere betrieben, die darauf abzweckte, wenigstens die Vereinigung der

<sup>3</sup> Wydler II, 5/6; 12/13; 18.

<sup>4</sup> für das folgende hauptsächlich EA 1626, 30 ff; PRSt IV, 212 ff; Str. VII, 143—147. ferner Tobler, Zur Mission des franz. Gesandten Reinhard in der Schweiz 1800—1801; vor allem Anhang. Sodann fr. v. Wyss, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister Dav. v. Wyss I, 302 ff.

<sup>5</sup> KBA (May'sche Sammlung).

protestantischen Kirche des Alargaus mit der bernischen zu bewirken, bezw. die gänzliche Trennung zu verhindern. Schon hatte sich seit Anfang Juni die Reinhardtsche Adresse, ein kurzes, sachlich gehaltenes Dokument,<sup>6</sup> mit zahlreichen Unterschriften bedeckt und viele wären noch gefolgt — da griffen die kantonalen Organe ein, gestützt auf das Verbot politischer Kollektivadressen vom 15. Januar 1801. Der Regierungsstatthalter erbat sich vom Vollziehungsrat militärische Hilfe (16. Juni 1801), wenigstens zwei Kompagnien helvetischer Linientruppen, die er erhielt. Je eine Kompagnie wurde nach Lenzburg und Zofingen verlegt (22. Juni). Letzteres hatte sich besonders schuldig gemacht, in dem schon unterm 31. Mai 226 Bürger eine eigene Petition zwecks Vereinigung der Stadt mit Bern dem Vollziehungsrat eingereicht hatten und die Municipalität den Freiheitsbaum hatte umhauen lassen. Feer verwendete die Kompagnien — entgegen der vollziehungsrätlichen Instruktion — als Exekutionstruppen, d. h. er trug den Unterstatthaltern auf, die Einquartierung selbst vorzunehmen und die Municipalen und andere fehlbaren Beamte doppelt und dreifach zu belegen, welche z. T. ungeschickt durchgeführte Maßregel sofort zurückgenommen und in regelrechte Einquartierung umgewandelt wurde. Noch leidenschaftlicher verfuhrten die Unterstatthalter, besonders Herrose in Alarau und Scheller in Lenzburg, die eine wahre Hetzjagd auf die Adressenschreiber eröffneten: Junker und Priester, Stadt- und Dorfmagnaten, Bauer und Bäuerlein wurden massenhaft zitiert und verhört, zum Teil unter Anwendung von Gewalt. Herrose berief alle Unterzeichner zu sich, verhörte aber jeweilen nur eine Person, während er die übrigen einer besondern, sehr tätigen Kommission überließ, da dies mehr Eindruck mache und etwas koste; denn „mancher ließe sich gerne wüst sagen und thäte Abbitte, wenn's nur nichts kostete.“ Besonders auf die Geistlichen hatte er es abgesehen, die er auch nicht selbst verhörte, „weilen ich weis, daß es sie verdamt ärgert, vor dem Bauren Gericht zu erscheinen; so wie diese Herren uns zu Gefallen leben, so trachte ich auch ihnen zu begegnen, und seze für dermahlen außer Acht — so wie du willst daß dir die Leuthe thun sollen, thu auch Ihnen — mehrere haben uns lange entgegengearbeitet und nun

<sup>6</sup> In verschiedenen Fassungen erhalten EA 854,<sup>51</sup>; AE 479, fol. 464 (Kopie deutsch u. franz.).

mus man sie auch wieder empfinden lassen.<sup>7</sup> Eine Reihe von Wider-  
spenstigen wurde — laut Anklageakten — in Haft gesetzt. So ließ Scheller in Lenzburg den Schulmeister Halder, der einige Adressen kopiert hatte, hinter Schloß und Riegel stecken (16. Juni) und gab ihn trotz dessen Kränklichkeit und der Fürsprache von seiten der Municipalität und des Dekans Bertschinger nicht eher los, bis er den Namen des Auftraggebers — Major Dan. Hemmann — nannte (29. Juni). Die Stimmung war hier — wie feer dem Justizminister meldete — eine Zeitlang so gereizt gewesen, daß in einer Gemeindeversammlung der Vorschlag laut geworden, Halder gewaltsam zu befreien. Auch die Gerichte bemühten sich, mehr oder weniger, die bestehenden Gesetze, gemäß ausdrücklichem Auftrag von Minister und Statthalter, strenge zu handhaben (Gesetze vom 12. September, 18. Oktober 1800 und bes. 15. Januar 1801). Am schärfsten ging das Distriktsgericht Aarau vor; zwar wurden auch hier die gesetzlichen Strafen: Verfasser von Petitionen oder Unterschriftensammler zu 2—8 Tagen Gefängnis oder einer Geldbuße von 25—100 Fr., bloße Unterzeichner zu 10 Fr. oder 1 Tag Einkerkierung — nicht überschritten; ungewöhnlich war es dagegen, daß man von den Hartnäckigen, d. h. solchen, die zu ihrer Sache standen, noch 16 £ Sitzgeld verlangte, was, streng genommen, über den Emolumententarif hinausging. Auch weigerte sich das Gericht, Abschriften von Verhören, Urteilen u. dgl. auszufertigen, bevor das Sitzgeld erlegt sei. Ein Weibel und ein Municipalbeamter wurden kurze Zeit eingesteckt zwecks Erlangung eines Geständnisses. Bedenklicher noch war die Parteilichkeit, deren man sich da und dort schuldig machte. So kamen die beiden Pfarrer von Densbüren und Thalheim — ein Aarauer und ein Brugger — die allerdings nur eine Adresse unterschrieben — mit 5 £ Buße und 8 £ Kosten davon, während die Pfarrer von Schinznach und Veltheim zu 10 £ (anfänglich 25 £ oder 8 Tagen Gefängnis) und den Kosten verurteilt wurden, obwohl sie im Grunde keines andern Fehlers schuldig waren als jene. Das Distriktsgericht von Lenzburg nahm es dem Pfarrer Frey von Holderbank besonders übel, daß er sich gegen die Mischung von Protestant, Katholiken und Juden im neuen Kanton äußerte, und büßte ihn mit 50 £ nebst den Kosten. Der Sinn all dieses Verfolgungs-

<sup>7</sup> Umtsarchiv Lenzburg, Herrose an Scheller (Schreiben verschiedener Autoritäten, Bd. 2.).

eifers ist klar; es handelte sich nicht so sehr um die Verhinderung einer Gesetzesübertretung, sondern vielmehr einer Volkskundgebung, die für die patriotische Minderheit unbequem, ja gefährlich hätte werden können.

Ähnlich wehrte sich die Aarauerpartei in Bern, wo sie die herrschende, d. h. die republikanische Partei hinter sich hatte; denn von den Aargauer Patrioten, die einst dem jungen Kanton zu Gevatter standen, hatten beinahe alle mehr oder weniger begeistert den Sprung, oder besser gesagt den Doppelsprung, vom Laharpe'schen zum republikanischen Regiment (7. Januar und 7. August 1800) mitgemacht;<sup>8</sup> ja, einige der Wägsten nahmen hohe Posten in den Centralbehörden ein, übten hier einen dominierenden Einfluß aus und waren die kräftigsten Stützen des Systems. An den Wurzeln des republikanischen Stammes nagten allerdings seit geraumer Zeit die gegnerischen Kräfte, insbesondere der wieder erstarckenden Berner Aristokratie, die augenblicklich über eine starke Minderheit im Vollziehungsrat verfügte (Frisching, Savary, Dolder) und sich auch der Gunst des fränkischen Gesandten Reinhards erfreute. Das eigentümliche Wirken dieses Mannes hat bereits erschöpfende Darstellung erfahren; hier interessiert die weniger bekannte Tatsache, daß Reinhard weder die Waadt noch den Aargau mit Bern wiedervereinigt wissen wollte, die aargauische Adresse somit seinen Namen zu Unrecht trug. Schon vor dem Entscheide von Malmaison hatte er sich Talleyrand gegenüber geäußert, daß er dazu neige, Aargau und Baden zu einem selbständigen Kanton zu vereinigen, und nachdem Bonaparte in diesem Sinne entschieden, verteidigte er das neue Geschöpf in einer Art, wie es kein Rengger oder Stapfer überzeugender hätte tun können.<sup>9</sup> Von dem bekannten Protest der Gemeindekammer Bern

<sup>8</sup> Ausgenommen Dr. Suter von Zofingen, der Freund Laharpe's, der seit dem 7. August sich grossend und endgültig ins Privatleben zurückgezogen hatte. Auch Vater Meyer in Aarau hielt sich längere Zeit fern vom politischen Getriebe.

<sup>9</sup> „Je pense, Cit-Ministre, que dans l'esprit de la Constitution Proposée, c'est au Gouvernement central seul qu'il faut assurer la prépondérance. Celle d'un Canton, de celui de Berne surtout, loin de concilier et de rapprocher les intérêts, ne serviroit à coup sûr qu'à engager une lutte extrêmement dangereuse avec le pouvoir central. Du moment où l'ambition des Suisses pourra se satisfaire dans l'enceinte des magistratures cantonales les habitudes, les préjugés, la haine des nouveaulés s'y attacheront irrésistiblement, et une rivalité mortelle naîtra avec le Gouvernement constitutionnel, rivalité d'autant plus inévitale et plus active que

vom 15. Juni 1801 gegen die Zerstüttelung des Kantons schrieb er, noch vor dessen Publikation, er habe quelque chose de choquant, de mesquin, d'absurde.<sup>10</sup> Wahrscheinlich hätte Reinhard dennoch dem Adressenspiel einen vollen Erfolg gewünscht, weil dies für die herrschende Partei, mit der er es schon längst und gründlich verdorben hatte, insbesondere aber für den ihm verhafteten Zimmermann von Brugg, den er als Chef der Aargauer betrachtete, eine arge Schlappe gewesen wäre.<sup>11</sup> Doch wagte er nicht, das Unternehmen durch Entgegennahme der Adresse offen zu unterstützen; aber der unbarmherzige Verfolgungseifer seiner Widersacher gegen eine an ihn gerichtete Zuschrift stach ihm derart in die Nase, daß er persönlich bei der Minderheit der Regierung Einspruch dagegen erhob.<sup>12</sup> Dies und die Klagen aus dem Aargau veranlaßten den Vollziehungsrat, jedes weitere Verfahren gegen die Adressenschreiber zu suspendieren (25. Juli). Der Regierung war es damit nicht besonders ernst. Justizminister Meyer von Schauensee, der die von Hemmann in Lenzburg, Fischer in Tennwil und Scheurer in Leutwil eingereichten Beschwerden zu begutachten hatte, setzte auch sofort die Brille der Partei

---

la même ville renfermera les rivaux. Or, c'est ce qui arriverait si l'Argovie était rendu au Canton de Berne, tandisque si l'on ne s'écarte point de ce que le titre l'a déjà établi, ce canton placé entre la jalouse, et j'oserais presque dire le bon exemple, de deux anciennes provinces, sera entraîné par l'impulsion générale et finira par devenir Helvétien. En un mot, Citoyen Ministre, toutes les combinaisons de la Constitution nouvelle me paraissent détruites, si l'Argovie retourne au Canton de Berne.. An Talleyrand, 14. Juni 1801. AE 474, fol. 120.

<sup>10</sup> Ebenso fol. 130. Auch Bonaparte nahm sie übel, doch hauptsächlich nur wegen der Waadt. EA 475, fol. 158, 161, 167. Wydler II, 18.

<sup>11</sup> So schrieb Reinhard an Talleyrand: Le citoyen Zimmermann ne joue pas un rôle aussi brillant dans le sien (wie Glayre in der Waadt). La ville de Brugg, son pays natal, s'est montrée une des plus ardentes pour désirer la réunion de l'Argovie au Canton de Berne (39 Bürger von Brugg, das zirka 150 Stimmfähige zählte, unterschrieben). Cependant cette humiliation n'a diminué en rien l'importance que sa personne a dans ses propres yeux (AE 475, fol. 138; 22. Juni 01). Nach erfolgter Wahl Zimmermanns in die allgem. Tagsatzung meldete Reinhard: Cet homme sans mérite réel, sans autorité, sans talents, remarquable seulement par son entêtement et par son opposition aux vues du Gouvernement français, risque d'acquérir une importance éphémère (AE 475, fol. 198). Gerechter wurde er Rengger und Stapfer — „sans contredit les meilleures têtes du parti régnant“. An Talleyrand, AE 474, fol. 45.

<sup>12</sup> AE 475, fol. 152, 219.

auf und bezeichnete die erhobenen Klagen als ein übertriebenes und leidenschaftliches Geschrei einer Faktion, der gegenüber die Regierung die pflichtgetreuen Beamten schützen müsse; eine Amnestie würde den Unfug begünstigen und augenblicklich um so verhängnisvoller sein, als im Waadtland ein ähnliches Intrigenspiel im Gange sei. Die Mehrheit des Vollziehungsrates hob hierauf die Suspension auf; doch so, daß nur die Haupturheber und Beförderer der Adresse nach Vorschrift der Gesetze verfolgt werden sollten, unter Vermeidung aller Leidenschaftlichkeit und jeglicher Überschreitung des Emolumententarifs und unter ernsthafter Rüge aller bisherigen Unregelmäßigkeiten (4. August). Die Minderheit protestierte gegen diesen Beschuß durch den Mund des über die Vorfälle im Aargau wohl unterrichteten Dolder, der die Untersuchung von Seiten der Regierung als ungenügend erklärte und mit Nachdruck auf die Milde hinwies, die man bei strafbareren Vorgängen an den Tag gelegt habe. Im übrigen konnten nun die aargauischen Gerichte ihre Prozeduren beenden, was allerdings nicht mehr viel nützte, da zumeist weder Bußen noch Kosten eingingen und nach dem Staatsstreich vom 27./28. Oktober das ganze Geschäft, zum Nachteil der Beamten und Gerichte, begraben wurde.<sup>13</sup>

<sup>13</sup> Das Distriktsgericht Kulm, das schon vor der Suspension fertig gewesen, verurteilte zu meist beträchtlichen Bußen 18 Angeklagte, unter ihnen Ludwig May, von dem man einen schriftlichen Beweis seiner Werbetätigkeit aufgefangen hatte, zu 75 £. Das Distriktsgericht Zofingen, dessen Präsident, sowie 2—3 Richter unterschrieben hatten und durch Suppleanten ersetzt wurden, war Ende August fertig und verurteilte nur 6 Personen und zwar bloß zu den Kosten im Betrage von 14—23 £, ausgenommen alt Schulmeister Matter von Köliken, der 1 Tag Gefängnis erhielt, aber schon nach 2 Stunden entlassen wurde. Unter den übrigen fünf befand sich vor allem der berngeschäftige Ringier-Seelmatter, der schon voriges Jahr Unterschriften zwecks Vertagung der Räte gesammelt hatte und auch jetzt wieder durch Petitionen und Flugschriften sich hervortat. Das Distriktsgericht Aarau verurteilte bis Ende Juli die Municipalität und Gemeindefaminer Gränichen, sowie 9 weitere Personen zu größeren Bußen, (so Goumoëns als Verfasser einer Adresse zu 100 £), die bloßen Subskribenten (zirka 140) zu 1—2 £. Etwas verspätet wurden der Agent Deubelbeiß und der Mun.-Präs. Müri von Schinznach verurteilt, sowie die übrigen Bürger der Gemeinde, die in offener Versammlung sich einhellig für Wiedervereinigung mit Bern ausgesprochen hatten (ausgen. Bez.-Richter Umsler), Deubelbeiß zu 50 £, Müri zu 25 £, die übrigen zu je 2 £. Das Distriktsgericht Brugg lud über 200 vor, erledigte jedoch nicht einmal die Hälfte (bis 21. Aug.); größere Bußen erhielten nur wenige, z. B. alt Schultheiß frey 50 £ (nachher reduziert), Pfarrer Ernst in Windisch 50 £. Auch Lenzburg kam vor der Suspension nicht zu Ende, verurteilte aber nachträglich

Die letzte und heikelste Partie des Adressenspiels wurde an dem Orte ausgefochten, von wo der Impuls dazu ausgegangen war, in Paris. Laut Diesbachschen Aufzeichnungen<sup>14</sup> erfolgte dieser Anstoß durch Nikl. Em. v. Wattenwyl von Monbenay, der offenbar der hauptsächlichste Vertreter der Berner Sonderinteressen in der fränkischen Metropole war. Unter den französischen Gönern und Zwischenträgern der Berner ist außer Barthélemy,<sup>15</sup> Deporte und Hautérite besonders der Legationssekretär fitte zu nennen, den Reinhart eigens nach Paris geschickt hatte, um dort die Bemühungen Glayres, Renggers und Staphers — der offiziellen Vertreter Helvetiens — zu durchkreuzen, was derselbe mit solch jugendlichem Ungestüm und solcher Vorliebe für die aristokratische Partei tat, daß ihn Stapher den tätigsten und leidenschaftlichsten unter den Gegnern nannte.<sup>16</sup> Den territorialen Bestrebungen der Berner Aristokraten schloß er sich allerdings nicht gänzlich an, da auch er die Waadt getrennt sehen wollte — la révolution a jeté entre les deux trop de ferments de discorde pour ne pas les laisser voter à part, während das Oberland und der Aargau, wenigstens zur Vornahme der Wahlen, wieder mit dem Kanton Bern vereinigt werden sollten — dont on a fait un morcellement ridicule. Baden hätte sich nach seinem

---

auch noch den Rest der Angeklagten, 89 an der Zahl; (1 zu 75 £, 5 zu 50 £, 3 zu 25 £, 1 zu 15 £, 21 zu 8 £, 58 zu 2 £; von Lenzburg allein 32 Verurteilte, so alt Oberst Hünerwadel, Mun.-Präf. Hünerwadel-Tobler, alt Major Hemmann). Zu den Bußen kamen überall die Kosten. Am 8. Nov. wurden Verfolgung, Prozeduren und Bußeneinzug gänzlich eingestellt. Unterm 15. Dez. entschied der Justizminister Hirzel, daß die Partikularen die Prozeßkosten zu erlegen hätten, worauf das Bezirksgericht Aarau seinen Schuldern Rechnungen zusandte für Gerichtskommissionen, Skripturen, Zitationen, Konfrontationen, Bußen &c. im Betrage von je 8—70 £. Der Kleine Rat blieb die Antwort nicht schuldig, indem er jegliche Maßregel, sei es unter dem Namen von Bußen oder Kosten, untersagte (30. Dezember 1801). Mit Recht reklamierten die Gerichte; dasjenige von Brugg z. B. begehrte noch im Sommer 1802 für seine Mühen Entgelt. Staatssekretär Kuhn stellte auf Empfehlung Rothpletzens Uebernahme der Kosten durch den Staat in Aussicht unter Ermäßigung der Anforderungen — wobei es wohl sein Bewenden hatte. Str. VII, 868/69. EU, 1626 u. 1627.

<sup>14</sup> Tobler 574/75.

<sup>15</sup> Aus der Korrespondenz, die Barthélemy mit Thormann in Bern führte, geht hervor, daß jener die Berner Angelegenheiten Bonaparte persönlich vortrug. Thormann'sche Sammlung, MSS. Hist. Helv. XI, 126 (Stadtbibliothek Bern).

<sup>16</sup> Str. VI, 736.

Plan Zürich anschließen sollen.<sup>17</sup> Aber auch in Paris hatte die Alrauerpartei, wie bekannt, ihren getreuen Edart in dem helvetischen Gesandten Stapfer, der wie kein anderer seiner Gesinnungsgenossen sich für diesen schwierigen Posten eignete und zwar nicht allein infolge äußerer Vorzüge und Umstände, sondern gemäß seiner ganzen Art. Man betrachte einmal sein Bildnis mit der hohen, kühnen Stirn, dem weichen geschmeidigen Kinn; der schmalen, zurückhaltenden Oberlippe und der massigen, fast trotzig ins Leben tauchenden Unterlippe, den klugen, aber milden Augen, und man wird gegensätzlicher Elemente gewahr, die die Natur nicht ohne Willkür zu einem Charakterkopf vereinigt hatte, der uns eine seltene Mischung von Geist, Impulsivität und Unpassungsfähigkeit ahnen lässt. Man darf eben bei diesem Manne nicht allein an den idealen Minister der Künste und Wissenschaften denken; das war nur eine Seite seines Wesens, wo er seinem Freunde Rengger am nächsten stand, ohne dessen doktrinäre, weltfremde Denkart zu teilen. Bei allem Hochflug des Gedankens, verlor Stapfer den Boden des Wirklichen, Möglichen nie aus den Augen. Das öffentliche Wirken war ihm keine Schablone, kein Kant'scher Imperativ, sondern eine Kunst, weshalb er auch vor starken, gegen die Moral verstörenden Mitteln nicht zurückschreckte.<sup>18</sup> Nur einem Manne von der Art Staphers konnte es möglich sein, in einer Atmosphäre von Heuchelei, moralischer Todeskälte und Schlechtigkeit<sup>19</sup> mit Nutzen und der persönlichen Ehre unbeschadet drei Jahre auszuhalten und sich zu halten. Davon hing aber zu einem guten Teil das Schicksal des Alargaus ab; denn Stapfer war so ziemlich der einzige in Paris, der sich — seit der Audienz von Malmaison bis zur Einberufung der Konsulta — desselben mit Leib und Seele annahm und die Anstrengungen der Berner auf dem weltstädtischen Schauplatz unablässig zu vereiteln sich bemühte.<sup>20</sup> Den diplomatischen Geheimpfaden von Spielern und Gegenspielern zu folgen, ist jedoch nicht mehr möglich, da nur wenig oder nichts hierüber ins Licht der Überlieferung gesichert ist.

Im Spätsommer 1801 errang Stapfer einen Erfolg, der zugleich auch als Antwort auf das bernische Adressenspiel gelten konnte, in-

<sup>17</sup> *Fitte an Hautérite*, 475, fol. 13.

<sup>18</sup> Vgl. Wydler II, 41.

<sup>19</sup> Wydler II, 13.

<sup>20</sup> Luginbühl Briefwechsel II, 124 (Stapfer an Laharpe, 21. IV, 1814).

dem auf sein Betreiben hin der fränkische Gesandte und dessen Sekretär fitte abberufen wurden. Die ungewöhnliche Heftigkeit, womit Stapfer seinen fränkischen Kollegen aus dem Sattel heben half, galt offenbar weniger dessen Charakter und Zielen, als vielmehr dessen Mangel an Takt, den Reinhard zuletzt noch in seinen verworrenen Bemühungen, die Tagsatzungswahlen zu beeinflussen, an den Tag gelegt hatte.<sup>21</sup>

Der erste offene Ansturm der Berner auf die Selbständigkeit des Aargaus war vereitelt. Das Geheimnis des Erfolgs auf Seiten der Aarauerpartei hatte sich dabei deutlich offenbart: es bestand nicht allein in der ungewöhnlichen Fülle von tüchtigen Männern, über die jene verfügte, sondern ebenso sehr in deren harmonischem, zielsicherem

<sup>21</sup> Talleyrand selbst, sein bisberiger Beschützer, warf ihm damals zweideutiges, zweckloses Verfahren vor; er habe zwei Sekretäre, von denen der eine (fitte) die anciens Gouvernans, der andere (Kurner) die Campagnards begünstige, sodaß von derselben Gesandtschaft ganz verschiedene Listen ausgingen; wenn er die Sekretäre hiezu autorisiert habe, um die Wahlen zu beeinflussen, so sei er schlecht instruiert, denn die Wahlen seien schlecht; wolle er aber bloß sich informieren, dann sei er schlecht bedient, denn die Sekretäre überschritten alle Grenzen. AE 475, fol. 266 (14. Aug. 01). Hiezu vergleiche man die je nach der Herkunft der Listen verschiedene Charakteristik der aargauischen Tagsatzungsmitglieder:

auf der einen Liste:	auf der andern:
Zimmermann: maître de poste législateur, gouverneur, ennemi juré des français, à la tête du parti anarchique.	Citadin, Mérite et popularité.
Rengger: médecin ministre de l'intérieur, celui qui a porté la constitution à Paris, créature de Zimmermann.	Citadin, Réunion de mérites; unitaire chaud.
Rothepleß: ministre de finances après avoir été banqueroutier, créature de Zimmermann.	Citadin, mérite, aisance et bon républicain.
Lüscher: paysan.	Campagnard, législateur bon paysan Zimmermann (parti).
Gauch: paysan.	Campagnard, Juge de District de Sarmenstorf, homme chaud, à moyens, mais rusé.
Weber: un des plus mauvais sujets de la Suisse.	Campagnard, Ex-Préfet de Baden. Brave homme. Rengger.

AE 475, fol. 253, 254. Vgl. auch Dejung, Rengger als helvetischer Staatsmann (Schweiz. Studien z. Geschichtswissenschaft XIV), 26, 33, 37.

Zusammenarbeiten — bis auf Dolder, der einzig in seinem Unklam-  
mern an Frankreich stark war und gemäß dessen schlau berechneter  
Wechselpolitik gegenüber Helvetien von einem Lager ins andere pen-  
delte und dabei auf seine Rechnung kam — sowie endlich in dem  
Umstand, daß alle sich auf dem rechten Posten befanden.

Der Aargauerpartei erwuchs sofort ein zweiter Gegner infolge  
der Verkoppelung des Aargaus mit Baden. Bei Stapfer scheint das  
neue Gebilde einer Lieblingsidee entsprochen zu haben, hatte er doch  
schon Ende April 1798 von Paris aus (damals Abgeordneter Berns)  
angeraten, nur 10 oder 11 Gaue (Kantone) zu schaffen, immer einen  
katholischen an einen protestantischen angereiht, damit der Fanatis-  
mus gebrochen und jener gezwungen werde, im Lichte des Republika-  
nismus und der Aufklärung sich zu sonnen.<sup>22</sup> Der Aargauer Partei  
war der territoriale Zuwachs ein erwünschter, ja unentbehrlicher Er-  
satz für die zerfallende Einheit des Gesamtstaats, die bis jetzt die  
beste Schutzmauer gegen bernische Rückeroberungsgelüste gebildet  
hatte. Wie man sich im Kanton Baden zur Vereinigung mit dem  
Aargau stellte, ist schwer zu sagen; sicher ist nur, daß die Ansichten  
geteilt waren. Für die Revolution dürfte man zwar auch hier im  
ganzen nicht viel besser vorbereitet gewesen sein, als etwa im Aar-  
gau; aber keine Unmöglichkeit an eine alte Regierung trat der An-  
passung ans Neue oder dem Anschluß an ein benachbartes Terri-  
torium hindernd in den Weg. Dennoch ist nicht anzunehmen, daß  
die Aargauer Partei, trotz eifriger Propaganda,<sup>23</sup> im Baderbiet brei-  
teren Boden gewonnen habe — am ehesten im untern Freiamt und  
in einigen Gemeinden des Distrikts Surzach; denn ein namhafter  
Teil, vor allem das obere Freiamt, wandte sich aus altdemokratischer  
Neigung der Innerschweiz zu und andere Teile, vorab die ehemalige  
Grafschaft Baden, bekämpften die Vereinigung mit dem Aargau zu-  
gunsten der Autonomie. Die eigentliche Triebkraft dieser autono-  
mistischen Strömung war die Stadt Baden, als deren tätigste Ver-  
treter zu nennen sind verschiedene Mitglieder der dortigen Stadt-

<sup>22</sup> Wydler II, 4.

<sup>23</sup> Die „Gedanken eines ehrlichen Baderbieters über die Vereinigung des Kantons Baden mit dem Aargau von Casimir Ehrlich“ (gedruckte Broschüre) stammen kaum von einem „Ehrlichen“ her, sondern allem Anschein nach aus dem Aargauer Lager; unter der Maske eines einfachen Badener Bauern preist der Verfasser seinen engern Landsleuten die Vereinigung in allen Tonarten an.

behörden — Prokurator Keller, Doktor Dorer, Anton Falk; sodann alt Untervogt Baldinger, Distriktsgerichtspräsident Weissenbach von Bremgarten, alt Senator Attenhofer von Zurzach, denen sich überdies der in Baden niedergelassene Senator Karl Reding anschloß. Unter den Bedenken, die von dieser Seite gegen den Anschluß an den Aargau geltend gemacht wurden, standen die konfessionellen obenan, die gewiß nicht unberechtigt waren, damals aber wohl nirgends mit ursprünglicher Leidenschaftlichkeit empfunden wurden. Der Badenerpartei dienten übrigens diese Skrupeln großenteils als Vorwand: die Stadt Baden wollte eben, so wenig wie Aarau, des Vorteils, Hauptort zu sein, verlustig gehen und wurde so zur natürlichen Bundesgenossin der Berner Aristokratie.

Auf der Kantonaltagsatzung, die auf 1. August 1801 nach Aarau zusammenberufen wurde, um im Rahmen des Entwurfs von Malmaison eine Kantsverfassung auszuarbeiten, kamen die Rivalinnen zum erstenmal hart aneinander.<sup>24</sup> Die Aarauerpartei verfügte über die Mehrheit der Kantonstagsatzung und zwar dank allein dem Wahlverfahren. Gemäß Verordnung vom 15. Juni<sup>25</sup>

<sup>24</sup> KAA, Akten der Kantonstagsitzungen von 1801 und 1802 (Wahlen, Verfassungsentwürfe, Protokolle usw.). Hier auch das Mitgliederverzeichnis der Tagsatzung von 1801. Bezirk Aarau: Dan. Lüscher, a. Gerichtsvogt und Agent, Oberentfelden; Rothpletz; Adm. Gysi; Käser in Thalheim und Blattner in Hüttigen, beide KtsR. Bez. Zofingen: Adm. Bachmann; USt. Müller; Anton Zimmerli von Ostringen und Sam. Härti von Kölliken, beide BezR. Bez. Kulm: USt. Speck; Fischer v. Reinach, Präf. d. Bez.-Gerichts; Speck v. Leimbach und Lüti v. Schöftland, beide BzR.; Hediger, Agent von Reinach. Bez. Lenzburg: Rud. Hauri, KtsR. von Seengen: Dan. Bertschinger, BzR. v. Lenzburg; Sam. Uckermann, a. Repräsentant v. Niederlenz; a. Oberst Hünerwadel v. Lenzburg. Bez. Brugg: USt. fröhlich; Sam. Eismann, BezR. v. Gallenkilch; Caspar Finsterwald, KtsR. v. Lauffohr. Bez. Baden: a. Obereinnehmer Baldinger; Agent Bopp von Wettingen; Adm. Gubler v. Baden. Bez. Bremgarten: Gerichtspräs. Weissenbach v. Bremgarten; a. RegSt. Weber; Joh. Wiederkehr v. Rudolfstetten. Bez. Muri: USt. Strebler v. Muri; Obereinnehmer Franz Forster v. Muri; Distr. Gerichtsführer Küng v. Beinwil. Bez. Sarmenstorf: USt. Wiedmer v. Gelfingen; BezR. Gauch v. Bettwil; Joh. Leuti v. Waltishwil. Bez. Zurzach: USt. Abrah. Welti v. Zurzach; KtsR. Kaspar Graf v. Schneisingen; Exsenator Häfeli von Klingnau; Gesetzgeber Karl Attenhofer v. Zurzach. Den Vorsitz führte von Amts wegen Reg. Statthalter feer.

<sup>25</sup> Str. VII, 46/48. Das Verfahren fand sowohl bei den Altgesinnten als bei den Stadt-Republikanern Widerspruch, weil bei dem vorgeschlagenen Modus, der von der Bevölkerungszahl ausging, und bei den vielerorts patriotischen Municipalitäten

wählten nämlich die Municipalitäten aus der Zahl der helvetischen Bürger einen Bezirkswahlmann auf je 100 Aktivbürger durch das absolute Mehr, und diese Bezirkswahlmänner, im Bezirkshauptorte vereinigt, ernannten die Abgeordneten zur Tagsatzung, wobei außer dem absoluten Mehr nur noch das helvetische Bürgerrecht sowie das vollendete 30. Altersjahr erforderlich waren. Es kam also bei diesen Wahlen hauptsächlich auf die Municipalitäten an, die im Aargau eben keineswegs mehr identisch waren mit den vielerorts altgesinn-ten Gemeindebehörden von 1798; denn inzwischen hatten eine totale Neubestellung (Frühjahr 1799), Teilerneuerungen (1800), sowie einzelne Ergänzungswahlen stattgefunden, wobei die Altgesinnten, sei es aus Amtsmüdigkeit oder aus Trotz, jedenfalls in wenig weitsichtiger Weise, den Patrioten das Feld räumten, sodass diese bei der Mehrzahl der Municipalitäten das Übergewicht besaßen (vgl. auch Feer an Pol.-Min. 19. X. 01). Das Verfahren für die Tagsatzungswahlen legte, wie leicht ersichtlich, den Erfolg in die Hände des bäuerlich-patriotischen Elements, was dieses derart ausnützte, dass nur wenige städtische Vertreter aus der Urne hervorgingen. Der Grund, warum die Bezirkswahlmänner so exklusiv gegenüber den Städten verfuhr-ten, lag zum großen Teil in der Verbitterung der reichen Bauern infolge der den städtischen Interessen dienenden Reaktion auf dem Gebiete der Zehnten- und Bodenzinsgesetzgebung;<sup>26</sup> jetzt war die Gelegenheit für sie da, ihre Postulate geltend zu machen. Es war das erstemal, dass innerhalb der Aarauerpartei eine gewisse Kluft sich aufzutun drohte; doch war diese keineswegs unüberbrückbar, zu-

---

zu befürchten war, dass die Städte sozusagen an die Wand gedrückt würden und das bäuerlich-patriotische Element in der Tagsatzung überwöge. Daher die Bemühungen, den Wahlmodus zu Gunsten der Städte zu modifizieren oder gar ein besonderes „Zentralwahlkomitee“ zu schaffen, um dessen Zustandekommen sich auch Reinhard angelebentlich, doch vergeblich bemühte. AE 475, fol. 55 ff. Bemerkenswert ist auch der Vorschlag fittes an Hauterive, die ersten Wahlen den meist altgesinnten Gemeindefämmern anzuvertrauen. AE 475, fol. 14.

<sup>26</sup> Im Baselland hatte ein Jahr zuvor der Rückruf der Feudallastengesetze zu einem Aufstand geführt; die Aargauer Bauernpatrioten, ihrer Schwäche sich wohl bewusst, hüteten sich, das Beispiel nachzuahmen. Es wurden da und dort Petitionen beraten, zu welchem Zweck z. B. etwa 50 Landbürger am 1. Oktober in Schafisheim zu zwangsloser Besprechung — um das Verbot zu umgehen — zusammen kamen. Einige ihrer Ausgeschossenen begaben sich nach Bern, wo sie, wie es scheint, eine beschwichtigende Auskunft erhielten; darauf blieb alles still. Str. VI, 220, 223, 226

mal man sich gegenseitig viel zu nötig hatte, als daß die einen oder die andern hätten eigene Wege gehen können. Insbesondere war Alarau, das am Zusammenhalt der Partei ein einzigartiges Interesse hatte, bemüht gewesen, den Gegensatz zwischen Stadt und Land zu mildern, indem es wenigstens in der Frage, die den Nerv des bäuerlichen Patriotismus traf, von Anfang an großes Entgegenkommen bewies. So schrieb z. B. seine Gemeindefammer an die Kollegin in Brugg unterm 24. September 1800, daß sie die Bodenzinse von den Stadtpflichtigen nach Gesetz abgenommen habe, die Bauern aber nicht dränge, sondern zweimal auffordere; denn durch billiges Betragen der Städte werde der unbegründete Hass und Eifer der Landleute gegen sie aufhören. Auch von seinem Vertreter auf der Tagsatzung Rothplatz, wissen wir, daß er als Finanzminister in geradezu auffälliger Art das bäuerlich-patriotische Element beim Einzug der Feudalgefälle schonte — offenbar wiederum im Interesse des dringend notwendigen Hausfriedens. So begegneten die Badener in ihrem Ansturm wider das Alarauerprogramm einer ziemlich geschlossenen Phalanx, wie sich dies schon zu Beginn der Tagung bei den Wahlen in die allgemeine Tagsatzung zeigte (s. Anm. 21) und noch deutlicher am 18. August, da die Kantonstagsatzung den von der Konstitutionskommission<sup>27</sup> mit kluger Mäßigung ausgearbeiteten, im Druck vorliegenden Vorentwurf als Grundlage ihrer weiteren Beratungen annahm trotz dem Proteste des Obereinnehmers Baldinger, der im Namen seiner Partei auf Verwerfung plädiert hatte, weil derselbe „vitios und den Rechten des Volkes nicht angemessen“, d. h. die Vereinigung Badens mit dem Aargau zur Voraussetzung hatte. Wahrscheinlich suchte die Badenpartei auch in die Debatten, die sich um die bauernpolitischen Postulate, d. h. um das Mitspracherecht des Volkes bei den Kantonswahlen und um günstige Bedingungen für Ablösung der Feudallasten drehten, Verwirrung zu bringen; doch läßt sich hierüber nichts Bestimmtes feststellen, da nur ganz summarisch abgefaßte Protokolle vorhanden sind. Sicher ist nur, daß Obstruktion nichts genützt hätte, zumal Alarau, wie nicht zu bezweifeln ist, überall zu vermitteln suchte, wozu es auch wirklich Gelegenheit

<sup>27</sup> 11 Mitglieder, aus jedem Bezirk wenigstens 1 Vertreter: Rothplatz, Weber, Lüscher, Bertschinger, Leuti, Speck, Uttenhofer, Zimmerli, Förster, Fröhlich, Gubler. — Der Kommission lag ein Entwurf als Diskussionsgrundlage vor und fand in der Hauptsache Zustimmung.

fand. Denn ein Vergleich des provisorischen mit dem definitiven Entwurf läßt letzteren als Kompromiß erkennen: In der Zehnten- und Bodenzinsfrage, worüber die Kommission noch nichts festzulegen wagte, siegten im ganzen die Bauern,<sup>28</sup> mußten dagegen auf das unmittelbare Mitspracherecht des Volkes bei Bestellung der Kantonalbehörden, selbst auf die im Vorentwurf vorgesehene, aber niemand recht befriedigende Lösung verzichten; sie erhielten einzig das Recht der Kirchgemeinden, ihre Geistlichen aus einem Dreievorschlag wählen zu dürfen. Daß die Politik der Aarauer nicht nebenhin war, erwies sich eigentlich erst an dem kritischsten Tage für sie, am 22. August, da die Hauptstadtwahl vorgenommen wurde und Baden seiner Gegnerin den Rang abzulaufen suchte. Wahrscheinlich handelte Lenzburg im Einvernehmen mit der Baden-Bernpartei, indem es sich zwecks Stimmenzersplitterung neben Aarau und Baden um die Vorortwürde bewarb. Das Manöver mißlang wie alle früheren; bei der Abstimmung fielen schon im ersten Gang von den 37 Stimmen 22 auf Aarau, 12 auf Baden, 3 auf Lenzburg. Noch am selben Tage — in der 9. Sitzung — wurde der bereinigte Entwurf angenommen und die Tagsatzung vom Regierungsstatthalter bis auf weiteres entlassen.

Das geschlagene Baden wandte sich alsdann an die allgemeine helvetische Tagsatzung, der in einem Memorial vom 6. September, das dann auch dem Gesandten Verninac überreicht wurde, Municipalität und Gemeindekammer die Gründe wider die Vereinigung mit dem Aargau und für die Selbständigkeit des Kantons Baden als den einzigen Vorteil der Revolution auseinandersetzen und sich bereit erklärten, es auf eine Volksabstimmung ankommen zu lassen.

<sup>28</sup> Davon zeugen folgende Bestimmungen des endgültigen Entwurfs: 1. (§ 53) Kein Grundstück kann unveräußerlich erklärt noch mit unabkömmlichen Beschwerden belegt werden. 2. (§ 54) Alle Feudallasten sollen ferners abgetan und getilgt bleiben. 3. (§ 55) Zehnten und Bodenzinse bleiben loskäuflich erklärt; die Art der Loskäuflichkeit des Zehntens soll durch Kantonalverordnungen mit möglichster Beschleunigung bestimmt und die Loskäuflichkeit auf eine ebenso billige als mäßige Entschädnissumme gesetzt werden. 4. (§ 56) Aus der von daher herauskommenden Totalsumme sollen vor allem aus die Partikularen und Stifter, die nicht Kantonalvermögen sind, nach dem Maßstab der Billigkeit entschädigt, das Übrigbleibende nebst den Kantonaldomänen als Kantonsvermögen in eine besondere Kasse gelegt und daraus die Diener der Religion sowohl als die Erziehungs-, Schul- und Unterrichtsanstalten unterhalten, vorzüglich aber die Schulen verbessert werden. Str. VII, 1435.

Zwei Vertreter brachten das Anliegen in Bern persönlich vor. Überdies gingen Zustimmungserklärungen aus einer größeren Zahl von Gemeinden ein, ferner von der Verwaltungskammer und den Distriktsgerichten von Baden, Bremgarten und Zurzach. Gegen die Anstrengungen Badens wandten sich die Municipalitäten des Distrikts Sarmenstorf, die, sofern eine Änderung in der Zuteilung überhaupt stattfinden sollte, lieber mit Luzern als mit dem ökonomisch schwachen Baden vereinigt sein wollten. Noch schärfer trat die Municipalität Bremgarten gegen Baden auf, dessen Art und Weise, sich Beifallsadressen zu erbetteln, sie als gesetzwidrige Umtriebe brandmarkte. Die Tagsatzung wies das Begehr der Stadt Baden schroff ab, wie auch die Gesuche aus dem Bernerlager um eine Volksabstimmung im Aargau und das Ansinnen dreier Abgeordneter, die Wiedervereinigungsfrage der Tagsatzung mündlich vortragen zu dürfen.<sup>29</sup>

Aus diesem Prestige blieb damit auf der ganzen Linie gewahrt.<sup>30</sup>

Der Staatsstreich vom 27./28. Oktober 1801, der die Berner Aristokratie ans Ruder brachte, gestattete dieser, an der Aarauerpartei Rache zu nehmen und die Wiedervereinigung des Aargaus mit dem Mutterland energischer als bisher zu betreiben. Zuvörderst sollte die Beamenschaft, die so fek die öffentliche Meinung zu schaffen gewußt hatte, gesäubert werden. Es kennzeichnet den politischen Instinkt der Aargauer Patrioten, daß sie trotz allen Widerwärtigkeiten und trotz dem mangelhaften Eingang der Besoldungen auch jetzt auf ihren Posten zu verharren suchten und nur der nackten Gewalt wichen. Sogar Statthalter Feer, dessen Amtstage seit dem Staatsstreich gezählt waren, ließ es auf den Abruf ankommen, und in seinem Abschiedsschreiben an die Unterstatthalter (5. November 1801)<sup>31</sup> kann man zwischen den Zeilen lesen, daß er im Interesse der Partei auch unter einer ihm widerwärtigen Regierung seine Verrichtungen fortgesetzt hätte. Ähnlich suchte auch sein Nachfolger Herzog das Amt zu behalten, wiewohl er es anfänglich nur für kurze Zeit übernommen hatte und je länger je weniger mit dem Regierungsfors einverstanden war. Denn er wollte bei all seinem

<sup>29</sup> Zu obigem Str. VII, 147 (Petitionen von Hünerwadel u. Ringier-Seelmatter); 159/62; 555.

<sup>30</sup> S. auch den zuverlässlichen Bericht feers an den Just.-Min. v. 19. Okt. 1801. EAI 1626, 190/91.

<sup>31</sup> PRSt IV, 336.

versöhnlichen Wesen den bernischen Absichten keinen Vorschub leisten und wurde daher, und zwar während der Abwesenheit Redings, entlassen oder besser gesagt wegkomplimentiert;<sup>32</sup> an seine Stelle kam der 32jährige Theophil Hünerwadel von Lenzburg, augenblicklich Milizinspektor des Aargaus (21. Dezember 1801), der nun die ihm von der reaktionären Regierung anvertraute Mission mit der ihm eigenen Leidenschaftlichkeit zu erfüllen trachtete. Den beiden Unterstatthaltern Speck in Kulm und Scheller in Lenzburg, von denen wenigstens der erstere sich auf seinem Posten, sowie als Mitglied der Verwaltungskammer in Baden verdient gemacht hatte, legte er das Entlassungsschreiben auf den Weihnachtstisch, wagte es aber nicht, den gefährlichsten unter den Distriktsstatthaltern, Herrose in Aarau, zu entfernen, da er in der Hauptstadt keinen zusagenden Ersatz gefunden hätte. Den Unterstatthalter Müller von Zofingen entließ er erst im Januar, als sich derselbe durch Teilnahme an gegenrischen Zusammenkünften in Aarau verdächtig gemacht hatte. An seine Stelle trat Joh. Ad. Senn, jun., Schwager Ringier-Seelmatters. Den Oktobristen lag es auch daran, die Gerichte einer durchgehenden Sichtung zu unterziehen, weshalb Hünerwadel dieselben persönlich besuchte und sich die Protokolle vorweisen ließ, um Fingerzeige zu Personaländerungen zu erhalten, was allerdings vergebliches Bemühen war, da sich keine individuellen Meinungen protokolliert fanden. Dennoch wußte er, wie sein Geheimrapport beweist,<sup>33</sup> von einer Reihe von Richtern ein Konterfei abzugeben, womit kaum alle Originale einverstanden gewesen wären. Eine zweckmäßige Erneuerung der Gerichte auf dem alten Fuße wäre ohnehin, wie Hünerwadel selbst zugab, schwierig gewesen, weshalb er, wie früher schon angedeutet, eine Reduktion der Richterzahl und Aufhebung des Distriktsgerichts Kulm empfahl. Doch wurde aus alledem nichts. Zu Personaländerungen kam es nur unter den Municipalitäten, wobei Hünerwadel nicht ohne Willkür verfuhr, nachgewiesenermaßen in Seon, wo er die patriotische Municipalität unter Christinat wegen geringfügiger Unregelmäßigkeiten abrief und durch lauter Altgesinnte ersetzte, ohne von der Gemeinde einen Dreievorschlag einzufordern, wie es die Vorschrift verlangte.

<sup>32</sup> Über die Entlassung Tillier II 283/85; Str. VII, 670/71. Ferner PRSt IV, 407 ff.

<sup>33</sup> EA 1051, 35 ff.

Hünerwadel begünstigte natürlich auch die Wiedervereinigungsbestrebungen. Das Begehr um eine Volksabstimmung wurde wiederholt,<sup>34</sup> zunächst beim Senat und zwar durch den Municipalen Dan. Hemmann von Lenzburg, Sam. Ringier, Bez.-Richter, Sam. Hier. Sutermeister, letztere beide von Zofingen und Hans Rud. Dietiker von Schöftland (25. Dezember); sodann unterm 31. Dezember beim Landammann Frisching durch Sutermeister und Hemmann; endlich durch Hünerwadel selbst, ebenfalls bei Frisching (22. Februar 1802). Allein alle diese Bemühungen, die übrigens im Widerspruch standen mit Hünerwadels eigener Proklamation wider Unruhestifter, zeigten nur den Erfolg, daß das Kantonsgericht, die Verwaltungskammer, die Tagsatzung von 1801 (d. h. deren Mitglieder aus dem Aargau), der Erziehungsrat, die Bezirksgerichte von Aarau und Brugg, die Municipalitäten der Städte Aarau und Brugg dagegen in die Schranken traten.<sup>35</sup> Doch ist es nicht etwa diesen Protesten zuzuschreiben, wenn Hünerwadel in dieser Sache nicht die gewünschte offizielle Unterstützung erhielt. Der Grund liegt vielmehr darin, daß die territorialen Bestrebungen der Berner nirgends viel Verständnis fanden. Am wenigsten bei Verninac, den Wyss und Frisching in der Sache konsultierten. Der Gesandte ließ sich dabei, wie er seinem Vorgesetzten schrieb, ausschließlich vom Interesse Frankreichs leiten; Waadt und Aargau würden getrennt auf dieses angewiesen sein, während ein restituierter Bern unter Umständen ein Heer von 60 000 Mann wohl ausgerüstet ins Feld stellen könnte. Die Unterschriften für die Wiedervereinigung hätten wenig Wert, da sie auf Versprechungen hin erfolgt seien, wie: Bern werde das Burgerrecht öffnen, keine Steuern brauchen usw. Dagegen hielt Verninac eine Sonderung von Aargau und Baden wie auch des Thurgaus für ratsam, da dies die liberalen Stimmen in Senat und Tagsatzung verstärken würde.<sup>36</sup> Aber auch unter den oktobristischen Freunden fand Bern nicht die erwünschte Gegenliebe; nicht einmal innerhalb der mit der Ausar-

<sup>34</sup> Str. VII, 778, ff.

<sup>35</sup> Str. XIII, 780/86. — Hünerwadel hatte sich in die Sitzung des Kantonsgerichts begeben, um die Adresse zu hintertreiben, wiewohl er gleichzeitig Adressen mit umgekehrtem Vorzeichen „bestens empfahl“. Die Adresse ging dann doch ab unterzeichnet von 10 Mitgliedern. EA 1051, 35 ff.

<sup>36</sup> AE 476, fol. 169, 215, 291. — Vgl. d. Arb. 217, Anm. 50.

beitung einer neuen Verfassung betrauten Senatskommission kam es zu einer Einigung, wie dies aus dem Begleitschreiben zu dem ange nommenen Entwurf, den David v. Wyß am 26. Dezember Reding nach Paris übersandte, hervorgeht. Denn zu dem beigelegten Plan einer Kantonseinteilung wird bemerkt, es sei derselbe keineswegs das einmütige Resultat der Beratungen. „Einige Mitglieder des Senats würden sich diese Eintheilung gefallen lassen. Andere sind damit ganz unzufrieden, und leider müssen wir sämtlich bekennen, daß ein entscheidendes Muß uns in dieser fatalen Rücksicht allein zu einem Ziel führen und den unglücklichsten Zerwürfnissen vorbiegen kann. Berathen Sie sich darüber mit Ihrem Begleiter, und was Sie uns am Ende als Befinden des mächtigen Nachbars heimbringen, wird am wenigsten Hindernisse und Widerstand finden. Ohne Wiedervereinigung wenigstens des Aargaus mit Bern ist großes und unvertilgbares Misvergnügen bei dem ersten Kanton zu erwarten, und neue Schwierigkeiten von mancherlei Art werden aus der so beträchtlichen Kantonsvermehrung entstehen, zu geschweigen, daß einige dieser neuen Kantone, z. B. Baden, an Ressourcen und fähigen Leuten zu selbständiger Verwaltung auffallenden Mangel leiden.“<sup>37</sup> Reding, der bei Bonaparte hartnäckig für die Restitution der Waadt in die Schranken trat, wird sich wohl auch für den Aargau verwendet haben. Mehr noch sein Begleiter Diesbach von Carouge, neben Erlach und Thormann der eingefleischteste Verfechter Altberns. Sowohl bei Talleyrand als bei Stapfer setzte er den Hebel an. Stapfer suchte er, nachdem dessen Verdrängung vom Gesandtschaftsposten durch eine den Oktobristen genehmere Person misslungen war, dadurch für Bern zu gewinnen, daß er ihm die Mitgliedschaft des Kleinen Rates versprach, ja die Schultheißen würde in Aussicht stellte, sofern er sich der Wiedervereinigung des Aargaus wenigstens nicht widersetzen würde.<sup>38</sup> Talleyrand sollte durch gewisse Finanzoperationen bestochen werden. Die helvetische Regierung hatte nämlich auf Verwenden Staphers dem Banquier St. Didier englische Schuldtitle aus dem bernischen Staatschatze verkauft, welcher Handel jedoch der Anerkennung Englands harrte. Indessen betrieb Bern die Zurückerstattung der Schuldtitle an die

<sup>37</sup> Fr. v. Wyß, Leben I, 364.

<sup>38</sup> Nach Staphers eigenem Zeugnis, Eingebühl, Briefwechsel II, 132.

ursprünglichen Eigentümer, wobei Stapfer befürchtete, der bei eben genanntem Geschäfte interessierte Außenminister würde den Bernern den Aargau um ihre Einwilligung in den St. Didierschen Vertrag hingeben.<sup>39</sup> Stapfers Antwort an den bernischen Versucher bilden seine Notes confidentielles an Talleyrand,<sup>40</sup> worin er sich um eine formelle Anerkennung der Selbständigkeit des Aargaus und der Waadt bemüht, sowie um Übertragung des Verfügungsrrechts über das ehemalige Staatsvermögen und die ausländischen Schuldtitle auf die Zentralgewalt, um der bernischen Aristokratie die Mittel zur Wiedergewinnung der verlorenen Provinzen zu entziehen und das Privatinteresse des Ministers von ihr fernzuhalten. Daß Stapfer bei Talleyrand wirklich die Oberhand gewann, beweisen die Bestimmungen des allerdings im Provisionum steckenden gebliebenen Geheimvertrags zwischen Talleyrand und Reding, wo es im Titre 2, Art. 2 heißt: Il sera positivement dit dans la constitution: que le pays de Vaud et l'Argovie resteront définitivement séparés du cant. de Berne; que les biens communaux des bourgeois, tant des anciennes villes dominantes que des campagnes, leur seront restitués; et que les fonds qui appartenient aux anciens gouvernans comme gouvernans, et leurs créances sur l'étranger seront mis à la disposition du gouv. central.<sup>41</sup> In den finanziellen Teil dieser Abmachungen fühlten sich Reding und Diesbach nicht gebunden,<sup>42</sup> dagegen verzichteten sie auf die Waadt und den Aargau, wobei natürlich das Verhalten des ersten Konsuls ausschlaggebend war, der in Rücksicht auf die erstere sich unzweideutig ausgesprochen hatte, im übrigen sich in die territoriale Einteilung Helvetiens einstweilen nicht einmischen wollte.<sup>43</sup> Man kann es daher begreifen, daß die Berner Oligarchen mit den Resultaten der Reding-Diesbach Mission nicht zufrieden waren; wie Verninac an Talleyrand schrieb, beschuldigten jene Diesbach, er habe

<sup>39</sup> Wydler, II, 37.

<sup>40</sup> Dunant, 482.

<sup>41</sup> Ebenda, 493.

<sup>42</sup> Gemäß Beschuß des Kleinen Rats vom 29. Januar wurden die oben erwähnten Verkaufstitel der bernischen Verwaltungskammer zuhanden der Gemeindekammer der Stadt Bern abgetreten, welcher daher die Beendigung des St. Didierschen Geschäfts anheim fiel, die Aargauerfrage jedoch nicht mehr unmittelbar berührte. Str. VII, 958/61; Wyß, Geschichte des Stadt- und Staatsguts der alten Republik Bern, bes. 87/88.

<sup>43</sup> Str. IX, 943; Dunant 519.

um einer guten Stelle willen (Gesandtenposten in Wien) die gute Sache verraten.<sup>44</sup> Das einzige positive Resultat des Unternehmens war das bekannte „Amalgam“, das niemand mehr nützte als der Alrauerpartei, da hierdurch Rengger und einige Gesinnungsfreunde in die Zentralbehörde gelangten. Was den Aargau anbelangt, blieb den Bernern vorläufig nichts anderes übrig, als wenigstens dessen Vereinigung mit Baden zu verhindern, was nicht ohne Mühe gelang.<sup>45</sup>

Auch die Verfassungsfrage nahm im Aargau eine den Wünschen Hünerwadels entgegengesetzte Wendung. Die von den Oktobristen entworfene föderalistische Verfassung vom 27. Februar 1802 sollte von den einzelnen Kantonstagsatzungen sanktioniert werden. Die Wahl dieser Tagsatzungen unterlag einem doppelten Filtriersystem. Die Hauptrolle fiel den 12gliedrigen Wahlkommissionen zu, wozu der Senat die eine Hälfte, den Regierungsstatthalter inbegriffen, beisteuerte, während die übrigen sechs so bestimmt wurden, daß Kantsgericht und Kammer je zwei abordneten und diese vier sich durch zwei weitere Mitglieder ergänzten. Diese Zwölferkommissionen hatten aus der Zahl der Wählbaren die Mitglieder der Tagsatzung zu ernennen, für den Aargau auf 20 festgesetzt. Die Wählbaren unterlagen nach unten einem indirekten Wahlverfahren; die Urversammlungen ernannten zuerst auf je 100 Aktivbürger bei absolutem Mehr einen Wahlmann, der 25 Jahre zählen und sich über 2000 Fr. Vermögen ausweisen mußte. Die Wahlmänner bezeichneten bezirksweise die Wählbaren, die denselben Wahlbarkeitsbedingnissen unterworfen waren wie die Wahlmänner, und zwar je einen auf 600 Seelen, im Aargau zusammen 98.<sup>46</sup> Trotz den ziemlich stark einschränkenden Wahlbarkeitsbedingungen und einigen von Hünerwadel gerügten Unregelmäßigkeiten,<sup>47</sup> ergab sich eine große Zahl, vielleicht sogar eine schwache Mehrheit, altgesinnter Wahlmänner. Anders war, worauf schließlich alles ankam, das Ergeb-

<sup>44</sup> AE 477, fol. 47.

<sup>45</sup> Wyß, Leben I, 385.

<sup>46</sup> Str. VII, 1036, 1089, 1092. Gedächtnis I, 362.

<sup>47</sup> PRÆt V, 155/56; Str. VII, 1155. Die Wahlmänner der Disir. Brugg und Kulm verwahrten sich wider den allfälligen Schluß, daß man mit der Vornahme der Wahlen auch die Verfassung annehme (in Alrau kam ein ähnlicher Antrag nicht zur Abstimmung).

nis der Zwölferkommission, die ohne weiteres zur Hälfte aus Patrioten sich zusammensetzte, aber auch in der andern wenigstens einen Neu- oder doch Neutralgesinnten aufwies, nämlich den Alrauer David Frey (im Jahre 1799 eine Zeitlang Kantonsunterstatthalter).<sup>48</sup> Das entschied; die 20 köpfige Tagsatzung<sup>49</sup> zählte höchstens 5 Mitglieder, die nicht unbedingt zur Alrauerpartei hielten. Das Verhalten war daher der Tagsatzung vorgezeichnet durch dasjenige der republikanischen Gesamtpartei und noch mehr durch die Sorge um die kantonale Existenz. Zwar blieb der Aargau als Kanton erhalten; aber es fehlte ihm etwas, was ihn in Alrau von vornherein unannehmbar machte: die badische Hälfte, ohne die auch die andere Hälfte in der Luft schwabte. Dazu kam, daß die Verfassung die Ablösung der Feudallasten zum wahren Werte festsetzte, was auf die Haltung der bäuerlichen Tagsatzungsmitglieder nicht ohne Einfluß war. Die Tagsatzung ging vorsichtig zu Werke; sie verschob erst die Abstimmung um einige Tage (am 2. April), um das Beispiel anderer Kantone abzuwarten, bestellte am 7. April eine Kommission zur Prüfung des vorgelegten Verfassungsprojekts und verwarf dann letzteres am 10. April (bei Abwesenheit des erkrankten Ringier-Seelmatter) mit 18 gegen 1 Stimme. Ebenso wurde der Vorschlag Hünerwadels (RSt., resp. Vorsitzender), eine Verfassungskommission zu bestellen, verworfen, bezw. vertagt, bis die Regierung die Konstitution als angenommen erklärt habe. Offenbar befürchtete man im Alrauerlager, die wichtige Ablehnung der Verfassung, die doch Bonapartes Zustimmung zu haben und die Wünsche der aargauischen Patrioten zu erfüllen schien, könnte in Paris einen übeln Eindruck erwecken, den drei der führenden Persönlichkeiten — Zimmermann, Rothpletz, Herzog — durch ein besonderes Begleitschreiben an Verninac, das sie der offiziellen Verwerfungserklärung beifügten, abzu-

<sup>48</sup> Vgl. Wydler II, 44. — Wahlkommission: Suter u. Gyss, Verwalter; Hürsch u. Hauri, Ktsrichter; Rothpletz u. Herzog, von den vicren ernannt; David Frey; Bez.-Richter Frey von Gontenschwil; Ringier-Seelmatter; Major Hemmann v. Lenzburg; Agent Dübelbeiß v. Schinznach, dazu der Regierungsstatthalter. S. auch Str. VII, 1118.

<sup>49</sup> Nämlich: Zimmermann, Kammerpräs. Suter, Bez.-Richter Schwarz v. Mülligen, Rothpletz, Adm. Seiler, Herzog v. Effingen, Ringier-Seelmatter, Adm. Gyss, Ktsrichter Hauri, David Frey, a. Oberst Hünerwadel, Bez.-Richter Dan. Bertschinger, Bez.-Richter Frey von Gontenschwil, a. USt. Speck, Uckermann, a. Repräs. von Niederenz, Bachmann und Scheurer, beide Administr., Melchior Lüscher von Entfelden, Bez.-Richter Zimmerli v. Ostringen, Ktsrichter Käser. PRSt V, 155; Str. VII, 1163/64.

schwächen suchten, indem sie den negativen Entscheid auf das Solidaritätsgefühl gegenüber andern Kantonen, denen die Verfassung weit nachteiliger sei als dem ihrigen, zurückführten — eine Umschreibung des eigentlichen Beweggrundes, die kaum viel genutzt haben dürfte.<sup>50</sup>

Der Staatsstreich vom 17. April, den Rengger auf Drängen Staphers hin und im Einverständnis mit Verninac inszenierte,<sup>51</sup> stellte die Autorität der Minderheitspartei im Aargau wieder her. Noch am selben Abend wurde Hünerwadel (nebst den Statthaltern von Zürich und Luzern) durch die übrigbleibenden Mitglieder des Kleinen Rats abberufen und zum Nachfolger Herzog von Effingen ernannt, der aber nach Neuordnung der Dinge wieder abgelöst werden wollte, was dann durch die Person des ehemaligen Finanzministers Rothpletz geschah (Ende Juni). Durch die vom Volk angenommene sogenannte zweite helvetische Verfassung, die von einer Notabelnversammlung auf Grund des Entwurfs von Malmaison ausgearbeitet worden war,<sup>52</sup> wurde der Aargau auch in territorialer Hinsicht restituiert, indem der Kanton Baden wieder mit demselben vereinigt wurde, doch ohne Amt Hitzkirch und oberes Freiamt, dagegen mit dem bis jetzt bernischen Teil des Amtes Aarburg. Auch die neue Kantonsverfassung, die der Aargau erhielt, zeugte von dem neuerlichen Umschwung der Dinge; denn dieselbe wurde beraten und entworfen von einer besonderen Verfassungskommission, deren Mitglieder vom Senat ernannt und daher mehrheitlich entschlossenen Anhängern der Aarauerpartei entnommen worden waren und in ihrem Werke den Geist des führenden Mannes, Renggers, noch entschiedener zum Ausdruck brachten, als dies in der Verfassung von 1801 geschehen war.<sup>53</sup>

Der sogenannte Stecklikrieg stellte wieder alles auf den Kopf, indem das alte Bern den Aargau buchstäblich wiedereroberte, nur in

<sup>50</sup> Str. VII, 1217/18; 1395/96; *AE Suisse*, suppl. 27, fol. 235. — Vgl. auch die kurz zuvor von Verninac seiner Regierung gemachten Vorschläge zur Aufteilung Helvetiens, Str. VII, 1073, Nr. 36.

<sup>51</sup> Vgl. Wydler II, 45 ff.

<sup>52</sup> Notabeln aus dem Aargau waren Herzog v. Effingen und Kammerpräs. Suter, Welch letzterer dem Ruf weniger optimistisch folgte als jener. Str. VII, 1263.

<sup>53</sup> Vgl. zu Obigem Pfyffer, *Der Aufstand gegen die Helvetik* 2c. 8 (Progr. Wettingen 1903/04). Bei der Hauptstadtwahl erhielt Aarau 7 Stimmen, Baden 2, Lenzburg 1 (AKA).

umgekehrter Richtung, wobei ihm die aargauische Bevölkerung mit Herz und Hand behülflich war. Daran ist nichts Verwunderliches; auffällig ist nur, daß dasselbe Volk erst kurz zuvor in freier Abstimmung die Ordnung der Dinge sanktioniert hatte, gegen die es jetzt Sturm ließ. Denn laut offiziellem Stimmregister hatten von den 14561 Stimmfähigen 6356 schriftlich und 6412 durch Still-schweigen angenommen, während nur 1793 ausdrücklich verworfen. Bei näherem Zusehen zeigt die Abstimmung aber ein anderes Gesicht, als man nach diesen Zahlen glauben möchte. Zunächst in Rücksicht auf das nicht ganz einwandfreie Ausmittlungsverfahren, wo bei kleinere Additionsfehler und falsche Eintragungen — alle zugunsten der Annahme — unberücksichtigt bleiben können. Ins Gewicht fällt dagegen die nachlässige Art, wie bei etwa 12—15 Gemeinden, die mit offenem Handmehr abstimmten und „ohne Widerrede“ annahmen,<sup>54</sup> einfach und ohne Rücksicht darauf, wieviele wirklich anwesend waren, die gesamte stimmfähige Bürgerschaft jeweilen als schriftlich annehmend ins Register eingetragen wurde, während laut Vorschrift die Mitteilung der Verfassung vor versammelter Gemeinde und die Eröffnung der Stimmregister ausdrücklich getrennt sein sollten, indem ersteres am 2. Juni morgens 7 Uhr, letzteres von 12 Uhr an selbigen Tags bis zum 5. Juni zu geschehen hatte, wobei jeder Stimmfähige sein Ja oder Nein eigenhändig oder durch den hiezu bestellten Beamten eintragen sollte. In Reinach z. B. kam die Kirchengemeinde — doch wohl nicht vollzählig — zusammen; nachdem der Nationalschaffner Sam. Fischer den vielfach unterstützten Wunsch ausgesprochen, Zehnten und Bodenzinse möchten zum billigsten und gerechtesten Maßstabe ablöslich erklärt werden, war die große Mehrheit für die Verfassung und niemand dagegen — im Stimmregister erscheinen, laut offiziellem Verzeichnis, alle stimmfähigen Bürger des Kirchspiels als schriftlich Unnehmende (947). Birrhard lieferte ein unordentliches Protokoll mit Durchstreichungen ein; der Überbringer, Sohn des Municipalitätspräsidenten, erklärte jedoch mündlich, die Verfassung sei einhellig angenommen worden,

<sup>54</sup> Z. B. auch Aarau, das auf Antrag Rothplezens „mit lautem Zuruf und Beifall einmütig annahm und ebenso einmütig eine Dankadresse an die Regierung beschloß, während sich — nachträglich — nur 260 von den 690 eigenhändig in die Liste eintrugen. KAA, Register über die Annahme und Verwerfung der Constitution von 1802, 1. Bd.

worauf ebenfalls Eintragung unter die Rubrik „schriftlich angenommen“ erfolgte. Welche Bewandtnis es auch mit diesen und andern Eintragungen wirklich haben mag, soviel ist sicher, daß die Ergebnisse wesentlich anders lauten würden, wenn die Abstimmung genau nach den Vorschriften durchgeführt worden wäre. Aber auch der innere Wert der oben angeführten Zahlen entspricht nicht der Einschätzung, die denselben gesetzlich zukam, wie dies schon ein flüchtiger Blick auf die übrigen Resultate der Abstimmung zeigt. Bei einem großen Teile Helvetiens läßt sich nicht auf eine grundsätzliche Einstellung zur Revolution schließen; denn viele Bürger stimmten nein, weil sich die Verfassung über die Loskaufsbedingungen der feudalen Lasten ausschwieg (Waadt!); viele schrieben ja, da ihnen die vorschlagene Neuordnung als das kleinere Übel gegenüber dem bisherigen Provisorium erschien, und was den Gewalthäufen der Stimmfähigen, die stillschweigend Unnehmenden, anbelangt, so dürfen diese größtenteils als Verwerfende betrachtet werden, da es sich nicht bloß um solche handelt, die durch ihre Gleichgültigkeit ihre Unreife für die neue Zeit bekundeten, sondern um zahlreiche entschiedene Systemgegner, die sich hinter dem Stillschweigen verbargen oder aus besonderem Trotz weder Fuß noch Finger rührten. Ähnlich stand es im Aargau, nur daß hier die Aarauerpartei ziemlich geschlossen für die Verfassung eintrat, mit Einschluß des bäuerlich patriotischen Elements, sodaß also die Nein größtenteils von wirklichen Parteigegnern herührten.<sup>55</sup> Aber auch die meisten stillschweigend Unnehmenden, sowie ein mehr oder weniger beträchtlicher Teil der Ja-schreiber haben weder ihre Zuneigung zur Revolution noch gar die Zustimmung zum Getrenntsein von Bern kundgeben wollen, wie dies z. B. aus den Abstimmungsresultaten Zofingens und Lenzburgs hervorgeht, sowie aus der großen Zahl notorischer Bernpartei-gänger, die sich der Stimme enthielten oder ein Ja hinsetzten.<sup>56</sup>

<sup>55</sup> Ostringen war die einzige Gemeinde, die, wenn man ihrer eigenen Begründung Glauben schenken darf, die Verfassung hauptsächlich wegen der Zehnt- und Bodenzinsfrage verwarf. KKA, Register 2c.

<sup>56</sup> Zofingen: 320 Ja, 140 stillschw. Unnehmende, 6 Nein. Lenzburg: 154 Ja, 171 stillschw. Unnehmende (kein Nein). Mit Ja unterschrieben z. B. Hier. Hünerwadel, Präf. d. Mun.; Marx Sam. Strauß, Mitgl. d. Mun. u. nachmals wegen Wider-spenstigkeit von den helv. Behörden abgesetzt; der als Adressenkopist gemäßregelte Schulmeister Halder; ferner Sam. Ringier-Seelmatter, Präf. d. Mun. Zofingen; Ustatt-halter Gehret usw.

Diese Zerfahrenheit dürfte jedoch nur äußerlicher Art gewesen und auf das Konto der Berner Aristokratie zu setzen sein, die nicht ohne Hintergedanken sich passiv verhielt oder gar — wie es die Abstimmung in dem den Altbernern gänzlich anheimgegebenen Oberland besonders nahelegt<sup>57</sup> — die Parole auf Annahme — womöglich stillschweigende — ausgab, weil nur nach erfolgtem Unterdrachbringen der Verfassung auf den schon von den Oktobristen betriebenen Abzug der fränkischen Truppen gehofft werden konnte, was zum Gelingen der von den Bernern bereits insgeheim eingefädelten Anstalten unerlässlich war. Sei dem, wie ihm wolle, soviel ist gewiß, daß die Abstimmung im Aargau ein unzuverlässiges Resultat zeitigte und die Grundstimmung der Volksmehrheit eher verdeckte als offenbarte, sogar bis zu einem gewissen Grade im Widerspruch zu der selben stand, wobei es sich aber nur um oberflächliche Regungen handelte, während der Strom in der Tiefe in derselben Richtung weiter brauste und nach Entfernung der künstlichen Eindämmung schäumend überbordete. Dies bestätigen auch die Einzelheiten des Herbstaufstandes.

Die Volkserhebung war von den Berner Aristokraten im Verein mit den Autonomisten Badens vorbereitet worden.<sup>58</sup> Es scheint, daß Rothpletz, seit dem 29. Juli A Statthalter von Aargau-Baden, sich über die wirkliche Lage gewissen Illusionen hingab, die ihn allerdings nicht hinderten, jede verdächtige Regung im Lande mit wachsamen Auge zu verfolgen und bei Entdeckung von Umtrieben mit der ihm eigenen Verbindung von Vorsicht und Energie einzuschreiten. Noch vor Ende Juli vernahm er von geheimen Zusammenschriften der Berner Agenten im Bad Schinznach, dessen Besitzer,

<sup>57</sup> Str. VIII, 263. Von den 11098 Stimmfähigen nahmen schriftlich an 1021, stillschweigend 10,065, nur 12 verwiesen; von den Oberhaslern, nachmals eifrigsten Steckliriegern, unterschrieben allein 439 mit ja. — Dem Berner Einfluß zuzuschreiben ist vielleicht auch das Verhalten des Distrikts Baden, wo 1491 ausdrücklich, 683 stillschweigend annahmen und nur 276 verwiesen — trotzdem gerade in diesen Gegend den die autonomistische Bewegung am stärksten war. Vgl. auch die Petitionen um Selbständigkeit v. 4. u. 5. Juni 1802 von seiten der Gemeinde Baden, der dortigen Kammer u. d. Ktsgerichts. Str. VIII, 240/41.

<sup>58</sup> Oechsli I 379 ff. und Pfyffer, Der Aufstand gegen die Helvetik im ehemaligen Kanton Baden i. Sept. 1802 — entheben uns der Mühe, auf den allgemeinen Rahmen, sowie auf mancherlei Detail einzutreten. — für das Folgende hauptsächlich PRSt V, 488 ff; VI, 1—64; Str. X (Register) 238, J 3.

Hauptmann Rohr, ein eifriger Parteigänger war. Sofort beauftragte er den Unterstatthalter Fröhlich, sich nach den Versammlungen zu erkundigen, damit er — Rothpletz — die Verschworenen persönlich überraschen könne, und vom Badewirt verlangte er, daß ihm dieser alle 8 oder 14 Tage die Gastverzeichnisse einreiche (28. Juli), welchem Befehle derselbe offenbar nicht nachkam, da ihm mit Schließung der Wirtschaft und Auferlegung eines Detachements gedroht werden mußte (31. August). Am 3. August ermahnte Rothpletz alle Unterstatthalter zum Ausharren auf ihrem Posten und zur Wachsamkeit auf alle Umtriebe und forderte von ihnen wöchentliche Berichte über die Wirkung des Abzugs der Franken. Für Geheimpolizei erhielt er auf wiederholtes Begehrten hin 500 £. Mitte August verschärfte er die Fremdenpolizei, wonach die Gastwirte jeden Morgen den Municipalitäten ein Verzeichnis der Uebernächster abzuliefern hatten, und am 1. September, nachdem bereits ein Putsch im Siggenthal den Ernst der Lage verraten hatte, wandte er sich in einem erregten Kreisschreiben an alle Gemeinden, worin er ihnen die Folgen eines Aufruhrs vorstelle und sie zur Wiederherstellung der Dorf- und Sicherheitswachen nach ehemaliger Übung und gemäß besonderer Instruktion aufforderte. Diese an sich selbstverständliche Schutzmaßnahme wurde wohl nur mangelhaft ausgeführt und erregte sogar heftigen Widerspruch, wie dem Beispiel Lenzburgs zu entnehmen ist. Hier erreichte es der Municipale Marx Sam. Strauß, der gleich seinem in die Siggenthaler Unruhen verwickelten Kollegen, Major Dan. Hemmann, zu den extremen Bernparteigängern gehörte, daß die Gemeinde an Stelle der von der Stadtbehörde vorgeschlagenen Wache von 12 Mann sich mit 4 Mann begnügte, worauf die Gemäßigten der Municipalität, angeichts der immer drohenderen Hitze, die sich der Gemüter bemächtigte, auf jegliche Bürgerwehr — außer der Verstärkung der regulären Polizei — verzichteten.<sup>59</sup>

Ähnlichen Schwierigkeiten und Widerständen begegneten die von Rothpletz ebenfalls mit aller Energie betriebenen militärischen Vorkehren — ein Beweis, wie wenig man im Aargau gewillt war, die eben angenommene Ordnung zu verteidigen. Folgende Maßnahmen kamen in Betracht: 1. Auf-Pikett-Stellung der Miliz; 2. Bildung eines Sicherheitskorps aus freiwilligen; 3. Vermehrung

<sup>59</sup> für die Vorgänge in Lenzburg hauptsächlich MP£, Bd. 3.

der Linientruppen. Rothpletz machte sich anheischig, von den 10 Elitenkompanien des Alargaus wenigstens 4 in brauchbaren Zustand zu setzen (an Kriegsmin., 2. Aug.) und erließ schon am 6. August die hiezu nötigen Befehle. Aber unter welchen Ausflüchten suchte sich da die Jungmannschaft um diesen gesetzlichen Dienst herumzudrücken; wie ängstlich oder wie widerwillig gingen die Gemeindebehörden ans Werk! Dazu kam die Wühlarbeit notorischer Gegner, die Rothpletz nicht ungeschoren ließ. In Brugg z. B. suchte alt Schulte heiz Frey (samt seinen Söhnen) die Militärorganisation zu stören, weshalb ihn der Regierungsstatthalter ins Haus konsignierte und auf dessen Kosten bewachen ließ, nach etwa 14 Tagen gegen das Handgelübte, sich ruhig zu verhalten, wieder frei ließ (25. August). Frey begab sich dann, angeblich zu einer Wasserkur, ins Pfarrhaus zu Windisch, wo er aber weiter konspirierte, sodass ihn Rothpletz zurückrief (3. September). Statt der 4 Elitenkompanien konnte einstweilen nur eine marschfähig gemacht werden, wiewohl nur Armatur, keine Montur verlangt war. Gleichzeitig hatte Rothpletz — auf einen Wink des Ministers hin — den Auftrag erteilt zur Bildung eines Sicherheitskorps aus Freiwilligen, bestimmt zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, vornehmlich im Kanton. Zu diesem Zwecke sollten — wenigstens nach dem ursprünglichen Befehl, der aber nicht oder nicht durchwegs ausgeführt werden konnte — aus jedem Bezirk 100 Mann in guter Armatur und außerhalb der auf Pikett gestellten Elitenkompanien ausgehoben werden, aus welcher Mannschaft dann 2 sog. Quartierkompanien auszuziehen waren. Diese kamen wirklich zustande und rückten auf den 26. und 27. August in Alarau ein, wohin sie an Stelle der vom Kriegsminister aufgebotenen 2 Elitenkompanien einberufen worden waren. Diese Kompanien bestanden nun allerdings keineswegs aus lauter Freiwilligen, die den Dienst als Ehrensache betrachteten, wozu die nötige Begeisterung eben nur im patriotischen Lager vorhanden war. Wohl der gröbere Teil der Mannschaft hatte durchs Los bestimmt werden müssen — kein Wunder, dass nur eine Kompanie (unter Hauptmann Wazmer) brauchbar, die andere hingegen gänzlich unzuverlässig war, zumal sich etliche Emigranten eingeschlichen hatten. Der für diese Kompanie vorgesehene Hauptmann Gränicher von Zofingen, bisher Oberleutnant bei den Eliten, schlug die Ernennung in solch unverschämter Weise aus, dass er degradiert

wurde (an seine Stelle Hauptmann Plüß). Gegen das Sicherheitskorps trat alt RSt. Hünerwadel in Lenzburg vor versammelter Gemeinde auf, indem er Minister und Statthalter das Recht bestritt, Truppen auszuheben, und verlangte zu Protokoll, daß die von der Municipalität auf den 26. August zur Quartierkompagnie abgesandten 6 Mann zurückgerufen würden (3. September), welchen Protest, wiewohl er ohne unmittelbare Folgen blieb, Rothpletz für so gefährlich hielt, daß er der Regierung beantragte (9. September), fraglichen Passus im Protokoll amtlich streichen zu lassen, was allerdings nicht geschah. Die vom Senat am 9. August beschlossene Vermehrung der stehenden Truppen (vgl. S. 100/01 d. Arb.), wozu der Vollzugsbefehl erst am 21. August erfolgte, kam für viele Kantone von vornherein zu spät. Rothpletz war entschlossen, die Maßnahme im Aargau durchzuführen und leitete Befehl und Instruktion schon am 23. an die Unterstatthalter weiter. Die von den Gemeinden durch Werbung oder durchs Los gestellten Mannschaften, sowie die allfälligen Ersatzmänner von Ausgelosten hatten sich bis spätestens 15. September in Aarau einzufinden; als Endtermin zur Ablieferung der Ersatzgelder (100 £ pro Mann) wurde der 21. September festgesetzt. Außerdem ernannte Rothpletz sofort die im Vollzugsdecreet vorgesehene Militärkommission, die ungesäumt mit der Untersuchung der Dienstfähigkeit bereits gestellter Mannschaften und mit der Erledigung von Dispensgesuchen begann. Auch gegen diese Vermehrung der Linientruppen wiederholten sich die bisherigen Widerstände; soweit ersichtlich, hat der Großteil der Gemeinden beschlossen, statt der Mannschaft die geforderten Geldbeiträge zu liefern, was sie übrigens ohne große Bedenken tun konnten, da es in jenem Zeitpunkt (anfangs September) als ziemlich sicher gelten mochte, daß bei etwelchem Hinausschieben der Pflichterfüllung nichts mehr zu leisten war.

Die Lage Rothpletzens war keineswegs rosig, und er mußte dem Kriegsminister gestehen (6. September), daß seine ganze Hoffnung auf der einen Kompagnie Waßmer und der Bürgerschaft von Aarau beruhe — eine Anklage zugleich wider die Regierung, die zu wenig half. Sogar die bisherige Besatzung von Aarburg wurde weggenommen und mußte durch Aargauer ersetzt werden, wozu Rothpletz disponible Eliten verwendete. Nur zwischen hinein sandte er ein Detachement aus dem Sicherheitskorps zur Verstärkung nach

Aarburg. Schließlich sah er sich genötigt, die für Aarau selbst so nötige Kompanie Waßmer nach Baden abzusenden (10. September), sowie die ihm von der Regierung zur Verfügung gestellten und augenblicklich in Brugg einquartierten 56 Zürcher Scharffschützen. Zugem bot er eine weitere Elitenkompanie auf (6. II. Q. unter Hauptmann Vögtlin) auf den 15. September — zu spät! — nach Brugg zur Disposition des Kommissärs Hagnauer in Baden. Es scheint, daß Rothpletz noch im letzten Augenblick versuchte, den Ausbruch des Aufstandes zu verzögern durch Festnahme der Führer; sowohl Ludwig May als alt RSt. Hünerwadel zitierte er nach Aarau. Letzterer, der einige Tage zuvor nochmals die Regierung um Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern angegangen, freilich mehr in Form eines Drohbriefes als eines Gesuchs, gab der Aufforderung Rothpletzens keine Folge. May dagegen erschien in Aarau, wo ihn der Statthalter in Hausarrest stellte, aber auf dessen Erklärung hin, er werde sich in Bern verantworten, wieder frei gab (11. September). So macht- und hülfslos stand die Aarauerpartei da, verlassen auch von der ohnmächtigen Regierung!

Als der mit dem Aargauerfeldzug betraute General Erlach am 13. September in Baden, der Ausgangsstelle seines Wirkens, eintraf, hatte dasselbe bereits kapituliert, und als er, noch am selben Tage, vor Brugg anlangte, fand er auch hier schon getane Arbeit. Denn soeben war das augenblicklich bloß von seiner eigenen Bürgerwehr beschützte Städtchen, das seit der Revolution neidlos und beinahe einmütig zu Aarau gehalten hatte und schon in der Nacht vom 25./26. August im Zusammenhang mit den Siggenthaler Unruhen hätte fallen sollen, durch einen „rasenden, wilden Haufen von zirka 400 bis 500 Mann“ überrumpelt und besetzt worden. Dem Zeughaus wurden drei Kanonen, ferner Gewehre, Entlibucher Knüttel u. a. entnommen, und die Waffen der Bürger mußten bei Strafe von 15 Dublonen auf dem Gemeindehause abgegeben werden. Ein großer Teil der Waffen wurde von den Aufständischen entwendet oder beschädigt zurückgegeben, sodß die Gemeinde als solche, sowie die Partikularen nachher Schadenersatzforderungen von zusammen £ 4991.2.7½ einreichten. Nunmehr konnte der Altschultheiß Frey Rache nehmen an seinen mißliebigsten Gegnern, indem er sie mit Einquartierung überhäufte. Die Bürgerschaft mußte auch zeitweilig die Verpflegung der Truppen übernehmen, da hiefür nur mangelhaft

gesorgt war. Am Ende hatten die Bürger (140 Ansprecher) an Einquartierungskosten £ 3285.— $2\frac{1}{2}$  zugute.<sup>60</sup> Dem Präsidenten der Municipalität wurde mitgeteilt, daß diese sich auflösen und ihre Bücher und Akten abgeben müsse, da der alte Rat sich konstituiert habe. Die also aufgeforderte Behörde fügte sich ohne weiteres (15. September). Die Gemeindefammer versuchte, gestützt auf Aussagen zweier Mitglieder des alten Rats, ihre Funktionen einstweilen fortzusetzen, wurde aber durch eine von Frey abgesandte Wacht gesprengt, worauf auch diese Behörde still und ergeben abtrat (17. September).<sup>61</sup>

Indessen — schon in der Morgenfrühe des 14. Septembers — war der größere Teil der Aufständischen von Brugg abgezogen, unter Zurücklassung einer kleinen Garnison. In zwei Kolonnen erfolgte das Vorrücken; die eine, unter Franz Strauß, einem Verwandten Freys, marschierte das linke Ufer hinauf; die andere, unter Erlach selbst, auf dem rechten Ufer Lenzburg entgegen.

Hier hatte die gemäßigte Mehrheit der Municipalität<sup>62</sup> auf 13. September die Gemeinde einberufen, um sie zur Ruhe und Eintracht zu ermahnen, und wurde dabei von dem seiner Zeit am Adressenspiel beteiligten Dekan Bertschinger warm unterstützt — nicht ohne Erfolg, wie der ruhige Verlauf, den die Gemeindeversammlung nahm, erkennen läßt. Die Gemeinde beschloß zugleich, daß während der unruhigen Zeiten Municipalität und Gemeindefammer vereinigt tagen sollten, welche beiden Behörden dann ihrerseits einen Sicherheitsausschuß von 4 Mitgliedern einzusetzen. Am 14. September morgens 3 Uhr, als die Kunde vom Anrücken Erlachs eintraf, kamen die Stadtbehörden und der Unterstatthalter zusammen und einigten sich dahin, grundsätzlich ruhig zu bleiben und den Truppen durch die Worte alles verabfolgen zu lassen, was sie verlangen würden, auf Rechnung des gemeinsamen Besten. Zugleich wurde der Sicherheitsausschuß permanent erklärt und ein

<sup>60</sup> StaBr, Abt. 2, 454 Missiven; 3 Verzeichnisse, die als Einleitung die oben verwendeten Angaben über die Überrumpelung der Stadt enthalten.

<sup>61</sup> Ebenda, 391 (Brouillard der Municipalität); ferner 397 (Brouillard der Gemeindefammer). Bis zum 4., bzw. 2. Nov. sind keine Sitzungen mehr verzeichnet.

<sup>62</sup> Ihr Präsident Hühnerwadel-Tobler, Bruder des a. Regierungsstatthalters, hatte noch vor dem Ausbruch der Unruhen (Mitte August) seinen Rücktritt genommen und war augenblicklich noch nicht definitiv ersetzt.

Empfangskomitee unter a. RSt. Hünerwadel den herannahenden Truppen entgegengeschickt. Erlach rückte gegen 5 Uhr ein und erließ an verschiedene Gemeinden des See- und Kulmertals einen Aufruf,<sup>63</sup> die Auszüger auszurüsten und nach Suhr aufzubieten. Auf eine ähnliche Aufforderung hin berief Lenzburg sofort seine Dienstfähigen, verwendete sie aber nur zu eigenem Wacht- und Garnisonsdienst und sandte später (20. IX.) zu gleichem Zweck 6 Freiwillige nach Aarau. Als Platzkommandanten stellte sich vorerst a. St. Hünerwadel zur Verfügung, und Erlach selbst konnte mit seinen Leuten, denen die Stadt noch eine Kanone mitgab, schon nachmittags seinen Marsch fortsetzen. Sein nächstes Ziel war Suhr, wo er sich mit den Scharen aus dem See-, Wynen- und Suhrental unter Ludwig May, der inzwischen vergessen hatte, daß er sich in Bern verantworten sollte, vereinigte.<sup>64</sup>

Die Stadt Aarau,<sup>65</sup> die nunmehr nicht nur von Suhr, sondern auch von Küttigen her bedroht war, befand sich an diesem Tage in einer ähnlichen Lage wie am 4. Februar 1798; nur daß diesmal der Feind keine so gefährliche Macht darstellte, wie damals. Zwar mögen der Umlagerer etliche tausend gewesen sein; aber es waren keine regulären Truppen, nur ein kleiner Teil bewaffnet und viele unter den übrigen bloß Schlachtenbummler oder mit Körben, Säcken und dergleichen versehene Raublustige beiderlei Geschlechts. Die Stadt verfügte über die bewaffnete Bürgerschaft; sodann über die 56 Zürcher Scharfschützen und die Reste der Kompanie Büren und der Quartierkompanie Wazmer, die sich alle von Baden hieher zurückgezogen hatten. Dazu kamen noch die Trümmer der andern Quartierkompanie, von der weiter nichts bekannt ist, als daß sie sich durch Desertion auszeichnete. Noch im letzten Augenblick hatte der Regierungsstatthalter drei Vierpfunderkanonen samt Munition von Aarburg kommen lassen.

Am 13. September abends, auf die Kunde hin von den Vorfällen in Brugg, vereinigten sich in Aarau Municipalität und Gemeindekammer samt den beiden Statthaltern und einigen umsich-

<sup>63</sup> Str. VIII, 1159/60.

<sup>64</sup> Über Mays Truppen vgl. Ruederchronik (KBA, MsB II 59, pag. 219 ff.), wo die Schilderung des erbärmlichen Aufzugs vielleicht absichtlich übertrieben ist.

<sup>65</sup> Zum Folgenden: PMU, vor allem Bd. 519, pag. 429 ff.; ferner PRSt VI. 50 ff. sowie Str. VIII 1160 ff.

tigen Bürgern. Es wurde ein permanentes Verteidigungskomitee ernannt (vom RSt), bestehend aus Dav. Frey, Dan. Siebenmann, Joh. Rychner (Präsident des Kantonsgerichts). Tags darauf, als Ludwig May mit einer Abteilung Insurgenten von Suhr her sich näherte, wurde Alarm geschlagen und die Besatzungstruppen samt einem Teile der Bürgerschaft rückten aus, worauf dann dem vom Kommandanten May zu einer Unterredung herbeigerufenen Regierungsstatthalter Rothpletz, als dem Vertreter von Stadt und Kanton, eine detaillierte Aufforderung zur Kapitulation eingehändigt wurde. Entgegen dem Willen eines Teils der Besatzung und des jüngern Elements der Bürgerschaft entschieden sich die verantwortlichen Behörden der Stadt und des Kantons zur sofortigen, kampflosen Übergabe. Kriegerisch gesinnt waren eben auch die Aarauer nicht; zudem scheint es, daß die bekannte Moser-Pflegersche Fehde,<sup>66</sup> vom Gegner zu Agitationszwecken auf dem Lande ausgebeutet, auch unter der sonst so einigen Bürgerschaft Aaraus eine gewisse Verwirrung angerichtet und die Widerstandslust gedämpft hatte. Maßgebend waren jedoch zwei von der politischen Klugheit diktierten Erwägungen; einmal die, daß das letzte Wort in dem Streite Frankreich sprechen werde und zwar bald, jegliche Aufopferung daher unnütz wäre; sodann die andere, daß bei einem allfälligen blutigen

<sup>66</sup> Moser hatte in seinem „Gesunden Menschenverstand“, einem bedeutungslosen Buch, das in der Aarauer Lesebibliothek auflag, pantheistische Lehren vorgetragen, gegen die der orthodoxe und der neuen Zeit überhaupt abholde Dekan Pfleger in einer besonderen Schrift wetterte, wobei er auch die Kantonsschule, deren Lehrkörper Moser angehörte, angriff und Leiter und Gönner derselben der Gottlosigkeit, einige sogar der Mitgliedschaft des Illuminatenordens bezichtigte, in dessen Geist das Mosersche Buch geschrieben sei. Dieses ohnehin haltlose Gebahren des ersten Stadtpfarrers gegenüber einer Instanz, die der Stolz der Aarauer war, und zudem in einem für die Existenz des Kantons kritischsten Augenblicke ist schwer zu begreifen; doch ist an ein geheimes Einverständnis mit den Bernern nicht zu denken, eher an politische Verständnislosigkeit, Zelotismus und Verärgerung dieses Geistlichen über die dem bisherigen kirchlichen Leben nachteiligen Einflüsse, die die Revolution auch in Aarau mit sich gebracht hatte. Der Streit hatte, trotz der augenblicklichen Aufregung, keine weiteren Folgen. Moser samt seinem Kollegen Hofmann wurden ausgewiesen. Ersterer, der sich durch seine prätige Verteidigungsschrift selbst schädigte und den Schutz der Regierung verscherzte, kehrte nicht mehr zurück. PRSt, a. v. Orten; EA 1423, bes. 312 ff. Broschüre: Beyträge zur Beurteilung der Fehde des Pfarrers u. Kammerers Pfleger mit Mose's gesundem Menschenverstand. I—VII. ferner Str. IX, 71, 1078. Vgl. auch Müller, Aargau II, 320/22.

Zusammenstoß das spätere Zusammengehen von Stadt und Land erschwert, wenn nicht verunmöglicht würde. Die nachmittags 1/2 5 Uhr abgeschlossene Kapitulation<sup>67</sup> stipulierte die Auslieferung politischer Häftlinge; Sicherheit der Person und des Eigentums wurde gewährt. Die bisherigen Behörden sollten ihre Funktionen fortsetzen, die Statthalter jedoch nur Befehle der gesetzlichen Regierung annehmen. Die Herausgabe der Staatskassen schlug Rothpletz, weil dazu nicht befugt, der Form nach aus und weigerte sich rundweg, die Räumung der Festung Aarburg anzubefehlen. Dann waren alle Waffen, mit Ausnahme der Jagdflinten und Staatsdegen, auf dem Rathause zu deponieren. Endlich musste auch die Stadt Aarau eine Garnison aufnehmen; doch sollte dieselbe für die erste Nacht nicht mehr als 300 und weiterhin nur 200 Mann betragen, durfte in der Kaserne einquartiert werden und war von der Gemeinde gegen bar oder Bons zu verpflegen. In Rücksicht auf die helvetischen Besatzungstruppen wurde nichts Bestimmtes vereinbart; wie es scheint, suchten diese ungehinderten Abzug, wurden aber vor den Toren entwaffnet. Der Einzug der Aufständischen erfolgte in „ziemlicher Ordnung“, wie die Municipalität später selbst bezeugte; doch wurde die Kapitulation vom Gegner nicht strikte innegehalten. Nicht nur erhielt die Stadt mehr Einquartierung, als abgemacht war, sondern sie musste auch zusehen, wie ihre Waffen weggeführt wurden, die ebenfalls bei Strafe von je 15 Louisd'ors im Übertretungsfalle abzugeben waren, die Kadettengewehre ausgenommen. Am folgenden Tage — 15. September — verließ General Erlach die aargauische Hauptstadt, nachdem er noch eine Proklamation an das Volk im Namen des Berner „Comités zur Herstellung der alten schweizerischen Eidgenossenschaft“ erlassen, worin er die Zusicherung gab, daß die kommende Regierung die Ordnung wieder einführen werde, welche während der verlebten Revolutionsjahre so oft, so innigst beweint worden sei.<sup>68</sup>

Erlachs nächstes Ziel war Aarburg;<sup>69</sup> er hatte bereits seinen Generaladjutanten Franz Strauß vorausgeschickt, um den Kommandanten der Festung, den Salzfaktor Uerni, zur ungesäumten

<sup>67</sup> Str. VIII, 1153/55.

<sup>68</sup> Str. VIII, 1180/81.

<sup>69</sup> Zum Folgenden hauptsächlich das Tagebuch Uernis. EA 3019, 93/100.

Übergabe aufzufordern; der von Zürich her zu erwartende General Andermatt sollte dadurch eines wichtigen Stützpunkts bei seinem Rückmarsch beraubt werden. Die Festung war trotz der Unruhen nur schwach besetzt, sodaß Rothpletz die pensionierten Festungssoldaten auf Pickett gestellt hatte. Augenblicklich befanden sich dort 53 Mann Aargauer Eliten (Hälfte der 3. Komp. I. Quart.) unter Leutnant Dürr von Narau, dazu eine Kompanie Lemaner unter Favre, die eigentlich auf dem Wege nach Zürich war, durch Vermittelung des Statthalters von Zofingen sich tags zuvor auf die Festung begeben hatte. Aerni, im Geiste noch immer der einstige Führer der Aarburger Revolutionäre, schlug die Aufforderung aus, d. h. er begehrte zwei Tage Frist, um die Weisung seiner Regierung einzuholen, dazu einen Sicherheitspaß für seinen Kurier. Erlach wollte erst diese Frist nicht zubilligen und versuchte, als Freund Aernis diesen zum Nachgeben zu überreden mit der Zusicherung, daß für zu sorgen, daß derselbe bei der kommenden Regierung im Kredit stehe. Als dies nichts half, verbot Erlach der Gemeinde Aarburg die Lieferung von Lebensmitteln an die Garnison; ebenfalls umsonst, sodaß er nun vorzog, unverrichteter Dinge weiter zu ziehen. Als hierauf der Unterstatthalter Frey von Olten, im Einverständnis mit den Aufständischen, Wachtposten gegen Aarburg aufstellte, um die Lebensmittelzufuhr zu verhindern, kündigte Aerni an, daß er vom Festungsrechte Gebrauch machen werde, worauf May von Schöftland mit dem Landsturm drohte (19. September). Indessen hatten sich die Dinge auf dem übrigen Kriegsschauplatze geändert: Bern hatte Kapituliert, und Andermatt, der schon am 17. September Kraft eines Abkommens ungehindert durch den Aargau hatte marschieren können,<sup>70</sup> forderte nunmehr durch einen Husaren Favre auf, der Regierung nachzufolgen. Nach reiflicher Beratung entschloß sich die Besatzung zur Kapitulation, die am 20. September zwischen

<sup>70</sup> Da die Brücken über Limmat und Reuss, trotz dem Befehl Erlachs, nicht abgebrochen waren, hatte Andermatt ohne weiteres bis Lenzburg vorrücken können, wo er um 7 Uhr morgens eintraf und anstandslos verpflegt wurde. Ringsumher stand ihm der von May in der Morgenfrühe aufgebotene Landsturm gegenüber. Es ist nicht anzunehmen, daß Andermatt diese Landstürmler mit ihrer volkstümlichen Bewaffnung, unter denen sich viele Frauen, Greise und Kinder befanden, fürchtete, es eher für schimpflich hielt, sich in einen Kampf mit ihnen einzulassen der auch im besten Falle nutzlos gewesen wäre. Sein Ziel war Bern, der bedrängten Regierung zu Hilfe zu eilen; daher die Übereinkunft. Vgl. PME III, 433 ff.

Aerni und Ludwig May zustande kam. Darnach und gemäß Konvention vom 18. September § 7 erhielten die Lemaner freien Abzug nach ihrem Bestimmungsort, samt Waffen, Gepäck und sicherem Geleite; auch die Aargauer Eliten durften bewaffnet abziehen, doch sollte es den Berner Truppen freistehen, sie außerhalb der Festung zu entwaffnen, was dann auch geschah. Dem Kommandanten ward Sicherheit der Person und des Eigentums gewährleistet; er wurde jedoch seines Amtes als Salzfaktor enthoben, da er am meisten zum Sturze der alten Regierung getan und sich trotz der vier traurigen Jahre nicht gebessert habe. Die Festung erhielt sofort eine Besatzung unter Hauptmann Schatzmann von Windisch.

Damit war der ganze Aargau — Zofingens war man so sicher, daß man nicht nötig fand, es erst zu erobern — wieder bernisch geworden, sozusagen ohne Widerstand, ohne Schwertstreich, und mit sichtlicher Rührung und Genugtuung pries eine Proklamation des aargauischen Oberkommandanten May das mit so vielem Glück herbeigeführte Ereignis (20. September).<sup>71</sup>

Am 21. September versammelte sich in Bern der alte Rat der Zweihundert und dokumentierte schon dadurch die Rückkehr der alten Stadt und Republik Bern; nur sollte, wie es in der allgemeinen Proklamation hieß, die Verfassung dahin abgeändert werden, daß kein verdienter Mann von der Wählbarkeit zu Zivil- und Militärstellen ausgeschlossen bliebe.<sup>72</sup> Zugleich nahm Bern in aller Form wieder Besitz vom Aargau und kündigte dies durch einen besonderen Aufruf an, worin „den lieben und getreuen Angehörigen“ umso lebhaftere Anerkennung gezollt wird, als diese nicht nur zur Rettung des Gesamtvaterlandes beigetragen, sondern sich wiederum mit der treuen Mutter, dem Stande Bern, vereinigt, von dem sie einige niederträchtige und ehrgeizige Ruhestörer wider deren Willen losgerissen hätten.<sup>73</sup> Das einstweilige Regiment legte der Große Rat in die Hände einer zehngliedrigen Standeskommision, die nachträglich noch durch je einen Vertreter aus dem Oberland und dem Aargau (Ringier-Seelmatter) vermehrt wurde. Ferner ernannte die Standeskommision als gemeinsamen Statthalter über die drei helvetischen Kantone Bern-Oberland-Aargau den früheren bernischen

<sup>71</sup> Str. VIII, 1248/50.

<sup>72</sup> Str. VIII, 1256/57.

<sup>73</sup> Str. VIII, 1257/58.

Statthalter Bay, der seinerseits ins Oberland und in den Aargau je einen Ober-Zivilkommisär abordnete. Als solcher wurde für den Aargau nicht ohne Absicht der dort allgemein beliebte und geachtete ehemalige Landvogt von Schenkenberg, Emanuel Sinner, bestimmt.

Der Aargau hatte nunmehr dreierlei Behörden, die von den Aufständischen eingesetzten Militär- und Zivilorgane, sowie die bisherigen, übrigbleibenden helvetischen Behörden. Die militärische Leitung lag in den Händen des Oberkommandanten May, der in den einzelnen Landesteilen Bezirks- und Stadtkommandanten unter sich hatte: in Arau-Kulm Friedrich v. Diesbach v. Liebegg; in Brugg Oberst Tillier; in Lenzburg Major Hemmann von Lenzburg; in Zofingen Joh. Rud. Suter von Zofingen (beim Bock). Zu seinem Generaladjutanten erhob er den bisherigen Platzkommandanten von Arau, Hauptmann Jenner. Der übrige Verwaltungsapparat, der allerdings fast die ganze Zeit über stille stand, war der Obhut des Oberzivilkommissärs anvertraut; das Amt der Distrikts-Stathalter wurde beibehalten, nur sollten diese Zivilkommisäre heißen und den Bezirkskommandanten in Militärsachen sowie deren Aufsicht überhaupt unterstellt sein. Von den bisherigen Unterstatthaltern wurden die seinerzeit von Hünerwadel eingesetzten: Senn-Zofingen, Hünerwadel-Lenzburg, Gehret-Kulm beibehalten, hingegen fröhlich in Brugg durch alt Schultheiß frey ersetzt und Herrose in Arau durch J. Friedrich Ernst (Abgeordneter der Stadt nach dem 4. Februar 1798). Im übrigen wurden die bisherigen Behörden belassen, Verwaltungskammer und Gerichte.<sup>74</sup> An Stelle des Titels „Bürger“ sollte wohlgeehrter Herr für städtische Zivilbehörden und wohllehrsamer Herr für Dorfvorsteher gesetzt und anstatt der helvetischen Siegel, die abgefördert wurden, einstweilen Privatsiegel verwendet werden.

Die Geschäfte der Verwaltungskammer beschränkten sich auf Einquartierung, Verpflegung, Requisitionsfuhren und vereinzelte dringende Vorfälle. Da sich z. B. viele Bauern der Weinzechntschatzung widersetzten, ordnete die Kammer ihren Präsidenten zu Sinner in Königsfelden ab, der sich so höflich und zuvorkommend

<sup>74</sup> Einzig das Bezirksgericht Brugg wurde — wie es scheint — umgeschaffen, wohl auf Betreiben freys und gegen die ausdrückliche Weisung von Bern her. Miss. Nr. 1 d. Unterst. i. Brugg, 5. u. 9. Okt. 1802; ferner Str. VIII, 1274/75.

zeigte, daß Suter mit Enthüllungen in der Kammer darüber referierte. Nach Sinnners Weisung sollten die Schätzungen, wo sie noch nicht erfolgt waren, oder wo nachträglich Mißhelligkeiten daraus entstehen sollten, nach den Trottlisten vorgenommen werden; ferner bewilligte der Oberkommisßär einen Betrag von 2000 £ aus der Salzkasse für Reparatur der Wiggerbrücke und Öffnung des Kanals (29. September).<sup>75</sup>

Die Finanzen nahm die Standeskommission in unmittelbare Obhut; die Salz- und Zollverwalter, sowie die Obereinnehmer wurden aufgefordert, über ihre Kassabestände sofort Bericht zu erstatten und ohne Anweisung der Finanzkommission keinerlei Zahlung zu machen (29. September).<sup>76</sup> Am Ende schuldeten die Berner, d. h. in deren Namen May von Schöftland, für Lieferungen aller Art £ 8944.7.1, ohne Salzgelder £ 2944.7.1¾. Dazu kamen noch die Forderungen einzelner Gemeinden und Partikularen.<sup>77</sup>

Noch weniger als die Kammer hatten die ordentlichen Gerichte zu tun. Das Kantonsgericht war gänzlich ausgeschaltet, wenigstens enthält das Protokoll keinerlei Eintragungen. Laut Bericht der Municipalität wurde dessen Sitzungszimmer, obwohl anderweitige Räume zur Verfügung standen, als Wachtstube verwendet und mutwilligerweise verderbt. Dringlich für die Interimsjustiz war nur die Abwandlung politischer Vergehen, wofür außerordentliche Strafgesetze erlassen wurden, die durch eine besondere Kriminalkommission gehandhabt werden sollten.<sup>78</sup> Wie es scheint, hat diese Kommission sich wenig oder gar nicht mit Aargauern beschäftigen müssen. Auch den niedern Gerichten blieb wenig zu tun übrig. Berufloses und ohne Paß herumstreichendes Gesindel mußte den Ausnahmeorganen zugeführt werden; die Unterstatthalter durften nicht einmal Pässe ausstellen und hatten alle Arrestanten nach dem Vorverhör dem Bezirkskommandanten zu übergeben, der dann die Kompetenzausscheidung traf. Überdies sollten gegen Männer, die fürs Vaterland im Felde standen, weder Rechtshändel noch Schuldbetreibungen angehoben oder fortgesetzt werden. Ja, die bisherige aargauische Justiz wurde einer Nachprüfung unterzogen, indem der Regierungskom-

<sup>75</sup> PVK XVI, 181 ff.

<sup>76</sup> Str. VIII, 1275.

<sup>77</sup> PVK XVII, 39/40, 90/91; 245/44. Str. IX, 999 ff., 1249, Med. II.

<sup>78</sup> Str. VIII, 1426/27.

missär die Verzeichnisse der Häftlinge und der Bußen einforderte, was, wie es scheint, ohne Folgen blieb; wenigstens dem Unterstatthalter von Lenzburg meldete Sinner, daß die Bußen zwar hoch, aber nicht übertrieben seien.<sup>79</sup> Hingegen sollen Freilassungen von Sträflingen vorgekommen sein; doch ist nur von einem Fall die Rede, von dem durch das Bezirksgericht Lenzburg wegen Birnendiebstahls zu einem Jahre Zuchthaus verurteilten Leder von Holderbank, den die Interimsregierung von Baden aus dem dortigen Zuchthaus entließ. Noch am 12. Oktober führte Jenner „kraft seiner Vollmacht“ im ganzen Aargau wieder den alten bernischen Gerichtsgebührentarif ein an Stelle des bisherigen „alles empörenden“ aargauischen Tarifs.<sup>80</sup>

Das wichtigste Geschäft der neuen Herrschaft waren vorderhand die militärischen Angelegenheiten. Wie gut man dem Aargau traute, beweist der Umstand, daß zeitweise keine hundert Mann dort stationiert waren.<sup>81</sup> In der Tat war dieses Vertrauen gerechtfertigt. Auch die Stadt Aarau blieb still, von einigen lebhafteren Elementen abgesehen, die die Municipalität am 17. September veranlaßten, durch einen allgemeinen Aufruf jeden Bürger zu ermahnen, samt Weib, Kind und Gefinde ruhig zu Hause zu bleiben, da sonst die bedeutendsten Bürger der Stadt als Geiseln ausgehoben würden. Die Behörde hätte noch ein weiteres Drohmittelchen nennen können, den Landsturm, der, wie May schon tags zuvor erklärt hatte, so organisiert war, daß er beim ersten Befreiungsversuch auf die Stadt losstürmen würde.<sup>82</sup> Trotzdem hatte sich der Platzkommandant Jenner über das Nachtschwärmen der Bürgerschaft zu beklagen, wobei er zwei Personen arretieren ließ und verlangte, daß nach dem Zapfenstreich niemand ohne Licht und nach 10 Uhr überhaupt niemand mehr in den Gassen sich zeige. Die Municipalität verbot daher den Wirten, nach 8 Uhr Gäste aufzunehmen und forderte vom Kommandanten Freikarten für Municipalen, Ärzte und Quartieramt zwangs Ausgängen nach 10 Uhr (19. September). Offenbar waren dadurch die Aufständischen noch nicht vor aller Unfechtung gesetzt, da sich Jenner veranlaßt sah, Bekleidungen gegenüber Steckli-Kriegern, so-

<sup>79</sup> Amtsarchiv Lenzburg, Schreiben v. versch. Autoritäten, 7. Okt. 02.

<sup>80</sup> Ebenda.

<sup>81</sup> StaB, Zug von 1802, T 1, Rapport v. 23. Sept.

<sup>82</sup> Hierher u. zum folgenden PMA, sowie Hist. Bericht der Munic. Bd. 319, 421 ff.

wie geheime Umltriebe zu verbieten; ferner eine Verstärkung der Polizeiwacht und schärfere Kontrolle der Gewehrabgabe zu verlangen (24. September). Aus seinen Klagen beim General geht hervor, daß die „Jakobiner“ nächtliche Zusammenkünfte abhielten und im Briefwechsel standen mit Gesinnungsfreunden auf dem Lande.<sup>83</sup> Damit war wohl hauptsächlich die Tätigkeit Rothpletzens gemeint, der als getreuer Steuermann das untergehende Schiff erst am 28. September verlassen und auch weiterhin seine Parteiangehörigen wach zu halten suchte. Daher der wiederholte und eindringliche Ruf Jenners nach Verstärkung der Besatzung und Zuwendung von Waffen, welchem Verlangen dann auch nachgegeben wurde. Laut Situationsbericht vom 30. September befanden sich in Aarau zirka 180 Mann, nämlich die Freiwilligenkompanie Fehlmann aus den Gemeinden Seon, Fahrwangen usw., sowie eine Solothurner freiwilligenkompanie; in Brugg zirka 120 Mann aus der Umgebung; in Lenzburg demnächst 40 Mann; in Zofingen demnächst 60 Mann; in Aarburg demnächst 25 Mann (letztere drei Abteilungen von der in Thunstetten organisierten Kompanie Gruber); auf der Festung Aarburg die Zofinger Kompanie Moritz Sutermeister zu 90 Mann. Der Besatzungsetat vom 8. Oktober verzeigt wohl die Höchstzahl, nämlich 674 Mann, wovon 214 in Aarau. Diese Vermehrung stand wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Absicht, aus dem Aargau weitere Truppen zwangsweise auszuheben. Am 1. Oktober war an alle Gemeinden der Befehl ergangen, ein Verzeichnis der bereits marschierten und noch anwesenden Mannschaften vom 16.—50. Altersjahr anzulegen. Mit der Organisation der Artillerie war schon vorher begonnen worden und das aargauische Dragonerkorps sollte unverweilt einrücken.

Diese militärischen Befehle mußten die Stadt Aarau am empfindlichsten treffen. Bis jetzt hatte sie den Forderungen der Berner stets entsprochen — die Truppen verpflegt, ihnen sogar durch den Kaserneiern Unleitung im Kochen gegeben und den Soldaten der äußeren Kantone Schuhe und Strümpfe zusammenzubetteln versucht, auch die Stadtsiegel ohne Widerrede ausgeliefert — was man aber jetzt von den Aarauern verlangte, war regelrechter Selbstmord, war eine Zumutung, die nicht nur wider die abgeschlossene Kapitulation

---

<sup>83</sup> Aug 1802, T 1, 255 (22. IX.).

verstieß, sondern nicht einmal vom alten Bern nach den ersten Revolutionswirren gestellt worden war, trotzdem es gesetzlich das Recht dazu gehabt hätte. Municipalität und Gemeindefämmmer traten wiederum zusammen und ernannten aus ihrer Mitte eine fünfgliedrige Kommission, die den Statthalter Rothpletz, David Frey, den Kantonsgerichtspräsidenten Rychner und den Bezirksgerichtspräsidenten Brandolf Hunziker beizog (5. Oktober). Diese erweiterte Kommission beschloß, die von Zivilkommisär Ernst auf Befehl des Stadtkommandanten Diesbach geforderten Mannschaftsverzeichnisse, so gut es gehe, anzulegen, gegen die Stellung der Dragoner sich jedoch zu wehren. Da May abwesend war, wandte man sich an dessen Adjutanten Jenner, der zwar auf der Ausfertigung der Mannschaftsverzeichnisse beharrte, doch mit der Zusicherung, daß die Bürgerschaft einstweilen nicht marschieren müsse, da diese und die Behörden die Zufriedenheit der Berner erworben hätten; was die Dragoner an lange, müsse auf deren Einberufung sowieso vorläufig verzichtet werden, da das Korps gänzlich desorganisiert sei.<sup>84</sup> Aarau fertigte also ganz gemächlich die Verzeichnisse an, bis sie überhaupt nicht mehr nötig waren.<sup>85</sup> Nach dem strikten Buchstaben sind von Bern aus keine Zwangsaushebungen erfolgt, „zumal kein Mann zur Saatzeit und Weinlese anders als mit offener Gewalt auf die Beine zu bringen gewesen wäre.“<sup>86</sup>

Indessen waren die Würfel gefallen. Am Morgen des 4. Oktobers überbrachte der Aide de Camp Rapp die Proklamation von St. Cloud; zehn Tage später nahmen die Berner Bevollmächtigten, Oberkommandant May und Interims-Regierungskommisär Jenner, Abschied von den Gemeinden des Aargaus und tags darauf folgte die Standeskommision mit einer ähnlichen Kundgebung an die Bewohner des Kantons Bern.<sup>87</sup>

<sup>84</sup> PMA, 5. X. 02. Zug 1802 II, 429 ff.

<sup>85</sup> Von Aarau beteiligten sich freiwillig an der Insurrektion: Zivilkomm. Ernst, Brandolf Waßmer als Hauptmann (1798 verbannt, 1799 Emigrant, nach der Amnestie wieder in Aarau); Joh. Jak. Tannier (1798 verbannt, 1799 deportiert, dann von den Franzosen aufgehoben wegen Förderung der Emigration, dann amnestiert); Joh. Neuenschwander von Langnau (als Notar in Aarau sesshaft); Hieronymus Seiler als Hauptmann (in Bern niedergelassen); Benedikt Hässig (1798 verbannt, Emigrant, bei Bern sesshaft) als Adjutant Erlachs. Hist. Bericht d. Munic.

<sup>86</sup> Zug 1802 I, 585.

<sup>87</sup> Hieher u. zum folgenden Str. IX, 204/09; 223 ff. 369/76.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte im Aargau von Bonapartes Intervention nichts laut werden können; so war z. B. der Aarauer Buchdrucker durch May am Druck der Proklamation von St. Cloud gehindert worden.<sup>88</sup> Nur durch Zufall war Rothpletz die Proklamation des Senats vom 5. Oktober unter die Augen gekommen; aber erst jetzt, nach den öffentlichen Abschiedskundgebungen der Berner, wagte er einen seinem Amte entsprechenden Aufruf an die Bewohner des Kantons. Aber auch diesen suchten die Berner zu unterdrücken und weigerten sich, Rothpletz als Regierungsstatthalter anzuerkennen. Regierungskommissär Sinner, der sich nach Bern begeben hatte, kehrte zurück; die patriotischen Städte blieben besetzt und die im Schloß Lenzburg gefangenen helvetischen Truppen sollten nach der Ostschweiz abgeführt werden. Wozu dies alles? Bern versuchte, den Aargau, den es zum zweitenmal verlieren sollte, durch eine Hintertür sich zu erhalten. Im Widerspruch zur Bonaparte'schen Proklamation hatte die Standeskommision noch vor ihrem Auseinandergehen Regierungsstatthalter Bay aufgefordert, seine Verrichtungen fortzusetzen, wozu Rapp seine mündliche Zustimmung gab. Die Herrschaft Bays wurde ohne weiteres auf den Aargau ausgedehnt und Rothpletz sogar in aller Form als abgesetzt erklärt. Dieser ließ sich weder abschrecken noch überlisten; er drang beim Vollziehungsrat auf schleunige Bestätigung oder Abberufung, sowie auf Zusendung von Truppen, um seinen Anordnungen den nötigen Nachdruck verleihen zu können. Der Vollziehungsrat antwortete einfach dadurch, daß er seine Kundgebungen auch Rothpletz zusandte, was dieser mit Recht als Bestätigung im Amte auslegte; darauf er Sinner, der in Schöftland den Entscheid der helvetischen Zentralbehörde über das Verbleiben Bays auf seinem Posten abwartete, zum Rücktritt aufforderte. Am 21. Oktober wurde Bay als Statthalter anerkannt, doch nur für Bern-Oberland.<sup>89</sup> Zwei Tage darauf erhielt Sinner seine Abberufung, worauf dieser auch seine Unterbeamten ihrer Pflichten gegenüber dem Interimsregiment entband.

Indessen — seit 19. Oktober — waren die aufständischen Besetzungen abgezogen. Rothpletz hatte versucht, die Solothurner Compagnie in Aarau noch am folgenden Tage — 20. Oktober — als Marktwache zu gebrauchen; doch machten sich Hauptmann und Sol-

<sup>88</sup> PRSt VI, 122/23.

<sup>89</sup> Str. IX, 273/75.

daten des Nachts aus dem Staube. Am 21. kamen helvetische Truppen auf die Festung Aarburg, und am 27. rückten die Franken mit 5 Kompagnien nach, die die Festung und die Städte besetzten.

Die verzweifelten Hilferufe des Statthalters lassen darauf schließen, daß es zur Intervention höchste Zeit war. Nur noch 24 Stunden — schrieb Rothpletz am 1. November nach Bern — und der Aufstand wäre aufs neue ausgebrochen. Die Gärung dauerte besonders im Bezirk Brugg an; bewaffnete Rotten zogen von Dorf zu Dorf — hieß es in einem andern Bericht — und mehrerenorts sei sogar der Landsturm ergangen und Plünderung und Mord der Patrioten das allgemeine Lösungswort gewesen. Rothpletz hatte die Lage einmal für so schlimm gehalten, daß er sich zu May in Schöftland begab (24. Oktober), um dessen Mitwirkung zur Verhinderung eines neuen allgemeinen Sturmes zu erlangen. Überdies hatte er die Besatzung von Aarburg samt zwei Kanonen nach Aarau kommen lassen, die Bewachung der Festung vorderhand der dortigen Bürgerschaft überlassend. Auch in Lenzburg war es in der Nacht vom 23./24. Oktober zu einem Auflauf gekommen. Der dortige Unterstatthalter hatte nämlich auf die Alarmgerüchte aus dem Bezirk Brugg hin eine Bürgerwache organisiert und zwar nicht nur für die Stadt, sondern auch für die nächste Umgebung und daher befohlen, die städtischen Tore offen zu lassen. Das Gerücht wurde ausgestreut, man wolle im Einverständnis mit den Freiämtern über die Aristokraten herfallen; es wurde die Wache angegriffen, wobei nur der Zufall Schlimmes verhütete. Um weitere Zusammenstöße zu vermeiden, schritt die Municipalität, von alt Oberst Hünerwadel aufgefordert, ein und löste die freiwillige Wache ab (25. Oktober 1802).

Erst nach solchem anarchischen Zwischenstadium, dem der Einmarsch der fränkischen Truppen rasch ein Ende machte, konnte die gesetzliche Ordnung wieder hergestellt werden. In einer besonderen Proklamation vom 27. Oktober, die überall angeschlagen und am kommenden Sonntag von allen Kanzeln verlesen werden mußte, erklärte Rothpletz die aufständischen Behörden als aufgelöst, verhielt die helvetischen Beamten zur Wiederaufnahme ihrer Stellen und forderte die Bevölkerung zum Gehorsam gegenüber den gesetzlichen Organen auf unter Androhung strengster Bestrafung bei Widersetzung. Zur Besorgung von Korrespondenzen und dergl. bot er ein

kleines Korps Dragoner auf unter Führung Melchior Lüschers, der schon vor dem Aufstande zu ähnlichem Zwecke ausersehen war. Allerdings sollten nicht alle Organe unbesehen zurückkehren. Auf den Posten eines Unterstatthalters von Kulm wurde Speck zurückberufen, da sich Gehret sehr zweideutig benommen hatte; zwei Mitglieder des Bezirksgerichts Brugg wurden abgesetzt, weil sie am Aufstand tätigen Anteil genommen. Ferner hielt Rothpletz eine allgemeine Säuberung der Municipalitäten für notwendig, wozu er eine nie zurückgenommene Vollmacht besaß, die von der Regierung auf sein Begehr hin nunmehr ausdrücklich bestätigt und zudem auf ganz Helvetien ausgedehnt wurde.<sup>90</sup> Darnach sollten Municipalitätsmitglieder, die das Vertrauen der Regierung verloren, vom Regierungsstatthalter ohne weiteres des Amtes entthoben und auf den doppelten Vorschlag der übrig gebliebenen Municipalen sogleich ersetzt werden. Gemäß einer Abänderung vom 6. Dezember hatte der Distriktsstatthalter den Municipalnominierungen einen einfachen Vorschlag beizufügen. Noch auf Grund der alten Vollmacht hatte Rothpletz den Präsidenten der Municipalität Zofingen, Ringier-Seelmatter, abgesetzt, der nach seiner Rückkehr von Bern ohnehin sein Amt nicht mehr bekleiden wollte; ferner den Municipalitätspräsidenten Zubler von Hunzenschwil, der an der Spitze einiger Mitbürger in der Nacht des Udermattschen Durchmarsches (17. Oktober) auf ein Detachement Insurgenten losgegangen war in der Meinung, es seien Patrioten, wobei ein Mann erschossen wurde. Einen noch empfindlicheren Eingriff mußte sich die Municipalität Lenzburg gefallen lassen, indem vier Mitglieder (Major Hemmann, Marx Sam. Strauß jun., Joh. Jak. Seiler, Joh. Jak. Rohr) durch neue Männer ersetzt und die für den ehemaligen Präsidenten getroffene Ersatzwahl jetzt bestätigt wurde (20. XI.). Ähnliche Umwandlungen erfuhren eine Reihe anderer Gemeindebehörden, wozu sich ein reger freiwilliger Wechsel gesellte. Glimpflich, mit einer Ermahnung zur Ruhe und Pflichterfüllung, kamen die Geistlichen davon (bis auf Pfr. König in Gränichen), obwohl eine Anzahl am Bettag für den Aufstand gepredigt, für den Landsturm geworben oder gar selber mitgezogen waren.<sup>91</sup>

Zur weiteren Beruhigung des Landes diente die gemäß Prokla-

<sup>90</sup> Str. IX, 628/29.

<sup>91</sup> PRSt VI, 155/56; über Königs wohl nur kurze Haft, ebd. 163. 172.

mation von St. Cloud anbefohlene Entwaffnung. Nach dem Wortlaut derselben sollten bloß die heimkehrenden Krieger entwaffnet und die Waffen bei den Municipalitäten des Geburtsorts hinterlegt werden. Ney beabsichtigte offenbar eine vollständige Entwaffnung; die einzelnen Kommandanten gingen jedoch bei diesem Geschäft ungleich vor. Schon Rothpletz hatte sich um Einschränkungen und einheitliches Verfahren bemüht und dem Obergeneral ein Projekt vorgelegt, und Herrose, der seit 10. November die Geschäfte des nach Paris abgeordneten Regierungs=Statthalters besorgte,<sup>92</sup> ließ, ohne Neys Entscheid abzuwarten, ein vom Projekt leicht abweichendes Reglement drucken,<sup>93</sup> wonach alle Waffen (samt Munition), versehen mit Zetteln, die des Besitzers Namen trugen, von den Municipalitäten sofort einzusammeln, in ein Verzeichnis aufzunehmen und den Unter=Statthaltern abzuliefern waren (11. Nov.). Das Projekt und damit das Reglement, dazu insbesondere der Vorschlag, ruhig gebliebenen Bürgern die Waffen zu belassen, fanden in Bern Zustimmung und danach wurde nun verfahren (schon entwaffnet waren Bezirke Baden und Zurzach). Um den Ort der definitiven Aufbewahrung der Waffen wurde noch hin und her gestritten. Der Statthalter suchte dieselben im Kanton zu behalten, etwa auf der Festung Aarburg. Alles mußte jedoch nach Solothurn abgeführt werden. Im übrigen gingen die Waffen nicht mit der verlangten Promptheit ein und mußten mancherorts exekutionsweise abgeholt werden, z. B. in den Bezirken Brugg, Kulm, Zofingen, sowie in Schinznach und in Gränichen. Bezeichnend ist es, daß die letzte Amtshandlung des Regierungsstatthalters ein Ausgleichsversuch war zwischen der Municipalität Gontenschwil und den Ausgeschossenen derjenigen, die wegen Verweigerung der Waffenabgabe die Sendung eines starken Detachements und dadurch große Kosten verursacht hatten.

Trotz all diesen Maßnahmen glomm unter der Asche die Erregung fort, die durch die Berner stetsfort gesäuert wurde, z. B. durch Unterschriftensammeln (so im Dezember), Austeilen von Bre-

<sup>92</sup> Der Vo. R. hätte geru Herzog v. Effingen als Stellvertreter gehabt (16. XI.), der aber, vergrämt wegen der bei den Unruhen von den Bauern seiner Heimat erlittenen Mißhandlungen, kein öffentliches Amt bekleiden wollte. Str. IX, 538. Haller, Bürgerm. Joh. Herzog v. E., Argovia XXXIV, 44.

<sup>93</sup> Str. IX, 768/69. — Betr. Räumung etlicher Zeughäuser (Solothurn, Zürich, Bern, Luzern) s. Str. IX, 906 ff.

vets an Offiziere und von Erinnerungsmedaillen an Soldaten (so in Brugg, Januar 1803) usw. — Demonstrationen, die augenscheinlich als Parallelhandlungen zu den Bemühungen der aristokratischen Abgeordneten in Paris gedacht waren. Mitte Dezember glaubte der beinahe fanatisch wachsame Herrose, ein neuer Ausbruch der Volksleidenschaft stehe unmittelbar bevor. Sofort ließ er in den unruhigsten Gegenden (laut Rapport an Eppler vom 20. Dezember waren etwa 50 Gemeinden unruhig) kleine fränkische Patrouillen zirkulieren und begehrte von der Kammer zu Polizeianstalten 50 Louis-d'ors, erhielt allerdings nur die Hälfte. Weiterhin gab er der Regierung Kenntnis vom Ernst der Lage; das Polizeidepartement verkannte zwar die Gefahren nicht, hielt aber außerordentliche Maßnahmen für unnötig. Gleichzeitig hatte sich Herrose auch an den General Ney gewandt und ihm geraten, die Truppen im Kanton zu vermehren und eine Anzahl Dörfer der Distrikte Brugg, Kulm, Zofingen, wo sich viele Emigranten des Regiments Roverea befänden, planmäßig zu besetzen, sowie eine warnende Proklamation an das helvetische Volk zu erlassen. Ney konnte so weitgehenden Vorschlägen nicht oder nur zum geringsten Teil entsprechen, spornte jedoch die Regierung an, Ruhe und Ordnung im Lande schärfster zu handhaben, und erklärte sich bereit, den Statthaltern für den Bedürfnisfall das nötige Militär zur Verfügung zu stellen (30. Januar 1803). Von diesem Angebote mußte im Aargau, von bereits erwähnten Exekutionen administrativer Natur abgesehen, kein weiterer Gebrauch gemacht werden, da sich keine irgend nennenswerten Unruhen mehr ereigneten.<sup>94</sup>

Der Herbstaufstand von 1802 mit dem abenteuerlichen Aufzug der Stecklikrieger, der junkerlichen Geschäftigkeit samt den marktschreierischen Proklamationen, sowie dem beidseitigen ängstlichen Vermeiden ernsthafter Zusammenstöße glich mehr einer Don Quijottade als einem wirklichen Krieg. Das ist die komische Seite der Vorgänge. Ihre wahre Bedeutung liegt tiefer: jetzt wars klar am Tage, daß die Volksmasse trotz aller Opfer der neuen Zeit weder folgen konnte noch wollte. Daß es sich bei diesem Aufstande um einen tiefgründigen Strom revolutionsfeindlicher Gesinnung handelte, dem konnte sich auch später niemand verschließen; auch jene nicht, die beim aargauischen Volke eine ursprüngliche Begeisterung für die neue

<sup>94</sup> PAST VI, 248 ff.; PVK XVII, 41; Str. IX, 837, 846, 847, 850, 1040 ff.

Ordnung voraussetzen. Doch ließen sich Gründe in bestechender Zahl finden, die eine Abkühlung anfänglichen Revolutionstaumels begründlich machten, wie der Druck der Militär- und Kriegslasten, die Parteierung in den Zentralbehörden, der beständige Systemwechsel, die Wiedereinführung der Feudallasten, die Fehler und der Misserfolg des neuen Regimes überhaupt usw. Manches hievon hat die Situation verschärft; aber am springenden Punkt führen die Argumente vorbei. Denn von einer Reaktion genannter Art könnte im Aargau doch nur auf Seiten der Aarauerpartei die Rede sein, was nach den bisherigen Ausführungen ausgeschlossen ist. Es ist daher eine Selbstverständlichkeit, die aber hier besonders hervorgehoben werden muß, daß die Aargauer Revolutionäre, wiewohl gerade sie die schwersten Opfer trugen und zum Teil die bittersten Enttäuschungen erlebten, in keinerlei Weise die Herbstbewegung begünstigt und nur aus Furcht vor der Übermacht sich nicht nachdrücklicher dagegen gestemmt haben. Noch weniger kann von einem Rückschlag auf Seiten der Volksmehrheit gesprochen werden, da diese überhaupt nie eine Änderung gewünscht hatte und weder von der neuen Ordnung, noch deren guten oder schlechten Regenten etwas wissen wollte. Wenn auch nur ein Funke des neuen Geistes in ihr, die man doch nicht einem zusammengewürfelten Straßenpöbel gleichsetzen darf, je geglüht hätte, so wäre der Herbstaufstand unmöglich oder dann etwas Sinnloses gewesen, ein Fasnachtsaufzug, der den Spott der Nachwelt voll und ganz verdient hätte; denn kein Augenblick rechtfertigte — psychologisch genommen — einen Ausbruch des Volksunwillens weniger als der dazu gewählte, da man ja von den Franzosen endlich befreit war, die eben angenommene Ordnung das Ende langer Wirren und zugleich den Anfang allmählicher Rückkehr zum Alten bedeutete, und ein neuer Umsturz die Lage nicht verbessern, wohl aber verschlimmern konnte. Man wende nicht ein, daß der Aufstand eitel Mache der Aristokratie, das Volk nur ein Werkzeug in deren Händen war; denn darauf kommt es hier nicht an; die Frage ist, als wessen Werkzeug das Volk sich gebrauchen lassen wollte, der neuen oder der alten Herren. Der Steckliker Krieg stellt eine unzweideutige Antwort dar. Daß man hierüber im patriotischen Lager schon vorher nicht im Zweifel war, beweist z. B. Stapfer, wenn er in einem Briefe vom 17. März 1802 an Rengger schreibt, es sei doch nicht zu verkennen, daß die Volksmasse immer

eher ein Instrument der Cidevants als der Liberalen sein werde. Derselben Tatsache gedachte auch der Erziehungsrat in einer Zeitschrift an den Regierungsstatthalter vom 27. März 1801: „Es ist wahr, die Revolution hat uns überrascht, und Freiheit und Gleichheit sind nur wenigen ein deutlich erkanntes Heiligtum.“ Die Ereignisse im Kanton Baden bilden einen neuen Beweis, daß man auch dort für die republikanischen Ideale — nicht zu verwechseln mit dem demokratischen Empfinden etwa der Freiamter — wenig reif war.

Die durch den Herbstaufstand offenbar gewordene Volksstimmung war für die Aarauerpartei besonders beunruhigend, weniger wegen der unmittelbaren Folgen der erregten Leidenschaften, als vielmehr wegen des Eindrucks, den die Vorkommnisse in Paris erwecken mußten. Daher man sich von Aarau aus alle Mühe gab, denselben abzuschwächen, indem man z. B. aus dem Distr. Aarau Vertreter sämtlicher Gemeinden, die gegen die als gottlos verschrieene Hauptstadt besonders fanatisiert waren, vorlud und scharfe Verhöre anstellte, um für die Aarauersache günstige Geständnisse herauszupressen, die gegen außen gebraucht werden konnten, oder indem man — unter Vertröstung auf Erleichterung von militärischen Lasten, jedoch ohne schriftliche Einladung — die Gemeinden ainging um Adressen mit der Dankesbezeugung an den Vermittler und Erklärung, man habe wenig oder keinen Anteil am Aufstand genommen, sei überredet worden oder gezwungen mitgezogen.<sup>95</sup>

In der Seine sollte nunmehr über das Schicksal des Aargaus entschieden werden. Laut Proklamation von St. Cloud sollte nicht nur die helvetische Republik als solche, sondern auch jeder Kanton Abgeordnete nach Paris senden; zudem stand es jedem Bürger, der seit drei Jahren die Stelle eines Landammanns, Senators, oder einen sonstigen Posten in der Zentralregierung bekleidet hatte, frei, sich am Vermittlungswerk zu beteiligen. Überdies blieb es den Gemeinden unbenommen, sich auf eigene Kosten ebenfalls in Paris vertreten zu lassen. Es war ein gutes Vorzeichen für die Aarauerpartei, daß der Senat gemäß Beschuß vom 25. Oktober<sup>96</sup> die Bestimmung des Kantonsdeputierten den vereinigten Tagsatzungen

<sup>95</sup> Umtsarchiv Aarau; PRSt VI, 111, 6. Nov. 02, Zirkular an alle Statthalter.

<sup>96</sup> Str. IX, 327/28. für das folgende Str. IX, 469/70; KAA, Akten der Kantontagsitzungen.

vom August 1801 und April 1802 übertrug, da sie hiebei (knapp) die Mehrheit besaß. Wie zu erwarten, suchte die Badenerpartei sich von der allgemeinen Tagsatzung zu trennen und eine eigene Vertretung zur Konsulta abzuordnen, was für die Existenz des Aargaus nachteilige Folgen hätte nach sich ziehen können. Die Mehrheit der badischen Kammer berief, gegen den einzigen Einspruch Gublers, eine Präliminarversammlung nach Baden, angeblich um zu entscheiden, ob man noch weitere Schritte für die Beibehaltung des Kantons tun wolle. Rothpletz, hievon rechtzeitig benachrichtigt, durchschaute die Sachlage sofort und begab sich am festgesetzten Tage nach Baden, um eine Szission zu verhindern, was insofern gelang, als sich niemand der Auflösung der dortigen Versammlung widersetzte. Dagegen reichten sechs badische Abgeordnete — Reding, Hans Martin Schmid, Baldinger, Dorer, Weissenbach, Joh. Phil. Meyer — einen schriftlichen Protest gegen die vereinigte Tagung in Aarau ein, der aber wirkungslos verhallte.

Am 4. November kamen die Tagsatzungen unter dem Präsidium Rothplets zusammen. Die Verzeichnisse enthielten 77 Namen, darunter einige doppelt, 27 Abgeordnete waren abwesend, teils wegen Krankheit, teils aus politischer Abneigung. Aus dem Distrikt Muri war überhaupt niemand da, weshalb die Behandlung der wichtigsten Traktanden auf den folgenden Tag verschoben wurde. Vorerst beschränkte man sich darauf, die Beschickung der Konsulta zu beschließen und auf Antrag David Freys eine Kommission zur Vorberatung von Zahl und Instruktion der Deputierten zu bestellen (Zimmermann, Weber, Rothpletz, Suter, Lüscher). Am andern Tag nahmen die Verhandlungen ihren Fortgang und zwar ohne die Vertreter des obren Freiamts, da diese trotz nochmaliger Einladung kein Zeichen gegeben. Als ihr dringendstes Geschäft erachtete die Tagsatzung eine Dankadresse an den Vermittler, worin sie diesem nicht nur ihre Huldigung darbrachte, sondern auch ihrem Herzenswunsche nach Selbständigkeit des Kantons innerhalb eines Gesamtstaats, der jedem Freiheit und Gleichheit bringe, Ausdruck lieh. Zugleich bemühte man sich, die Insurrektion in einer aus Rücksicht auf gewisse Mitglieder schonenden Art als eine Machenschaft der Oligarchie darzustellen, der „hommes implacables,” die nicht nur die Feinde der Freiheit, sondern auch die Frankreichs seien und von den einflussreichen Stellen des künftigen Regiments

ferngehalten werden sollten.<sup>97</sup> Ob der Beratung der Instruktion entspann sich eine lebhafte Diskussion, da Uttenhofer und Gubler einen schriftlichen Protest gegen die Vereinigung Badens mit dem Aargau eingelegt hatten, der badischerseits teils unterstützt, teils bekämpft wurde. Die Versammlung schritt darüber zur Tagesordnung und genehmigte die von der Kommission vorgeschlagene Instruktion mit folgenden Hauptforderungen. 1. Selbständigkeit des Aargaus, vereinigt mit Baden, nach dem Entwurf von Malmaison vom 29. Mai 1801 und mit der Grenzabrandung im Amt Marburg nach der letztthin angenommenen Verfassung; 2. eine starke Zentralregierung, sofern eine solche Platz habe, damit dieselbe stark genug sei, ungehorsame Kantone bemeistern zu können; 3. Sorge, daß die Wahlen der wichtigeren politischen Stellen auf fähige und besonders rechtschaffene und entschlossene Männer fallen, von republikanischen Grundsätzen, da die Schwäche der Regierung der Hauptgrund der Insurrektion gewesen sei. Endlich schritt man zur Ernennung der Deputierten, deren Zahl auf neun festgesetzt wurde. Aus der Wahl gingen hervor: Stapfer; Gottlieb Hunziker und Strauß, beide frühere Schatzungskommissäre; Rengger; Rothpletz; a. Regierungsstatthalter Weber; Kammerpräsident Suter; Melchior Lüscher; Unterstathalter Welti von Zurzach. Die ersten drei befanden sich schon in Paris; den übrigen schloß sich Vater Meyer als ehemaliger Senator an.<sup>98</sup> Zimmermann hatte eine Sendung wiederholt ausgeschlagen; Rengger war an der Abreise verhindert durch den unerwarteten Tod seines Bruders. Dessenungeachtet war die aargauische Deputation, wie ein flüchtiger Blick auf die Präsenzliste der Konsulta lehrt, nicht nur in Rücksicht auf die Zahl, sondern auch auf die Persönlichkeiten eine der imposantesten Abordnungen am grünen Tisch in Paris, eine Garantie, daß der Aarauergeist auch vor dem Machthaber an der Seine nicht so bald kapitulieren werde, war doch der

<sup>97</sup> AE Suisse, 479, fol. 29.

<sup>98</sup> Meyer hat sich offenbar in Paris nicht rege beteiligt; ein einziges Aktenstück ist von ihm mitunterzeichnet. Seine Reise galt hauptsächlich Privatzwecken. — Um der Kuriosität willen möge hier erwähnt werden, daß der ehemalige Senator Vaucher, infolge der allgemeinen Geschäftskrisis und auf Drängen der politischen Gegner unter seinen Gläubigern in Konkurs geraten, von seinem nunmehrigen Aufenthaltsort Lyon aus sich an Bonaparte wandte mit dem Ansuchen, ihm zu einer Entschädigung und zu einem guten Posten unter dem künftigen Regime zu verhelfen. AE Suppl. 28, fol. 142/43.

eine der beiden Führer der Aargauer — Stapfer — der große Freund, der andere — Rothpletz — der rühdigste Sohn der Stadt Aarau. Nur ein Schatten verdunkelte den Glanz der Deputatschaft: sie vertrat ostentativ ein Volk, das eigentlich gar nicht existierte; denn die Instruktion, die man jener mitgegeben, hatte mit dem Volkswillen nichts zu tun, es war das reine Programm der Aarauerpartei.

für den Aargau gab es in Paris drei Fragen zu lösen: die territoriale, die Dotations- und die Verfassungsfrage.<sup>99</sup>

Hinsichtlich der Territorialfrage hing zunächst alles davon ab, ob der Aargau wieder mit Bern vereinigt werden sollte oder nicht. Am 13. Dezember reichten die Vertreter der Berner Aristokratie — Niklaus Rudolf von Wattenwil, Fr. v. Mülinen, Andreas Gruber — unter Anspielung auf den ursprünglichen Entwurf von Malmaison — ein kurzes, ruhig gehaltenes Gesuch ein um Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern oder wenigstens um Gewährung einer freien Willensäußerung des Volkes, da dieses, entgegen dem Vorgeben der offiziellen Kantonsdeputierten, zu  $\frac{7}{8}$  wieder zu Bern zurückzukommen wünsche.<sup>100</sup> Unterstützt wurden die Berner durch a. Regierungsstatthalter Hünerwadel, der, seiner Aussage gemäß, im Auftrage mehrerer Gemeinden nach Paris gekommen war. Mit Recht konnte er in seiner Zuschrift vom 28. Dezember behaupten, daß er, wiewohl der einzige seiner Landsleute, der in Paris für Wiedervereinigung auftrete, den Willen der großen Masse getreuer zum Ausdruck bringe, als die zahlreiche Abordnung der Tagsatzung. Zum Beweise, wie die aargauische Bevölkerung durch den Verfolgungsgeist der Gegenpartei an ihrer Willensäußerung gehemmt worden sei, hatte er nicht nur die Reinhardtsche Adresse im Wortlaut samt den 2746 Unterschriften beigelegt, sondern auch Auszüge aus den Gerichtsprotokollen, da diese am besten darzutun vermöchten, warum die Zahl der Unterschriften nicht jene Höhe erreicht habe, wie dies bei einer freien Volksabstimmung der Fall wäre. In einem ergänzenden Schreiben vom 31. Dezember forderte er die kantonalen Deputierten auf, gegen billige Zugeständnisse ihre Stellungnahme preiszugeben, was angesichts der von Bonaparte procla-

<sup>99</sup> Für das folgende AE Suisse 479; 480 (Kopien im EA, die Originalakten wurden nachgeschlagen); ferner AAUf 1700; 1701a (nur Weniges für den Aargau).

<sup>100</sup> AE 479, fol. 220.

mierten Rechtsgleichheit keine allzugroße Zumutung bedeute, sofern nicht Privatinteressen im Spiele seien, und das einzige Mittel darstelle, das Volk die seit fünf Jahren erduldeten Übel vergessen zu lassen.<sup>101</sup>

Dem gegenüber verteidigte die aargauische Deputation die Selbständigkeit des Kantons in ihrem wohl von Stapfer verfaßten Mémoire sur le Canton d'Argovie, einem lebhaften, oft eher blenden als überzeugenden Plaidoyer, das, wie schon frühere Eingaben dieser Art, alle die Gründe zugunsten der Trennung und alle die Einwände, die dagegen ins Feld geführt wurden oder werden konnten, zusammenfaßt, nur noch schärfer und erschöpfender (siehe Anhang). Das Dokument bedarf nach den bisherigen Ausführungen keines langen Kommentars. Es ist in seinem allgemeinen Teile ebenso charakteristisch für die augenblickliche Stimmung der Aarauer, wie der republikanischen Gesamtpartei, mit der sich jene eins fühlten. Vor allem atmet es die bekannte und begreifliche Furcht vor der Berner Reaktion, die nicht nur den Aargau wieder zum Untertanenlande herabdrücken, sondern ihre Arme auch nach der Waadt ausstrecken, ja ganz Helvetien — auch zum Nachteil Frankreichs — in ihr Fahrwasser zurückführen würde. An Stelle des Systems eines präponderierenden Kantons sollte daher dasjenige des Gleichgewichts unter den Bundesgliedern geschaffen werden, wobei einem starken Kanton Aargau-Baden eine besondere, doppelte Rolle zufiel: Bern vom Osten in Schranken zu halten und von dem mächtigen, gesinnungsverwandten Zürich zu trennen. War so der Aargau ein unentbehrliches Mittel des republikanischen Systems, so war er für die Aarauerpartei zugleich heißersehntes Ziel. Daher der von der Knappheit der gegnerischen Eingaben grellabstechende Aufwand von Argumenten, die die Abtrennung vom lokalen Standpunkt aus rechtfertigen sollten. Die Argumente sind freilich nicht gleichermaßen stichhaltig; manches war wohl nie anders denn als rhetori-

<sup>101</sup> Eingaben Hünerwadels s. Anhang. Hünerwadels Eifer für Bern darf nicht als Folge verwandtschaftlicher Beziehungen betrachtet werden, da weder er — mit einer Genferin verheiratet — noch die Familie Hünerwadel Bern verwandtschaftlich nahestanden (nach gesälliger Mitteilung des Hrn. Wilh. Hünerwadel in Lenzburg). Ebenso wenig scheint ihn Geschäftsinteresse oder die Aussicht auf Ämter geleitet zu haben. Seinen politischen Ansichten blieb er treu. Er kämpfte unter der Fahne Österreichs gegen Napoleon und trat 1815 mit einer Denkschrift an die österreichische Regierung noch einmal gegen die Aarauerpartei auf (Gedächtniss II, 208, Anm.).

scher Schmuck gedacht, so z. B., wenn die Besonderheiten in Sprache, Bräuchen und Sitten zugunsten der Trennung namhaft gemacht werden, die doch belanglos waren und weit eher für Rückkehr zum Mutterlande sprachen, als für eine Verschmelzung mit Baden. Auch die künftig zu erzielende Einsparung, übrigens von den Gegnern, z. B. Hünerwadel aufs lebhafteste bestritten, ergab sich wohl nur, wenn man von den im Memoire — etwas hoch — veranschlagten Einkünften der ehemaligen Landvögte ausging. Außer allem Zweifel dagegen stand, daß es dem Aargau weder an materiellen Mitteln, noch an fähigen Männern mangelte, sich selbst zu regieren. Aber das alles war es doch nicht, was die Aargauer Revolutionäre im Innersten bewegte, sondern der deutlich durchschimmernde Wille, eigener Meister zu sein — ein Unabhängigkeitstrieb, der sich mit einer gewissen Herrschbegierde verband, die denn auch jenen mit besonderm Nachdruck von den Gegnern zum Vorwurf gemacht wurde. Freilich teilte Stapfer, wie übrigens auch Rengger, die spezifisch aarauischen Interessen nicht; er hätte die Wiedervereinigung sogar ebenso eifrig befürwortet, wie er sie jetzt bekämpfte, wenn er die Gewißheit gehabt hätte, daß sich in Bern ein wirklich republikanisches Regiment konsolidieren würde.<sup>102</sup> Da aber die aarauischen Interessen mit denen Helvetiens sich unzertrennlich verschlochten und alles föderalisiert werden sollte, so stand er nicht an, das lokalpolitische Glaubensbekenntnis seiner Heimatgenossen restlos zum seinigen zu machen und, während er nebenbei für die Einheit zu retten suchte, was zu retten war, in das Lied des Particularismus einzustimmen. Das hielt allerdings weder ihn noch seine Freunde ab, denselben, an sich nicht weniger berechtigten Bestrebungen der Badenerpartei entgegenzutreten, weshalb es die Deputation sorgfältig mied, im gleichen Schriftstück, worin sie ihrer Sehnsucht nach eigenem Regemente so beredten Ausdruck verlieh, die Badenerfrage aufzurollen, und tat dies auch in den übrigen Zuschriften mit absichtlicher Eile. Heikler noch für die Aarauerpartei war die ab-

<sup>102</sup> Noch 1814 schrieb er Saharpe: „Si j'avais la certitude qu'ils (die Berner) exécutassent loyalement leur décret du 3 février 1798, je serais le premier à concourir à la réunion“ (des Aargaus mit Bern). Eugenbühl, Briefwechsel II, 137. Ähnlich Rengger (Wydler II, 89): „Ich glaube so fest an die Selbständigkeit des Kantons, wie an die Existenz der helvetischen Republik, d. h. beide werden nur miteinander untergehen; aber die erstere hat nur insofern einigen Wert für mich, als sie mit einer guten Verwaltung verbunden oder notwendiges Beding einer solchen ist.“

lehnende Haltung des eigenen Volkes. Die Art, wie sich die Deputierten darüber weghalfen, kennzeichnet den ganzen Stolz der Bildungsaristokraten, die sich an Stelle des Geburtsadels auf den Thron gesetzt und den Menschen, den Bürger, erst bei der Klasse der Gebildeten und Reichen anfangen ließen, der übrigen, großen Masse als einer quantité négligeable, aber jedes Mitspracherecht in öffentlichen Dingen aberkannten. So verstanden, hatte allerdings die Deputation die Mehrheit der Aargauer hinter sich; wenn sie aber behauptete, die Klientel der Berner rekrutiere sich ausschließlich aus jener unmaßgebenden Volksmenge, während die ganze Nation, d. h. alle Besitzenden und selbständig Erwerbenden, die Erhaltung des Kantons wünsche, so war dies eine Verschleierung der Wahrheit, die man eben, wie so manches andere, den Leidenschaften, die nun einmal — nach Stapfers eigenen Worten — die Bewegungsmittel der Menschenwelt sind, zugute halten muß.

Und nun Bonaparte, der Vermittler? Dieser zeigte ein merkwürdiges Schwanken in der Aargauerfrage. Widerwillig hatte er anno 1801, bei seinem ersten Eingreifen in die helvetischen Verfassungskämpfe, der Aargauerpartei nachgegeben; anderthalb Jahre später, bei seiner zweiten, entscheidenden Intervention, kam er auf seinen ersten Entschluß zurück; wenigstens meldete Stapfer seinem Freunde Rengger unterm 2. Oktober 1802, man habe in Paris zuerst das ursprüngliche Malmaisonprojekt der Mediation zugrunde legen wollen und sei nur auf seine Einsprache hin davon abgekommen.<sup>103</sup> In seiner Ansprache vom 12. Dezember schwieg sich der erste Konsul über den Aargau gänzlich aus, während er für die Selbständigkeit der Waadt warme, ja leidenschaftliche Worte fand.<sup>104</sup> Erst am 12. Januar — jedenfalls nicht vorher — erfolgte der entscheidende Spruch.<sup>105</sup> Offenbar hatte es ihm nicht rätlich erscheinen wollen, die Berner über den Verlust des Waadtlandes hinaus zu schwächen und zu demütigen, da es ihm daran lag, die dem vorrevo-

<sup>103</sup> Wrdler II, 72.

<sup>104</sup> Str. IX, 883/84; auch AE 479, fol. 466 ff. Procès Verbal, Bl. 6.

<sup>105</sup> An diesem Tage konferierte Bonaparte mit den Abgeordneten über die Kantonsverfassungen. (Str. IX, 953 ff., bes. Nr. 19). Das Schreiben, worin Hünerwadel sein Bedauern über den Entscheid ausdrückt, ist vom 13. Januar datiert. Tags darauf reiste Hünerwadel ab. AE 479, fol. 378. Vgl. auch Fischer, Rückblick eines Berners, pag. 197, wo mit anerkennenswerter Objektivität der Aargauerfrage gedacht wird.

lutionären Frankreich ergebene Aristokratie auch für sich zu gewinnen, und es überhaupt seiner Politik entsprach, den alten Besitzstand in Helvetien wo immer möglich wiederherzustellen, wobei ihm die Rückkehr einer gewissen Rivalität zwischen dem mächtigen Bern und den übrigen Bundesgliedern nicht ungelegen sein mußte. Zudem mußte ihm die Volksstimme im Aargau bekannt sein, wo man sich ebenso sehr nach der Wiedervereinigung mit dem Mutterlande sehnte, wie man sich gegen die Verschmelzung mit Baden sträubte, worauf sowohl die Berner als Hünerwadel in ihren Eingaben das besondere Augenmerk lenkten. In diesem Punkte wurde die aristokratische Partei auch von der Badenerpartei unterstützt, d. h. vor allem durch die Municipalität der Stadt Baden. Sie hatte den Zürcher Abgeordneten Hans von Reinhard mit der Wahrung ihrer Interessen betraut und war willens, einen eigenen Vertreter abzusenden, sofern dies Erfolg verspräche. Überdies bewarb sie sich angelegtentlich um die Fürsprache des Senators Barthélemy, eines warmen Freundes der Altschweizer. Ihren letzten und höchsten Trumpf glaubte sie mit ihrer leidenschaftlichen Zuschrift vom 27. Dezember auszuspielen, worin sie sich über die Willkürlichkeit der Gegenpartei beklagte und darlegte, wie diese es zustande gebracht habe, daß der Großteil des badischen Volkes in Paris nicht vertreten sei; lieber wolle man die Rückkehr der ehemaligen Landvögte als den Despotismus jener Männer des Aargaus, die sich zum Nachteil der Mitbürger ans Ruder gesetzt und, geleitet von Ehrgeiz und Hinterhältigkeit, auch bei der kommenden Neuordnung sich die ersten Plätze verschaffen würden. Gegen die Vereinigung mit dem Aargau protestierten außerdem noch am 7. Januar 84 Bürger von Bremgarten.<sup>106</sup> Aus den verdoppelten Anstrengungen der Berner und Badener in den letzten Tagen des Jahres 1802 läßt sich erkennen, wie lebhaft in diesen Lagern damals noch die Hoffnungen waren.

Hinwiederum erwies sich die Verkoppelung Aargau-Baden als ein trefflicher Schachzug der Aarauer Diplomaten. Denn ein Blick auf die Karte zwang geradezu, die drei noch in der Schwebe befindlichen Landschaften Aargau, Baden-Freiamt und Fricktal zu vereinigen, da sich nur so ein brauchbares und einigermaßen ge-

<sup>106</sup> AE 479, fol. 235; 386; 387 (Kopie der Denkschrift Badens v. 6. Sept. 1801 an die helv. Tagsatzung); 445; 448; Bd. 480, fol. 40. Vgl. auch Fr. v. Wyß, Leben I. 477/78; Anmerkung, Karl Reding an Staatsrat Portalis u. an Wyß.

schlossenes Staatsterritorium ergab, das auch ökonomisch gute Gewähr bot, während Baden für sich allein und in erhöhtem Maße ein selbständiges Fricktal Zweifel an ihrer Existenzfähigkeit übrig ließen und beide zusammen ein allzu unsörmliches Gebilde abgegeben hätten. Blieben allerdings noch die konfessionellen Bedenken, die aber bei Zuteilung des ganzen Fricktals und des oberen Freiamts an Gewicht verloren, da alsdann das katholische Element dem protestantischen die Wage hielt und die von Baden aus befürchtete Vergewaltigung seitens der Aarauerpartei kaum mehr möglich war. Überdies war, wie schon hervorgehoben, ein starker Kanton Aargau ein Angelpunkt des republikanischen Sicherheitssystems, dessen Verfechter hierin allem Anschein nach nicht nur von den vier Kommissären, von Talleyrand und Ney, sondern auch von der Grosszahl der Konsultamitglieder unterstützt wurden. Bonaparte, seiner Vermittlerrolle eingedenkt, sowie der geheimen Abneigung der Berner Aristokratie wider das revolutionäre Frankreich, konnte diesem Argumente sein Ohr nicht gänzlich verschließen, wiewohl er im übrigen die Grundsätze der Republikaner keineswegs teilte.

Man sieht: das Für und Wider hielten sich bei Bonaparte die Wage, sodass schließlich ein zufälliges Moment den Ausschlag geben konnte. Und was war's, was im Widerstreit der Motive jenen sich der Aargauer Deputation zuwenden hieß? Die Antwort kann kaum anders lauten als: deren kraftvoller, ja bestreitender Aufmarsch; eine überzeugende Vertrauenskundgebung für Frankreich und dessen allmächtigen Staatslenker. Nicht umsonst hatte Stapfer, der seinen Bonaparte kannte, von Paris aus auf zahlreiche und imponierende Repräsentation gedrungen.<sup>107</sup> Wie schwächlich daneben die Vertretung der Berner Aristokratie, und des aargauischen Volks, oder wie schüchtern gar das Gebahren der Badenerpartei, die nicht einmal einen eigenen Abgeordneten wagte! Wie hätte sich da dem Geiste Aaraus, der unter der Sonne Frankreichs aufgegangen, der große Erbe gänzlich verschließen können!

Mit der Zurückweisung der Berner Ansprüche fiel den Aarauer Deputierten, nach etwelchem Schütteln, eine Frucht nach der andern

<sup>107</sup> Wydler II, 72; 83; 76. Daneben ist bezeichnend, wie Stapfer einmal die Notwendigkeit zahlreicher Beteiligung begründet: Es muss so wenig als möglich in die Augen fallen, daß wir dort beinahe keinen Tiersétat haben (d. h. reiche und gebildete Bürger?). An Rengger, 2. X. 02.

in den Schoß. Trotzdem die Vereinigung Aargau-Baden nunmehr eine Selbstverständlichkeit war, wandte sich Reinhard unterm 14. Januar nochmals an die Senatoren zugunsten eines selbständigen Badens, indem man in diesem Falle am besten das Freiamt, das Fricktal oder den „Distrikt Schenkenberg und Eigen“ beigäbe; könnten aber die Wünsche Badens nicht erfüllt werden, so sollten die verschiedenen Distrikte frei entscheiden dürfen, wem sie angehören wollten, da sie vom Aargau nichts wissen mögen.<sup>108</sup> Mit andern Worten — Baden sollte nach Reinhardts Vorschlag verschachert werden, wobei Zürich auf einen erklärlichen Gewinn hoffen durfte. Daran war es dem Zürcher Gesandten offenbar von Anfang an mehr gelegen als an einem Kanton Baden!

Lebhaft umworben waren das obere Freiamt und dessen Randgebiete. Der Zuger Deputierte Andermatt verlangte, zur Verhinderung der Landsgemeinde in Zug, außer dem oberen Freiamt und dem Amt Merenschwand, die gemäß Verfassung vom 29. Mai 1802 bereits Zug zugeteilt waren, noch das untere Freiamt, das Kelleramt (und den Distrikt Mettmenstätten).<sup>109</sup> Rüttimann von Luzern begehrte für seinen Kanton außer dem von den Notabeln schon seinem Kanton zugesprochenen Hitzkircheramt noch das Amt Merenschwand und das obere Freiamt, da dieses nicht zum Aargau zu kommen wünsche und die Kontrarevolutionäre Masse im Aargau nicht verstärkt werden sollte.<sup>110</sup> Die aargauische Deputation nahm — wie aus ihrem Mémoire supplémentaire<sup>111</sup> hervorgeht — eine abwartende Stellung ein und erklärte sich zunächst bereit, sich mit dem untern Freiamt zu begnügen. Erst als die Deputierten von Glarus und die Zellwegerpartei von Appenzell für ihre Kantone die Wiederherstellung des alten Gebietszustands begehrten, um die Landsgemeinden zurückzuerhalten, lüfteten auch die Aargauer den Schleier der Bescheidenheit und verlangten das obere Freiamt gemäß Verfassung von 1801 und mit der geschickten Begründung, daß sonst das unglückliche System der Landsgemeinden nicht nur das obere Freiamt, sondern auch noch das untere anstecken würde. Sie rückten noch einen zweiten, ebenso geschickten Grund für ihre Forderung ins Feld. Die mit

<sup>108</sup> AE 480, fol. 125.

<sup>109</sup> Dunant, 670; AE 480, fol. 109 (14. I. 03).

<sup>110</sup> AE 480, fol. 121; wiederholt fol. 131 (15. I. 03).

<sup>111</sup> Ebenda, 479, fol. 289.

reichen Klosterstiftungen gesegnete Gegend sollte einen Ersatz bieten für den Mehraufwand, den die Administration der an Hülfsmitteln baren Grafschaft Baden verursachen werde.<sup>112</sup> Das Schicksal des oberen Freiamts hing also davon ab, ob die Landsgemeindekantone alle wieder hergestellt würden oder nicht; hierüber hatte sich unterm 28. Dezember die Kommission der vier Senatoren ein ausführliches Gutachten abgefaßt, worin sie der Wiederherstellung aus Zweckmäßigkeitssgründen den Vorzug gab, ohne sich jedoch zu einem bestimmten Vorschlage entschließen zu können.<sup>113</sup> Der Ausgang der Angelegenheit ist bekannt; das obere Freiamt kam ohne weiteres zum Aargau, ebenso das Amt Merenschwand, während das Amt Hitzkirch bei Luzern verblieb. Dagegen dauerte der Streit um das Kelleramt weiter.

Das Kelleramt, ehemals unter der Obrigkeit Zürichs, war zu Beginn der Revolution mit Baden vereinigt worden in Rücksicht auf seine Religion und bisherige Zugehörigkeit zur niedern Gerichtsbarkeit Bremgartens. Durch den Verfassungsentwurf vom 25. Mai 1802 kam es, als Bestandteil des untern Freiamts, zum Aargau, wurde aber auch von Zug beansprucht. Die aargauische Deputation betrachtete es in ihrem Mémoire supplémentaire ohne weiteres als aargauisches Gebiet und verwahrte sich von vornherein gegen allfällige Zuwendung an Zürich. Nicht ohne Grund; denn Reinhard reklamierte es unverzüglich für seine Heimat, wobei er sich auf die Wünsche der dortigen Bevölkerung stützte, und beharrte umso nachdrücklicher auf seiner Forderung, seit dem Aargau das Fricktal wünkte. Die aargauische Deputation hielt es in der Folge für gut, die vier Gemeinden Dietikon, Schlieren, Oetwyl und Hüttikon (doch ohne das Kloster Fahr) an Zürich abzugeben. Es scheint, daß Reinhard damit auch den Heimfall des eigentlichen Kelleramtes verstand (Jonen, Ober- und Unterlunkhofen, Arni, Islisberg), weshalb die aargauischen Abgeordneten, zur Verhütung allfälliger Missverständnisse, in einer Note explicative den Begriff Kelleramt, das mit den abgetretenen Gemeinden nichts zu tun habe, präzisierten und überdies ihrem Zweifel an der Realität der von Reinhard geltend gemachten Petitionen aus dem Kelleramt Raum gaben.<sup>114</sup>

<sup>112</sup> Ebenda, 480, fol. 20 (ohne Datum; laut fol. 18 am 5. Januar eingereicht).

<sup>113</sup> Dunant, 670/71.

<sup>114</sup> AE 480, fol. 279. Vgl. Akten d. Interimsreg. Baden (KU2).

Reinhard mußte sich schließlich mit den vier Gemeinden begnügen, drang aber darauf, daß von der Abtretung in der aarg. Verfassung ausdrücklich Vormerk genommen wurde.

Die Frichtalerfrage<sup>115</sup> durchlief in Paris drei Stadien. Anfänglich schien es, als sollte das Frichtal einen eigenen Kanton Helvetiens bilden. Das war wohl der Wunsch des maßgebenden Teils der Bevölkerung; in diesem Sinne waren die beiden offiziellen Deputierten Jehle und Friedrich instruiert und auch von französischer Seite, besonders von Ney, wurde die Autonomie befürwortet. Ja, Bonaparte selbst soll seine Einwilligung dazu gegeben haben; hiezu würde stimmen, daß Talleyrand von den Frichtalern einen Verfassungsentwurf einforderte, worauf die beiden Abgeordneten ein von der Generalkommission ausgearbeitetes Projekt einreichten (20. Januar 1803).<sup>116</sup> Falls der Vermittler wirklich die Absicht hatte, das Frichtal zu einem Kanton zu erheben, so wäre dies ein Beweis mehr, daß ein Kanton Aargau, mit dessen Schicksal die Frichtalerfrage unzertrennlich verknüpft war, in seinem Geiste noch keine fertige Gestalt angenommen hatte. Mit dem endgültigen Abriicken Bonapartes von einem selbständigen Frichtal trat die Frage ins zweite Stadium, in das der Teilung zwischen Basel und Aargau. Diesem Gedanken hatten die aargauischen Deputierten schon vorgegriffen, in einer besonderen Denkschrift.<sup>117</sup> Darin rieten sie zunächst von einer Zuteilung des ganzen Frichtals an Basel ab, da sonst diese Stadt den Hauenstein und Bözberg und damit den gesamten Handel der Schweiz in ihre Hände bekäme. Sie hielten aber auch eine integrale Einverleibung in den Aargau nicht für ratslich und zwar aus folgenden Gründen: 1. Die österreichische Partei des Frichtals (d. h. die Mehrheit mit Jehle, Friedrich, Setzer usw. an der Spitze) und die antifranzösische des Aargaus würden sich verbinden wider die republikanische, wie es sich bei der letzten Insurrektion gezeigt habe; 2. Sitten und Gebräuche des oberen Frichtals vertrügen sich

<sup>115</sup> KA Frichtal, Faszikel 43, Polit. Verhältnisse. AE 479 u. 480 mit zahlreichen, das Frichtal betreffenden Dokumenten, die zwar wenig Neues enthalten, aber von der Rührigkeit der Frichtaler Abgeordneten Zeugnis ablegen; s. a. Dunant 638. Vgl. ferner Burkhardt, Gesch. d. Stadt Rheinfelden 552/629; sodann Neue Zürcher Zeitung, Nr. 41; 48; 55.

<sup>116</sup> AE 480, Fol. 182.

<sup>117</sup> AE 479, Fol. 293. — Eine Teilung des Frichtals zwischen Basel u. Aargau war schon im Verfassungsentwurf von 1801 vorgesehen. Str. VI, 933.

wohl mit den aargauischen, während der District Rheinfelden durch seine täglichen Beziehungen dem Kanton Basel näher stehe; 3. die Entfernung von Aarau sei für die Bewohner des oberen Fricktals nicht größer als für die an diesen Landesteil angrenzenden aargauischen Gemeinden; 4. die Bözbergstraße Basel-Zürich würde dann nicht nur von einem Kanton beherrscht sein. Noch eindringlicher bekämpfte Karl Fahrländer, der als Anwalt seines Bruders und dessen Parteigänger in Paris auftrat und wohl mit den Aargauer Deputierten in engem Kontakt stand, die Selbständigkeit des Fricktals; nur daß er nicht bloß den teilweisen, sondern allenfalls auch den ganzen Anschluß an den Aargau empfahl.<sup>118</sup> Gegen eine Teilung sträubten sich die Fricktaler Abgeordneten aufs äußerste, und vor die Wahl gestellt, geteilt oder ganz dem Aargau angefügt zu werden, wählten sie das letztere, als das kleinere von zwei Übeln. „Cette dernière grâce fera oublier la douleur que leur espérance, trompée à former un Canton particulier a causée,“ schließt eine an den ersten Konsul unmittelbar gerichtete Zuschrift Jehles und Friedrichs (30. Januar 1803).<sup>119</sup> Schon am 2. Februar konnten die beiden der heimischen Kammer melden, daß die „letzte Gnade“ ihnen zuteil geworden sei.<sup>120</sup> Die Aargauer mochten diesen Ausgang vorausgesehen haben; vielleicht haben sie, die doch so hartnäckig um das Kelleramt stritten und gegen eine ähnliche Zerreizung einer Landschaft im Amt Aarburg sich energisch verwahrten, mit dem Verzicht auf den District Rheinfelden ein wenig die Spröden gespielt, um nicht offen der Habgier gezielen oder gar zu Abtretungen an Bern gezwungen zu werden. Wenigstens gaben sie sich nunmehr ohne weiteres zufrieden,<sup>121</sup> zumal von Kompensationen, außer den von Reinhard geforderten, nicht ernsthaft die Rede war.

Die einzige Gebietsfrage, die ein unmittelbares Nachspiel erfuhr, betraf das Amt Aarburg. Die aargauische Deputation hatte schon in ihrem Mémoire suppl. sich um die Zuteilung des gesamten Amtes beworben, indem sie auf die administrativen Schwierigkeiten hinwies, die erfahrungsgemäß eine Zerreizung nach sich ziehe. Die Gemeinden des Amtes hatten z. B. für den Unterhalt der größeren

<sup>118</sup> *ARAF* IV, 1701, 3. Doss., Nr. 5.

<sup>119</sup> *AE* 480, fol. 255, 258.

<sup>120</sup> *KAA*, fasc. 43, Pol. Verh. Const. d. Kts.

<sup>121</sup> Ebenda.

Straßen solidarisch aufzukommen, besaßen in den dortigen Nationalwaldungen gemeinsame Nutzungsrechte, mußten ihre schuldigen Zehnten- und Bodenzinse großenteils in Aarburg und Zofingen einliefern, von wo aus auch die regelmäßigen Armenspenden erfolgten, Strengelbach und Vordemwald gehörten zur Pfarrei Zofingen usw. Die fünf Revolutionsjahre hätten gezeigt, wie schwer es sei, die im Kanton Bern liegenden Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten und Befolgung gemeinsamer Verordnungen zu verhalten. So willkürlich jedoch die anno 1798 gezogene Grenzlinie war, fanden die Bern zugeteilten Gemeinden doch ihre Rechnung dabei und hatten die Vereinigung mit dem Aargau hintertrieben. Erst im Frühjahr 1802 war es der dabei besonders interessierten Stadt Zofingen, d. h. ihren Vertretern Suter und Ringier, gelungen, die Notabeln und den kleinen Rat zu bewegen, daß die Vereinigung in der Verfassung vom 25. Mai festgelegt wurde, wogegen allerdings die betroffenen Gemeinden protestierten.<sup>122</sup> Die Aarburgerfrage wurde, weil von geringfügiger Tragweite, im Schosse der Kommission der Senatoren erledigt und zwar zugunsten der Aargauer; in der Verfassung wurde jedoch der Gebietsänderung mit keinem Worte gedacht, nur bei der Kreiseinteilung. Eine ähnliche Bewandtnis hatte es mit den Ämtern Merenschwand und Hitzkirch, weshalb Rothpletz und der Luzerner Keller vorsichtshalber noch kurz vor ihrer Abreise den Senator Desmeuniers um eine besondere Bestätigung all der getroffenen Abmachungen batzen oder um Ratifikation der provisorischen Kreiseinteilung,<sup>123</sup> welch letzteres sofort erfolgte.<sup>124</sup> Das alles geschah also ohne Zutun der Berner, deren Aufmerksamkeit einstweilen geflissentlich vom Umt Aarburg ferngehalten wurde, um sie dann — à la Reinhard — vor ein fait accompli zu stellen, nur daß hier die List gelang. Begreiflicherweise beanspruchte die Berner Regierungskommission die strittigen und offenbar bernisch gesinnten Gebiete für sich und rief die Dazwischenkunst d'Affrys an. Dieser leitete die Angelegenheit an die fränkische Regierung weiter, die aber jegliche Änderung an der beschlossenen Einteilung ablehnte.<sup>125</sup>

<sup>122</sup> Str. VII, 143/44. 786; VIII, 238/39; Siegfried 96/99.

<sup>123</sup> UG, fol. 369 (20. II. 03). <sup>124</sup> Str. IX, 1036.

<sup>125</sup> Str. IX, 1238. 1246/48. Vgl. auch Wydler II, 85/86, wonach auch Zürich noch Umstände mache.

Damit hatte die Aargauer Deputation, freilich nach langem Markten und Feilschen, einen Kanton geschaffen, der in bezug auf die Bevölkerung nur Bern, Zürich, Waadt nachstand und zu den sechs Bundesgliedern gehörte, die auf der Tagsatzung zwei Stimmenzählten. Diskussionslos ward Aarau das Haupt dieses neuen Staatsgebildes.

Auch in der finanziellen Ausstattungsangelegenheit, die gemeinsam mit dem Waadtland betrieben wurde, hatten die Aargauer Deputierten Glück, wovon folgende Bestimmungen der Mediationsakte Zeugnis ablegen: Die Verwaltung der Nationalgüter, mit Ausnahme derjenigen in den Kantonen Waadt und Aargau, die vormals Bern zugehörten, wird vorläufig den Kantonen überlassen, deren Eigentum sie waren; die bernischen Schuldtitel sollen einstweilen dreien von den Kantonen Bern, Waadt und Aargau ernannten Kommissären eingehändigt werden. Und weiter: die beweglichen und unbeweglichen Güter, die nach Wiedererrichtung des in den obigen Artikeln (1 und 4) vermeldeten Gemeineigentums, und nach Bezahlung der Kantonal- und Nationalschulden (letztere vor allem durch die ausländischen Schuldtitel einiger Kantone) übrigbleiben, fallen den Kantonen, denen sie ehemals zugehört haben, wieder anheim. Diejenigen, die in den Kantonen Waadt und Aargau übrig bleiben, fallen diesen Kantonen zu. Was von den bernischen Schuldtiteln allfällig übrig bleibt, soll gleichmäßig unter die Kantone Bern, Waadt und Aargau verteilt werden.<sup>126</sup> Vergleichlich hatten sich die Abgeordneten der fünf neuen Kantone bei Bonaparte um dieselbe Vergünstigung, wie sie Aargau und Waadt erhalten, für ihre Gebiete verwendet.<sup>127</sup>

Weniger glücklich waren die Aargauer Deputierten in der Verfassungsfrage. Ihre Wünsche legten sie in einem aus 127 Paragraphen bestehenden, von Stapfer verfaßten Entwurf nieder.<sup>128</sup> Dieser Entwurf ergibt sich ohne weiteres als eine oft wörtliche Anleh-

<sup>126</sup> Vermittlungskarte, Bern 1803, pag. 313/14.

<sup>127</sup> Fragliche Petition in AAf IV, 1701, Nr. 58. Unterzeichnet haben: Müller-Friedberg, Stapfer, Monod, Pidou, Rüttimann, J. Muret, Blum, Euster, Rothpletz, Strauß, Welti, Weber, Lüscher, Hunziker. Die Aargauer hatten dabei noch die Interessen der Grafschaft Baden und der freien Ämter wahrzunehmen. Vgl. Oechsli I, 439/40.

<sup>128</sup> Siehe Anhang. — Die Autorschaft von Stapfer selbst bezeugt, Str. IV, 895, Nr. 36.

nung an die bisherigen Verfassungsarbeiten,<sup>129</sup> insbesondere an die Kantonsverfassung von 1802, nur daß Stapfer demselben sein persönliches Gepräge aufdrückte und auf die von Bonaparte diktierte Föderalisierung des Gesamtstaates Rücksicht nehmen mußte. Umbildungen und Zusätze können, wie man einer elf Jahre später an Renggers Verfassung geübten Kritik<sup>130</sup> großenteils entnehmen darf, als Staphersches Gut gelten. Hierher wäre etwa zu rechnen: die Wiedereinführung der Sittengerichte, Forderung akademischer Bildung zur Bekleidung höherer Staatsämter; Verleihung des Amts eines Appellationsrichters auf Lebenszeit, um die Inhaber sowohl von der Regierung als vom Volke unabhängig zu machen; Einführung des Heimlichers (Geheimrat = conseiller secret); Publizität der Gesetze; Schaffung eines Handelsgerichts; Geschworenengerichte; Sicherung persönlicher Freiheit à la Habeas-Corpus-Akte; Niederlassungs- und Gewerbefreiheit, Welch letztere beiden Forderungen auf Vorschlag Staphers in die Bundesakte übergingen.<sup>131</sup>

Vergleichen wir den Stapherschen Entwurf mit der Mediationsakte, so läßt sich, außer einigen gemeinsamen Prinzipien, das Urbild kaum mehr erkennen. Schon dem ersten Blick stellt sich die Mediationsverfassung als ein knapp gefaßtes Rahmengesetz dar, dessen Detail der künftigen Legislatur überlassen blieb. Weggefallen sind vor allem: der ganze mit „Religion“ überschriebene Abschnitt, außer einem am Schlusse beigefügten Satze über freie Gewährung der reformierten und katholischen Konfession;<sup>132</sup> ebenso der ganze

<sup>129</sup> Vgl. Str. VII, 1431/36; VIII, 1461/68. Vgl. auch Tabelle im Anhang.

<sup>130</sup> Wydler II, 175.

<sup>131</sup> Str. IX, 1029.

<sup>132</sup> Die Verfassung von 1801 enthielt über das Kirchenwesen — vom Pfarrwahlartikel abgesehen — weiter nichts als die Garantie des staatlichen Schutzes für alle Religionsanstalten und der Ausübung der Pfarrbesoldungen. Die Verfassung von 1802 sichert den Schutz des Staates der reformierten und katholischen Religion zu; proklamiert ausdrücklich die Autonomie der Bekenntnisse, d. h. kirchliche Verfüllungen sollen nur durch Behörden der gleichen Konfession erlassen werden; ferner wird das Eigentum der Kirche an ihren eigentlichen Gütern garantiert. Besoldung und Wahl der Geistlichen werden dem Kantonsrat zur Neuordnung überlassen. Demgegenüber bringt der Staphersche Entwurf wenig Neues, nur daß hier der Zweck des Staats als moralische Anstalt und die Überordnung desselben über die Kirche ausdrücklich festgelegt werden. In bezug auf die protestantische Kirche tritt die künftige Regierung in die Rechte der früheren reformierten Orte; was die röm. luth. Kirche anbelangt, sollen deren Verfügungen erst nach Genehmigung durch die kath. Mitgl. der Zentral-

Abschnitt über den Erziehungsrat;<sup>133</sup> alles Nähere über den Rechtsgang, sowie über die Einrichtung der richterlichen Organe (Friedensrichter, Bezirksgerichte, Appellationsgericht, Kriminalkommission); die Bestimmungen über Verfassungs- und Gesetzesrevisionen; sämtliche Dispositions générales außer der Loskäuflichkeit der Feudalabgaben, der Niederlassungs- und Gewerbefreiheit. Neu in der Mediationsverfassung sind nur der Militärartikel und das Verwaltungsgericht.

Die charakteristischen Unterschiede zwischen Entwurf und Definitivum ergeben sich jedoch erst aus dem Auseinandergehen in den Grundfesten. Zwar handelt es sich nicht eigentlich um fundamentale Abweichungen, da das Vermittlungswerk am Repräsentativsystem, sowie in weitgehendem Maße auch am Prinzip der Gleichheit und der Trennung der Gewalten festhielt. Unter den hieher zu rechnenden, vom Mediator bewirkten Abänderungen sind vor allem zu nennen die föderalisierung des Gemeindewesens, die Umbildung des Verhältnisses zwischen den obersten Behörden und die Einführung von Volkswahlen, welch letztere im Aargau in eigenartigster Weise sich auswirken mußten.

Was die Reorganisation der Gemeinden und das damit zusammenhängende Stimmrecht anbelangt, so wird der Trennungs- und aarg. Kantonsbehörden ausgeführt werden dürfen. Endlich sieht Stapfer die Einsetzung eines reformierten Kirchenrats verfassungsmäßig vor. Vgl. Nr. 3 i. Anhang.

<sup>133</sup> Der Schulabschnitt geht zurück auf die am 3. August 1802 in Lenzburg stattgehabten Beratungen einer besonderen Kommission (Suter, Pfleger, Rahn, Inspektor Hünerwadel, die Pfarrer Schinzi, Mööchli, Fütscher), die unter anderem Folgendes der Verfassungskommission vorzuschlagen beschloß: Einsetzung eines gemeinsamen Erziehungsrats für Aargau-Baden samt Bestimmungen über Zusammensetzung und Wahl desselben; Teilung des Erziehungsrats in konfessionell zusammengesetzte Kommissionen, die eine für die reformierten, die andere für die katholischen Schulen; Einsetzung von Inspektoren durch die Kommission; Übertragung der Ortsaufsicht auf die Pfarreier; Wahl der Lehrer durch den E.-Rat, bezw. dessen Kommissionen; Unterstellung der Kloster- und Privatschulen unter die Oberaufsicht des Staats; Einführung von Schulbüchern nur auf Genehmigung hin der Kommissionen, von Religionsbüchern unter Zugang der betr. geistlichen Behörden; Beilegung von Streitigkeiten zwischen Lehrer und Behörden durch die Kommissionen, vorbehältlich Refurs an den E. Rat; alljährliche Bereitstellung der zur Förderung des Schulwesens erforderlichen Fonds durch die Kantonsverwaltung. Ein großer Teil der Vorschläge hatte im Aargau bereits Verwirklichung gefunden; die Hauptpunkte wurden von der Konstitutionskommission in die Verfassung aufgenommen, ebenso von Stapfer in seinen Entwurf samt einigen wenigen eigenen Zusätzen.

strich zwischen Orts- und Aktivbürger (Einwohnergemeinde) von Stapfer, hierin Rengger und den bisherigen Verfassungsarbeiten folgend, mit aller Schärfe gezogen, indem die Anteilhaber am Gemeindegut ausdrücklich als eine freie und private Genossenschaft erklärt werden, deren Vermögen in gleicher Weise wie das der Privaten zur Deckung der Gemeindelasten herbei zu ziehen ist; daher auch die Verwaltung der Gemeindgüter sowie die Anstellung der hiezu nötigen Beamten den Anteilhabern überlassen bleibt, nur daß der Kleine Rat die Art der Rechenschaftsablage zu bestimmen hat. Die bisherigen Gemeinden, als kleinste politische Einheiten, sollen, wie wenigstens schon anno 1802, aufgelöst, bezw. auf je 2000 Seelen erweitert werden, ausgenommen die Städte, die stets eine eigene Gemeinde bilden dürfen. Als Aktivbürger, deren Stimmrecht wie 1801/02 an einige allgemeine Einschränkungen gebunden ist, gelten nicht bloß die ortsfestigen geborenen, sondern auch nachmals gesetzlich anerkannten Kantonsbürger, sowie die Bürger anderer Kantone. Die Aktivbürger bilden die Primärversammlung, deren Be-tätigung im ganzen beschränkt ist auf die Ernennung des Gemeinderates (*conseil d'arrondissement*), den Ammann ausgenommen, den der Kleine Rat aus der Mitte des Kollegiums wählt, sowie des Friedensrichters, welchen beiden Instanzen allerdings wichtige Wahlbefugnisse zugedacht sind. Man sieht, daß bis zur völligen Aufhebung des Ortsbürgertums, wie sie der Waadtländer Monod vorschlug, nur noch ein Schritt fehlte, den aber Stapfer, wohl in Übereinstimmung mit den meisten Konsultmitgliedern und dem Willen der Gemeinden selbst, für unzweckmäßig hielt.<sup>134</sup> Die Mediation dreht das Rad der revolutionären Entwicklung um einige Windungen zurück; zwar hält auch sie an der Scheidung von Orts- und Einwohnergemeinde grundsätzlich fest, doch werden beide wieder miteinander verquickt, indem nicht nur beiden eine einzige Behörde

<sup>134</sup> Vol. Etrennes Héivetiques 1902, pag. 188/89. — Proteste seitens einer Reihe von waadtländischen Gemeinden gegen die Aufhebung der „bourgeoisie“, die „dispersion“ und „dénaturation des biens communaux“ sind enthalten in AE 480, fol. 64, 75, 78 79, 81, 82; abgedruckt in Couvreu, Comment es née la constitution veau-doise de 1803, pag. 131 ff. — Gegen die Wiederherstellung der bourgeoisies wendet sich mit bitterem Spott Cart von Morges: „Nul ne sera admissible à voter dans une assemblée de cercle qu'autant qu'il achètera le droit de faire paitre et sa chèvre et son cochon, dans le territoire d'une des communes composant le cercle.“ AE 480, fol. 76, Couvreu, pag. 119/21.

gegeben und von der Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu größeren Gemeindebezirken<sup>135</sup> abgesehen wird, sondern auch die Ausübung des Aktivbürgerrechts wieder abhängig gemacht wird vom Ortsbürgerrecht einer aargauischen Gemeinde, in dessen Genuss allerdings die übrigen Schweizerbürger sowie Fremde nach Erfüllung der allgemeinen Stimmrechtsbedingnisse durch jährliche Beiträge an das wohnörtliche Armengut oder regelrechten Einkauf gelangen können.

Unser ganzes Interesse nehmen jene Partien in Anspruch, die von den Kantonautoritäten handeln und zwar speziell vom Großen und vom Kleinen Rat. Bei Stapfer tritt der Große Rat wirklich als das auf, was er sein soll: als der unbeschränkte Inhaber der Staatsgewalt; so genehmigt oder verwirft er nicht nur die Gesetze, die ihm vom Kleinen Rat vorgelegt werden, sondern hat selbst das Recht der Gesetzesinitiative; er verfügt endgültig über die bewaffnete Macht, erteilt Fremden das Bürgerrecht, übt über die Exekutive eine scharfe Kontrolle aus und sitzt sogar zu Gericht über sie auf die Anklage hin von mindestens drei seiner Mitglieder, wobei allerdings dem Kleinen Rat der Rekurs an die Tagsatzung gestattet ist. Umgekehrt sucht die Mediation den Kleinen Rat zu monarchisieren und den Großen Rat zu popularisieren. Sie überträgt dem Kleinen Rat das ausschließliche Recht der Gesetzesinitiative, sowie die Verfügungsgewalt über das Militär, ferner die Befugnis, nicht nur die zur Vollziehung der Gesetze nötigen Beamten, sondern auch die Friedens- und Bezirksrichter zu ernennen, letztere aus Dreievorschlägen des Appellationsgerichts.<sup>136</sup> Was den Großen Rat anlangt, der nach Stapfers Vorschlag aus 41 Mitgliedern bestehen sollte, den 9 Kleinräten und je vier Vertretern aus den Bezirken, verbreitert ihn die Mediation auf 150 Mitglieder. Stapfer lässt seinen Großen Rat gemäß einem künstlichen Wahlsystem erneuern, wie sie bei den Republikanern damals beliebt waren, unter

<sup>135</sup> Nicht zu verwechseln mit den Wahl- und Friedensrichterkreisen der Mediation.

<sup>136</sup> Stapfer trennt die richterlichen Instanzen etwas schärfster von den übrigen; zwar werden sowohl die Bezirks-, als die Appellationsrichter vom Großen Rat erwählt, jedoch aus Vorschlägen und zwar für erstere seitens der Districts-Wahlkorps und der richterlichen Kollegien selbst, für letztere seitens des Kantonswahlkorps. Die Mediation lässt das Appellationsgericht unmittelbar durch den Großen Rat zusammensetzen. Vgl. Tabelle im Anhang.

Ausschluß der unmittelbaren Mitwirkung des Volkes. Die Gemeinderäte wählen auf je 100 Aktivbürger einen Distriktswahlmann, der 5000 Fr. besitzen muß. Die Distriktswahlmänner ernennen bezirksweise das kantonale Wahlkorps von 35—50 Mitgliedern, die für jeden Platz im Großen Rat einen dreifachen Vorschlag machen, aus dem dann endlich von den zu diesem Zwecke vereinigten Kantsontsbehörden (dem Großen und Kleinen Rat samt Appellationsgericht) der Glückliche auf 6 Jahre ausgewählt wird. Dieser muß 30 Jahre alt, seit sechs Jahren im Kanton niedergelassen sein und 3000 Fr. besitzen. Wie verblüffend einfach und unerwartet demokratisch nimmt sich daneben das Verfahren der Mediation aus! Hier ist die Wahl des Großen Rates gänzlich dem unmittelbaren Volkswillen überlassen (in den 48 Kreisen, je 1 Mitglied aus dem eigenen Bezirk, außer dem Kreis je 5 Kandidaten), der nur dadurch einigermaßen balanciert wird, daß die Ernennung von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder ans Los, sowie an scharfe Wählbarkeitsbedingnisse gebunden ist. Wie kümmerlich erscheint hingegen selbst das Maximum an Volkswahlrecht, das die Narauerpartei unter dem Einfluß des bürgerlich-patriotischen Elements im Vorentwurf von 1801 zubilligen wollte, indem die Mitglieder des Volksrats wie des Verwaltungsrats zwar durch das absolute Mehr sämtlicher stimmfähiger Bürger aus der Urne hervor gehen sollten, aber erst auf Grund eines sorgfältig gesiebten Zweiervorschlags. Das Vermittlungswerk war eine monarchisch zugespitzte Pyramide auf breitem, demokratischem Sockel.<sup>137</sup>

<sup>137</sup> Die Entstehungsgeschichte der aargauischen Mediations-Verfassung läßt 3 Abschnitte unterscheiden:

I. Bis zum 6./9. Januar 1803. Der Stämpfersche Entwurf findet nach des Verfassers eigener Aussage die fast ungeteilte Billigung der Kommissäre. In der Tat weist das von Demeunier durchgesehene Schriftstück keinerlei nennenswerte Korrekturen auf, während z. B. der von Stämpfer nach dem aarg. Vorbild hergestellte Entwurf für den Thurgau viele Streichungen und Änderungen zeigt, die jedoch nur untergeordnete Dinge berühren. Unterm 5. Januar sendet Rothpletz dem Senator Demeunier den korrigierten Entwurf samt einer Uebersicht über die künftigen Staatsanslagen, wobei die Stämpfersche Verfassung Voraussetzung ist. Die Umwandlung kann also erst nach diesem Tage erfolgt sein. AE 480, fol. 18. Str. IX, 953 Nr. 12 (Stämpfer an Mohr, 6. Jan. 1803).

II. Bis zum 20. Januar. In diese Zwischenzeit fallen die wichtigsten, oben im Text angedeuteten Abänderungen die der Stämpfersche Entwurf erfahren hat. Als Urheber wird man in allen wesentlichen Punkten Bonaparte anzusehen haben; doch

Dieser bis jetzt wenig beachtete demokratische Einschlag, von Bonaparte selbst herrührend und sich durch das ganze Vermittlungsfeld sich mangels genauer Nachrichten im Einzelnen nicht immer entscheiden, was von den Kommissären, was vom ersten Konsul herrührt oder von diesem bloß bestätigt wurde. Ganz sicher letzterem zuzuschreiben ist die Einführung der Volkswahlen samt dem Abberufungsrecht (Grabeau), wie dies Stapfer und N. R. v. Wattenwyl ausdrücklich bezeugen (Str. IX, 955, Nr. 19; 957, Nr. 21). Im Zusammenhang damit ordnet er selbst eine neue Einteilung in Kreise von 2400—2500 Einwohner an zur Vornahme der Großeratswahlen (Str. IX, 956/57). Die Kreise sind zugleich Friedensrichtersprengel; auch die Befugnisse des Friedensrichters werden erweitert. In Rücksicht auf die Kreiseinteilung schlagen die Deputierten zunächst vor, nur die Zahl der Kreise festzusetzen, die genauere Grenzumschreibung der Gesetzgebung zu überlassen, da die hiezu nötigen Unterlagen in Paris nicht zur Hand seien. (AE 479, fol. 266). Das wahrscheinlich sofort nach dem 20. Januar gedruckte Verfassungsprojekt (s. u.) spricht von 52 Kreisen auf 10 Distrikte (das obere Fricktal offenbar inbegriffen). Unterm 25. Januar sendet Rothpletz zwei ausgeführte Entwürfe ein, wovon der eine 47, der andere 42 Kreise enthält, ohne das Fricktal (AE 480, fol. 232/33); letzterer wurde, soweit ersichtlich, als Grundlage der endgültigen Einteilung angenommen (vgl. Prot. d. Reg.-Komm. I, 13/15).

III. Bis zum Schluss. Am 20. Januar werden die Konstitutionsverfassungen beendigt; der Konsul will darüber noch die Ansichten der helvetischen Abgeordneten vernehmen; daher am 24. zu diesem Zwecke zwei Kommissionen ernannt werden; am 26. werden die bereits gedruckt vorliegenden Projekte (ANAF IV, 170, 1. Doss.) der neuen Kantone in gemeinsamer Sitzung der Kommissäre und der 2. Kommission geprüft. Die hier vorgelegten Abänderungen werden dann in der bekannten Konferenz vom 29. Januar dem Konsul vorgebracht und von diesem zum Teil genehmigt. Ein Vergleich mit der endgültigen Fassung ergibt folgende letzte Korrekturen: 1. Fortsetzung der Kreise auf 48, das Fricktal nunmehr inbegriffen und unter Weglassung des Kreises Dietikon. 2. Ausdehnung des Aktivbürgerrechts, das man französischerseits nur den Verheirateten und Verwitweten vom 20. Altersjahr an geben wollte (vgl. Str. IX, 944, sowie gedr. Proj.) auf die Ledigen vom 30. Altersjahr an (auf Vorschlag des Waadländers Monods). 3. Wegfall des Grabeau (auf Vorschlag Stappers und Monods). 4. Übertragung der Instruktion für die Tagsatzungsabgeordneten, worüber der Stappersche Entwurf noch nichts enthielt, vom Kleinen Rat auf den Großen. 5. Allgemeinere Fassung des Militärartikels; im gedr. Proj. hieß es: Tout homme, né dans le Canton d'Argovie est soldat. Les habitans et citoyens de chaque cercle forment un Bataillon qui a son Drapeau et ses officiers. 6. Leichte Verschärfung der Loskaufsbestimmung für die feudalistischen, indem der Ausdruck mode équitable de rachat durch „à leur juste valeur“ ersetzt wird. Man sieht, daß es sich nur noch um untergeordnete Dinge drehte, die zugleich zeigen, wie Bonaparte bis in alle Einzelheiten eingriff. Vgl. die gesamte Darstellung Couvreu's, insbesondere pag. 35—40, sowie 195—207, wo die beiden letzten Fassungen der Waadländer Konstitution (gedr. Proj. u. endgült. Text) in instruktiver Weise nebeneinander abgedruckt sind; bis auf einiges Wenige gilt die Zusammenstellung auch für den Aargau. Vgl. ferner Dunant, Introduction 133 ff., Str. IX, 941 ff.

lungswerk hindurchziehend, ist geeignet, einiges Staunen zu erregen, um so mehr, als die Mitglieder der Konsulta, wieweit auch ihre Ansichten sonst auseinander gingen, in der Scheu vor Volkswahlen und Volksregiment eine merkwürdige Übereinstimmung an den Tag legten; selbst die Vertreter der demokratischen Kantone suchten für die Landsgemeinden eine Reihe zum Teil einschneidender Einschränkungen herbeizuführen.<sup>138</sup> Allein Bonaparte erwies sich allen derartigen Insinuationen gegenüber wenig zugänglich, einzige daß er die Hauptstädte gegen das Land begünstigte, das passive Wahlrecht an ziemlich hohe, aber immerhin weit unter den von gewissen Deputierten vorgeschlagenen Ansätzen sich bewegende Vermögensbedingnisse knüpfte, sowie in den Landsgemeindeorten das stimmberechtigte Alter auf das 20. Jahr hinaufsetzte und die Gesetzesinitiative den Landräten vorbehielt, gemäß den Vorschlägen aus dem Redingschen Lager, während er allen weitergehenden Forderungen der gemäßigten Vertreter der demokratischen Orte, z. B. nach Einführung eines Appellationsgerichts, keinerlei Folge gab.<sup>139</sup> Solch ein konsequentes Verhalten wird man wohl nicht bloß eine romantische Unwaltung nennen wollen; es war vielmehr das Glied einer logischen Kette, deren Anfang und Ende das französische Interesse war, wo immer es sich einigermaßen mit dem Vermittlungsgedanken vertrug. Im Interesse Frankreichs lag vor allem eine

<sup>138</sup> Unter den Akten der Konsulta finden sich nur schüchterne Vorschläge für Volkswahlen; so will der Waadtländer Fr. L. Bontems (nicht die offizielle Abordnung) seinen Grossen Rat von 37 Mitgliedern direkt durch die Distrikte wählen lassen (AE 480, fol. 92/93); ähnlich der von der Konsulta ausgeschlossene Tessiner Quadry (ebenda, fol. 287). Der offizielle Vertreter des Tessins, Rüttimann lässt unentschieden, ob der aus 30 Mitgliedern bestehende Große Rat direkt oder durch ein Wahlkorps ernannt werden solle (AE 479, fol. 369). Rücksichtlich der Reformvorschläge für die Landsgemeinden mögen folgende Akten namenthaft gemacht werden: AE 479, fol. 363 — Kayser und Von Flüe wünschen starke Einschränkung der Landsgemeinde; ebenda fol. 389 — Zellweger von Trogen wünscht zwar die alten Zustände, doch sollte die Landsgemeinde nur die ersten Magistrate und die Tagsatzungsämtler wählen; ebenda fol. 423 — Heer von Glarus wünscht ähnliche Einschränkung der Landsgemeinde, sowie ein Appellationsgericht als letzte Instanz; ebenda Bd 480, fol. 35 — Jauch von Uri und Zay von Schwyz wollen die Landsgemeinde nur geringen Einschränkungen unterwerfen (vom ersten Konsul gebilligt, vgl. Mediations-Akte z. B. Kapitel 11, Art. 3); ebenda fol. 237 — von Flüe von Unterwalden wünscht Einschränkung des Aktivbürgerrechts wie in den übrigen Kantonen.

<sup>139</sup> Str. IX, 941/42.

schwache Schweiz wie vor 1798 — also föderaliseren! Zum alten System gehörten auch die alten Regenten, die für hinlängliche Stabilität ehemaliger Ohnmacht alle Gewähr boten — also den Altgesinnten wo immer möglich das Heft wieder in die Hände geben! Daß ihnen der Kamm nicht zu rasch wieder schwelle, dafür war gesorgt: die Untertanenländer wurden eigene Kantone, die Vorrechte der Geburt blieben abgeschafft und Bern ward in territorialer und finanzieller Hinsicht gehörig geschwächt. Das alles diente auch trefflich der Vermittlung, es waren gewichtige Konzessionen an die Republikaner, die im übrigen dem ersten Konsul, trotz deren augenblicklichem Umwerben Frankreichs, als Vorkämpfer nationaler Einheit und Kraft zuwider waren und von ihm bei jeder Gelegenheit als „Metaphysiker“ verspottet wurden: Ihnen sollte daher künftighin jeder nennenswerte Einfluß auf die Geschicke des Landes unterbunden werden. Wie konnte er dies aber leichter und unauffälliger erreichen, als wenn er die Regenten durch das Volk wählen ließ, wohl wissend, wer im allgemeinen die breiten Massen hinter sich hatte. Mit überlegenem Lächeln konnte er daher den Berner Aristokraten, die ihren traditionellen Widerwillen gegen demokratische Einrichtungen nicht verbargen, entgegenhalten, daß gerade sie dabei am meisten gewännen.<sup>140</sup>

Man kann sich die Bestürzung vorstellen, die sich der aargauischen Deputation ob den Ideen Bonapartes bemächtigte, die nichts weniger als das politische Todesurteil über die Führer der Aarauerpartei bedeuteten und damit die Hoffnungen, die auf das neue Geschöpf gesetzt waren, illusorisch machten.<sup>141</sup> Stapfer hatte nicht einmal seinen eigenen Entwurf zur erstmaligen Bestellung der Behörden für tauglich erachtet, sondern diese Aufgabe einem durch die Kantonstagsatzungen von 1801 und 1802 zu ernennenden Wahlkorps von 25 Mitgliedern übertragen wollen. Um wie viel mehr mußten er und seine Mitdeputierten sich veranlaßt fühlen, sich gegen das vorgeschlagene populäre Wahlverfahren zu wehren! In einer eindringlichen, wohl von Stapfer selbst verfaßten und geschriebenen Eingabe hielt die Deputation dem Vermittler die Folgen vor Augen,

<sup>140</sup> Str. IX, 944.

<sup>141</sup> Es ist bezeichnend für die wesentlich verschiedene Volksstimming in der Waadt, daß die dortige Deputation sich ohne weiteres mit dem bonapartistischen Wahlverfahren zufrieden gab. Vgl. Etrennes Helvétiques 1902, pag. 197/98.

die sein Wahlsystem, bei aller Vortrefflichkeit an sich, angesichts der gegenwärtigen Spannung im Aargau haben werde; nicht nur Umtriebe der Parteigegner, sogar Unruhen zugunsten einer gewaltsamen Wiedervereinigung mit Bern seien zu befürchten, wobei die Berner dem Volke baldige Veränderungen in Frankreich vorspiegeln würden; Frankreich möchte daher, auch in seinem eigenen Interesse, gestatten, daß der erste Kleine Rat, und zwar allen andern Wahlen voran, durch die Tagsatzungen von 1801 und 1802 ernannt würde, die eine der neuen Ordnung günstige und Frankreich ergebene Mehrheit aufwiesen.<sup>142</sup> Auch von anderer Seite und schon früher waren derartige Wünsche geäußert worden; aber Bonaparte lehnte es rundweg ab, sich in die Wahlen einzumischen (so z. B. schon am 10. I.)<sup>143</sup> Trotzdem wandte sich Rothpletz noch am 26. Januar an Demeunier — in der sichtlichen Verlegenheit, das richtige Wort zu finden — um zu erreichen, daß, da auch die vereinigten Tagsatzungen von 1801 und 1802 noch keine genügende Garantie durchwegs guter Wahlen böten, in Paris oder durch die allfällige, dort zu ernennende Einführungskommission ein kleines, nachher sich selbst ergänzendes Wahlkorps gewählt würde, wozu am besten Stapfer die nötigen Nominierungen machen könnte.<sup>144</sup> Natürlich umsonst, zumal Bonaparte nur zu gut wußte, daß das in Paris zur Freude der Aargauerpartei gezimmerte Haus der Bevölkerung schlecht gefiel, wie keiner andern das ihrige; darum sollte sie wenigstens die ihr wohlgemessenen Haushälter bestimmen dürfen. Dagegen wurden die zur Einführung der Verfassung erforderlichen Regierungskommissionen in Paris ernannt, wobei man die Parteien mischte, auch bei der aargauischen Kommission, als deren Haupt Bonaparte bezeichnenderweise Dolder bestimmte.

Dafß die Furcht der Aargauerpartei vor den Volkswahlen berechtigt war, bedarf keines Nachweises mehr und zeigten in eklatanter Weise die ersten Wahlen in den Großen Rat,<sup>145</sup> die für uns um so bedeutsamer sind, als zum erstenmal seit der Revolution die Be-

<sup>142</sup> AE 479, fol. 263/65.

<sup>143</sup> Str. IX, 955, Nr. 18 und 19.

<sup>144</sup> Ebenda 480, fol. 238/39.

<sup>145</sup> Zusammenstellung der Wahlergebnisse i. Prot. d. Reg.-Kom. I. 165/82 (Wahlprotokolle scheinen nicht mehr vorhanden zu sein). Vgl. Akten d. Reg.-Kom. (gedr.) 42/48; 58/64.

völkerung regen Anteil an Wahlangelegenheiten bewies und jede einseitige Behinderung der Propaganda ausgeschlossen war.<sup>146</sup> So weit ersichtlich, ging die Liste der Aarauerpartei nur in dreien von 25 Kreisen durch: in Aarau, Brugg, Staufenberg; in einigen weiteren Kreisen kam es zur Mischung der Farben, wo die Minderheit so stark war, daß auf sie Rücksicht genommen werden mußte, so in Ammerswil, Suhr, Oberentfelden.<sup>147</sup> Im übrigen siegte durchwegs die aristokratische Partei. Von der Kontinuität der Volksgesinnung zeugen insbesondere die Personen, denen das Vertrauen geschenkt wurde; es waren dieselben, die von Anfang die Volksmasse geführt, die das Adressenspiel eingefädelt und beim Stadtkrieg sich hervorgetan. Ludwig May wurde 6mal (in Schöftland unmittelbar) gewählt; dessen Brüder zusammen 6mal und Jenner von Köniz 2mal; Hünerwadel (Vater) 6mal (in Lenzburg unmittelbar); alt Regierungsstatthalter Hünerwadel 3mal, Major Hemmann 5mal (in Seon unmittelbar); Bolliger auf Rechten 3mal, Klaus von Safen-

<sup>146</sup> Renggers Klagen über die von gegnerischer Seite angewendeten verwerflichen Mittel dürfen nicht irre machen, die Wahlen hätten auf keinen Fall einen anderen Ausgang genommen. Vielleicht war auch die Aarauerpartei nicht zu ängstlich; sogar Rengger, der Rigorist, wäre vor illoyalen Schritten nicht zurückgeschreckt; so riet er als letztes Rettungsmittel, den General Ney, der im Fricktal alles vermöge, zu veranlassen, daß er den dortigen Führern befahle, mit der republ. Partei zu halten (an Stapfer, 10. April 1803).

<sup>147</sup> Kreis Aarau: Rothpletz (a. Rät. unmittelb.); Rengger Stapfer, Suter, Präf. d. VK (erste Vorschläge); Dolder, Verwalter Seiler (zweite Vorschläge). Kreis Brugg: Zimmermann (unmittelb.); Sam. Schwarz, Bez.-R. Mülligen, Joh. Herzog, Sohn v. Effingen, Rengger; Sam. Erismann v. Gallenkirch. Dav. Frey v. Aarau (neutral). Hier war der Wahlsieg wohl nur dem geringen Umfang des Kreises zu verdanken, sodaß die städt. Republikaner mit etwas Huzung vom Lande die Mehrheit erlangten. Kreis Staufenberg: Dan. Bertschinger, Lenzburg; Rengger, Zimmermann, Rohr, Ktsrichter v. Hunzenschwil; Gauch, a. Vogt v. Bettwil, Hauri, Ktsr. v. Seengen. Hier haben wohl Staufen und Schafisheim den Ausschlag gegeben; vielleicht hat auch der Pfarrstreit die Wahlen beeinflußt. Auffällig ist, daß als unmittelbares Mitglied nicht Sam Furter (geb. 1758), Präf. d. Munic. Staufen u. augenblicklich Kreisvorsteher, gewählt wurde. — Weitere Vertreter der Aarauerpartei, soweit sicher feststellbar: Ammerswil: Sam. Ackermann, Niederlenz, Herzog v. Effingen, Dan. Bertschinger, Lenzburg. Kreis Suhr: Grst Bachmann (beide Verwalter), Melchior Lüscher daneben Major Hemmann, a. Oberst Hünerwadel, Friedr. Ernst — redlich gemischt! Kreis Oberentfelden: Walter und Käser, beide Ktsrichter. Dazu ein paar Vereinzelte (z. B. Ktsr. Blattner i. Kreis Kirchberg). Im ganzen gelangten aus dem Aargau kaum mehr als zwei Dutzend Republikaner in den Rat, trotzdem ihnen das Los nicht ungünstig war (etwa 3—5 ihrer Kandidaten blieben übrig).

wil (anno 1799 kriegsgerichtlich bestraft) 3mal; Jak. Gehret, Notar in Liebegg (der abgesetzte Unterstatthalter) 3mal; Doct. Tanner 2mal; Friedr. Ernst von Alarau 2mal; Ben. Häffig, alt Major in Bern, 2mal; Hauptmann Rohr im Bad Schinznach 2 mal; ferner Ulbr. Effinger von Wildegg, Hier. Hünerwadel-Tobler, alt Schult-heiß Frey u. a. m. Wie sparsam mußte die Alrauerpartei mit dieser Art „Kumulierens“ umgehen, indem sie z. B. Stapfer nur einmal ernennen konnte! Dolder, Ehrenbürger der Nationalversammlung von 1798, erlebte einen neuen Erfolg im Aargau, diesmal aber von der Gnade der aristokratischen Partei zehrend, die sich seiner als Mittelperson bediente, von deren Gutmütigkeit man im gegebenen Augenblick stets haben konnte, was man wollte. Aus dieser Erwägung heraus hat ihn, neben 5 bern.-bad. gesinnnten Kreisen, auch Alarau auf die Vorschlagsliste genommen, zum großen Ärger Renggers.<sup>148</sup> Noch entschiedener war der Misserfolg der Alrauerpartei in den katholischen Landesteilen, wozu offenbar die konfessionellen Gegensätze beitrugen.<sup>149</sup> Der sozusagen alleinstehende Erfolg der Republikaner im Kreis Zurzach dürfte wohl großenteils dem protestantischen Element jener Gegend zuzuschreiben sein.<sup>150</sup> Der Große Rat setzte bei Ernennung des Kleinen Rats noch das Tüpflein aufs J, indem er im ersten Wahlgang und mit  $\frac{2}{3}$  bis  $\frac{4}{5}$  Mehrheit lauter ausgesprochene Gegner des neuen Staatsgebildes erkör, ausgenommen Peter Suter, der der einzige Vertreter der Minderheit in der neuen Regierung war, aber damals schon seinen späteren Zunamen „Zöpfipeter“ verdient hätte; zudem konnte man durch ihn Zofingen ehren, wo er als unmittelbares Mitglied des Großen Rates erwählt worden war, und dem neuen Regiment wenigstens einen beigeben, der in aargauischen Verwaltungssachen

<sup>148</sup> Dolder wurde in Zofingen, Lenzburg, Reinach, Gontenschwil, Leuggern, Alarau ernannt, nachträglich in Seengen unmittelbar (an Stelle v. Goumoens).

<sup>149</sup> Einige Führer der Badenerpartei wurden ebenfalls mehrfach ernannt (hauptsächlich in der ehem. Grafschaft Baden): Untervogt Baldinger 6 mal (in Baden unmittelbar); Reding 4 mal (in Ehrendingen unmit.); a. Läuffer Wezel (Mitgl. d. Int. Reg.) 5 mal u. a. — Die einzelnen Landesteile wählten meist eigene Leute.

<sup>150</sup> Republikaner im Kreis Zurzach: Ubr. Welti, USt. (unmittelbar); Zimmermann v. Brugg; Renager, Vater Meyer v. Alarau. — Daneben vereinzelte, z. B. a. RSt Weber in Bremgarten (unmittelbar). Wohl kaum mehr als ein halbes Dutzend Anhänger der Alrauerpartei aus katholischen Landen saßen im GRat, da z. B. Karl Reding, dem kein Republikaner gestimmt haben kann, 119 Stimmen auf sich vereinigte.

bewandert war.<sup>151</sup> Die entschiedenen Führer der Revolution, die eigentlichen Schöpfer des Kantons, wurden sozusagen alle kaltgestellt — vorab die Aarauer und Brugger; wie zum Hohn auf das Jakobinerstädtchen ward als einziger seiner Bürger, der in eine der obersten Behörden gelangte, der einstige Abgeordnete der bern-treuen Partei und Zivilkommissär während des Steckfliksriegs, Joh. Friedr. Ernst, ins Appellationsgericht erhoben.<sup>152</sup>

Mit der Gründung war das Problem des Kantons Aargau — eigentlich ein Bündel von Problemen — nur gestellt, nicht gelöst. Wie diese gelöst wurden und ob das Gebilde die Absichten seiner Schöpfer erfüllt habe, muß — soweit dies noch nicht geschehen — die künftige Forschung zeigen. Hingegen dürfte nunmehr das Bild der aargauischen Helvetik, der Gründungsepoke des Kantons Aargau, sich etwas klarer unserm Auge darbieten, als es bis jetzt möglich war. Wiederum bestätigt sich die fast zum Gesetz sich verdichtende Erkenntnis, daß große Bewegungen von Minderheiten ausgehen, während die Masse verharrt oder nur langsam folgt. So wars im Frankreich der Revolution, so im revolutionären Helvetien, und auch der Aargau machte damals zufolge seiner sozialen und geistigen Struktur keine Ausnahme; nur daß hier die allgemeine Abneigung vermehrt wurde durch die Abtrennung von Bern, die

<sup>151</sup> Prot. d. GR I, 12 ff. Die ersten Mitglieder des Kleinen Rats. Dolder (mit 128 Stimmen); Reding (119); fetzer (115); Suter (12); Uttenhofer (107); Friedrich (110); May (116); Weissenbach (103); Hünerwadel (102).

<sup>152</sup> Siehe die unverbohlene Freude über die Wahlergebnisse in einem Brief von Mühlens an Excellence (Talleyrand?) v. 6. flor. an XI, wo es z. B. heißt: Malgré les efforts des hatitans d'Arau et de Bruck, le parti aristokrate a eu dans les élections la plus grande supériorité. J'envisage ce résultat comme très heureux pour le vrai bien de la tranquillité publique AE 180, fol. 462/63. Dagegen Renggers Äußerungen Wydler II. 87/89; 99/90; 91/92. Die Verlehntheit, die der Wahlgang der liberalen Tradition bereitete, s. Oechli I, 465. Die Wahlen hatten allerdings nicht die von den Bernern letzten Endes erwünschten und erhofften Folgen; zudem warf die geschlagene Partei die flinte nicht ins Korn, sondern war bestrebt und nicht ohne Erfolg, dem Aarauergeist eine Position nach der andern zurückzugewinnen. Ob wirklich schon während der Mediationszeit die Volksmehrheit dem Wandel der Dinge so weit sich angelehnt, wie man es aus den von S. Henberger in Brugg veröffentlichten, für die Selbständigkeit günstigen Berichte über die „Volksnimmung im vorm. Berner Aargau vor hundert Jahren (August 1814)“ folgern könnte, bleibe dahingestellt; jedenfalls beweisen diese Berichte nichts für die Jahre 1798—1803, zumal die Verhältnisse sich inzwischen denn doch geändert hatten.

eben doch ein tieferer Schnitt ins Volksgemüt war, als das Verstandesschema der Republikaner es fassen konnte. Der Kanton Aargau ist der Volksmehrheit aufgezwungen worden, zwar nicht von einer einzelnen Person — denn man muß doch, um mit Stapfer zu reden, einen Faden haben, wenn man etwas anknüpfen will — sondern von einer kleinen, über den ganzen Kanton zerstreuten, in jeder Hinsicht ausgewählten Gemeinschaft, deren Kern und Ferment die Bürgerschaft von Arau war. Die Stadt Arau ist die Begründerin des Kantons Aargau.

Man hat die Motive der Aargauer Revolutionäre gegnerischerseits vielfach verdächtigt, als hätten sie nur aus Eigennutz gehandelt. Hieron ist soviel gewiß, daß sowohl die Arauer als die reichen Bauern sich auch von Sonderinteressen leiten ließen — aus reiner Vernunft geschieht nichts; aber schon der Hinweis auf das patriotische Brugg, das von der Revolution nicht mehr und nicht weniger zu erwarten hatte als z. B. das zurückhaltende Lenzburg, oder der Umstand, daß mancher reiche Bauer trotz Bodenbefreiung am Alten hing, dürfte die Einsicht nahe legen, daß die Revolutionäre über ihren Eigennutz hinaus ein Plus, ein Etwas in sich trugen, das sie den Weg betreten hieß, der jetzt allgemein als der Weg des Fortschritts betrachtet wird, wenn wir auch über Sinn und Ziel der Menschengeschichte nichts Bestimmtes wissen. Daß die Begründer des Kantons Aargau, dessen Existenzrecht doch recht eigentlich im demokratischen Gedanken verankert lag, sich bei ihrem Werke mit einer gewissen Gewaltsamkeit über den Willen und die Gefühle der Volksmehrheit hinwegsetzten, mag beinahe wie eine Ironie des Schicksals anmuten; aber die allgemeine Idee — in Hegelscher Sprache ausgedrückt — begibt sich nicht in Gefahr, sie hält sich unangegriffen im Hintergrunde und schickt das Besondere der Leidenschaft in den Kampf, sich abzureiben.

---